Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Otto Herkert

aus Steinbach bei Mudau.

Freiburg i. Br.

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei.

1910.

Vorbemerkung.

Beim Abschluß dieser durch den Druck der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Arbeit ist es mir ein Bedürfnis, allen meinen verehrten Lehrern an der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. und insbesondere Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. von Below, auf dessen Anregung sie entstanden ist und der ihr Werden mit lebhafter Teilnahme begleitet hat, auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank darzubringen.

Großen Dank schulde ich ferner der Direktion des Großherzoglichen General-Landesarchivs in Karlsruhe für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Benützung der für die Abhandlung in Betracht gekommenen archivalischen Quellen.

Nicht zuletzt fühle ich mich meinem Landsmann, Herrn Archivrat Prof. Dr. Albert in Freiburg, zu innigem Danke verpflichtet, der mir während meiner Arbeit und bei deren Drucklegung mit Rat und Tat an die Hand gegangen ist.

Mannheim, den 1. Juli 1910.

Der Verfasser.

Einleitung.

Kurze Entwicklungsgeschichte der badischen Landeshoheit und der Ausbildung des landesherrlichen Beamtentums.

Auf dem Gebiete der Territorialgeschichte haben sich die Historiker lange Zeit mit der Erforschung der politischen Ereignisse begnügt. Erst auf Anregung Rankes, der die hohe Bedeutung der genauen Kenntnis der Territorialgeschichte für die allgemeine deutsche Geschichte klar erkannte, hat man sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts mehr den inneren Verhältnissen der Territorien zugewandt. Mit ganz besonderem Interesse beschäftigt man sich heute, wo Verfassungs- und Wirtschaftsfragen in den Vordergrund gerückt sind, mit der Erforschung der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Territorien[1]. So sind auch in den letzten zwei Jahrzehnten viele Arbeiten über die territoriale Verwaltungsgeschichte entstanden, namentlich für Nord- und Mitteldeutschland[2]. In der Erforschung der älteren

---

[1] Vgl. v. Below, Einleitung zur landständischen Verfassung in „Territorium und Stadt" S. 163 ff.

[2] Um hier einige, die besonders zu nennnen sein würden, anzuführen, seien folgende Werke genannt:

Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903;

H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meißnisch-Thüringischen Lande (1248—1379) (Leipziger Studien Bd. XI, 3. Heft, 1902);

Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIII, 1. Heft, 1896);

süddeutschen Verwaltungsgeschichte zeigt sich dagegen noch eine große Lücke, selbst bei solchen Territorien, für welche die Quellen einigermaßen reichlich fließen. Außer den fast über ein oder zwei Jahrzehnten schon zurückliegenden Arbeiten von Adler über Österreich, von Becker über Elsaß, von Eid über Pfalz-Zweibrücken, von Rosenthal über Bayern, von Rieder über Eichstädt ist auf diesem Gebiete lange nichts Erhebliches über speziellere Territorialverwaltungsgeschichte erschienen. Nur Wintterlin hat in letzter Zeit wieder einen Versuch gemacht, eine Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg zu geben, dabei aber gerade das Mittelalter „stiefmütterlich“ behandelt. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß

Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII [1900]);
Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums, Berlin 1874;
Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück XXV [1900]);
Wiederhold, Untersuchungen zur Staats- und Verfassungsgeschichte der nordalbingischen Territorien (Göttinger Dissertation 1897);
Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt (ungefähr 1200—1574) (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke, Heft 86, Breslau 1906);
Krusch, Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Zentralbehörden, Kanzlei und Konsistorium bis zum Jahre 1584 (Z. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 94 [1893]);
K. Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609 (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch. Bd. 14), Leipzig 1897;
K. Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverwaltung im Mittelalter (Diss., Halle 1902);
Hans Goldschmidt, Centralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz, 1908 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 7);
G. Mentz, Joh. Friedrich der Großmütige, 3. Teil, 2. Kapitel (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens I, 3, 1908).

im allgemeinen für die mittelalterliche Geschichte der kleineren Territorien Süddeutschlands, insbesondere für ihre Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die Quellen nicht so ergiebig sind. Dieselbe Erfahrung macht man auch, wenn man an eine Untersuchung über die mittelalterliche Verfassungsgeschichte der badischen Markgrafschaft herantritt. Nur so ist es verständlich, daß bei der großen wissenschaftlichen Tätigkeit der Badischen Historischen Kommission noch keine Arbeit für das badische Territorium erschienen ist. Abgesehen von dem sehr wertvollen Beitrag Festers in den Badischen Neujahrsblättern vom Jahre 1896[1] hat neuerdings nur noch Münch in einer Freiburger Dissertation vom Jahre 1906 über den Markgrafen Jakob I. von Baden einige wichtige Aufschlüsse über die badische Verwaltungsorganisation gegeben.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, ein einigermaßen zusammenhängendes Bild von der Behördenorganisation unter den ersten badischen Landesherren zu zeichnen. Freilich wird bei dem überaus geringfügigen Quellenmaterial für diese Zeit manches Wissenswerte ganz im dunkeln bleiben; manches andere aber, das wir in unsern Quellen nur kurz angedeutet finden, wird sich durch Vergleich mit den Verhältnissen benachbarter Territorien, bei denen die Quellen für unsere besondern Fragen etwas reichlicheres Material bieten, klarer — allerdings immerhin noch unvollkommen — veranschaulichen lassen.

Wir schicken unserer Darstellung einen kurzen Überblick über die Entwicklung der territorialen Selbständigkeit der badischen Markgrafschaft voraus[2]. Die Entstehung des landesherrlichen Beamtentums konnte, wie Rehm[3] mit Recht

[1] Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates.

[2] Vgl. die Einleitung Festers zu „Markgraf Bernhard I.“

[3] Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht S. 7.

bemerkt, erst in eine Zeit fallen, wo die Landeshoheit rechtlich begründet war. Dieser Termin ist für die meisten deutschen Territorien das 13. Jahrhundert. Durch die Konstitutionen Friedrichs II. vom Jahre 1220 und 1232 fanden die Territorialgewalten schon reichsrechtliche Anerkennung. Aber nicht überall in allen deutschen Landesteilen konnte sich die Landeshoheit zu gleicher Zeit und mit gleicher Machtfülle entfalten. Es ist klar, daß in größeren und innerlich fester zusammenhängenden Gebieten dieser Umwandlungsprozeß von unfreier Abhängigkeit vom Reich zur freien Selbstverwaltung und Landeshoheit rascher sich vollziehen mußte als in den kleinen, oft ganz zerstreut liegenden Territorien. Dazu kommt noch, daß momentane Störungen, wie langwierige Fehden mit unruhigen Nachbarn, Landesteilungen und Mißwirtschaften einzelner Landesherren, der Entwicklung zur territorialen Selbständigkeit nicht zu unterschätzende Hindernisse in den Weg stellten. Alle diese ungünstigen Momente traten auch an die junge, noch unbedeutende badische Markgrafschaft heran. Die Grundlage für deren selbständige Entwicklung wurde zwar auch schon im 13. Jahrhundert von dem tüchtigen Markgrafen Rudolf I. (1243—1288) gelegt. Aber unter seinen meist schwachen und unentschlossenen Nachfolgern trat bald eher ein Rück- als Fortschritt ein.

Wohl führte Markgraf Rudolf I. schon seit 1245 den Fürstentitel[1], während erst 1361 dem Markgrafen Rudolf VI. das fürstliche Prädikat „Hochgeboren"[2] und 1362[3] der Markgrafschaft zum erstenmal der Name „Fürstentum" zukam[4]. Danach scheint also der Titel „Fürst" in dieser Zeit stillschweigend auf die badischen Markgrafen übergegangen zu sein. Zu der gleichen Zeit etwa vollzog sich auch in allmäh-

[1] Reg. 437. [2] Reg. 1160, 1172.

[3] Reg. 1174.

[4] Vgl. die Anmerkung Festers zu Reg. 1174 und im allgemeinen dazu Ficker, Reichsfürstenstand (bes. S. 194 ff.).

licher Entwicklung die Begründung der selbständigen Landesherrschaft. Ein festes Datum läßt sich dafür begreiflicherweise nicht angeben. Nur so viel ist sicher, daß unter Markgraf Bernhard I. (1372—1431) Baden zu einem fest konsolidierten Territorium emporgestiegen ist.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit sah sich der Markgraf genötigt, zur besseren Verwaltung seines Territoriums und zur Erweiterung seiner Macht eine gewisse Beamtenorganisation zu schaffen. Im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14., wo die Markgrafschaft in ihrem ersten Entwicklungsstadium vielfach gehemmt war, muß natürlich die landesherrliche Behördenorganisation noch recht primitiv gewesen sein. Nur von den allernotwendigsten Hofbeamten wird in dieser Periode bei der schlechten Finanzlage der Markgrafen die Rede sein können. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts schreibt der mit den südwestdeutschen Verhältnissen gut vertraute päpstliche Parteigänger Albert Beham bezeichnend von dem badisch markgräflichen Haus „vasallis et ministerialibus egens“[1]. Erst unter Markgraf Bernhard I. tritt uns — falls man diesen Ausdruck für jene Zeit überhaupt anwenden darf — ein etwas größerer Beamtenapparat entgegen. Hat sich Markgraf Bernhard schon im allgemeinen um die Organisation, Konsolidierung und Erweiterung der Markgrafschaft große Verdienste erworben, so gebührt ihm auch ohne Zweifel der Ruhm, die Grundlage einer sicheren Verwaltungsorganisation durch Schaffung fester Beamtenstellen gelegt zu haben.

Die Nachfolger Bernhards I. schritten auf der ihnen von diesem vorgezeichneten Bahn weiter und bauten die Organe der Verwaltung, wie es Zeit und Umstände mit sich brachten, besser aus. Unter der Regierung des Markgrafen Christoph I. (1475 bis 1515) setzt dann schon ein modernerer Beamtenapparat ein.

---

[1] Briefbuch des Albert von Beham, herausg. von C. Höfler (Bibliothek des Stuttg. Lit. Ver. 16^{b}, 150); vgl. dazu Reg. 4385.

Daß gerade unter diesem Markgrafen die moderne Verwaltung ihren Anfang nimmt, ist nicht etwa bloß der weiteren Entwicklung der Markgrafschaft zuzuschreiben, sondern muß vielmehr als allgemeines Charakteristikum jener Zeitepoche, der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, bezeichnet werden. Im Reich hat damals Maximilian I. mit den großen Verwaltungsreformationen begonnen[1]. Vielleicht hat gerade er in dieser Beziehung auf seinen Vetter, den badischen Markgrafen Christoph I., mit dem er gemeinschaftlich erzogen war, in etwa vorbildlich eingewirkt. So ist also mit der Regierung des Markgrafen Christoph I. ein Abschluß für unsere Arbeit gegeben. Doch wird es sich empfehlen, bisweilen noch die Verwaltungsordnungen Christophs I. heranzuziehen, da sie unter Umständen dazu dienen können, die Verhältnisse der früheren Epoche zu erläutern[2].

A. Die Zentralverwaltung.

I. Die landesherrliche Hofverwaltung im allgemeinen und die vier alten Hofbeamten (Truchseß, Marschall, Schenk und Kämmerer).

Die Zentralbeamten sind überwiegend Hofbeamte. Schöpflin[3] nennt sie „aulici ministeriales", ein Ausdruck, der sich quellenmäßig nicht belegen läßt. Die ganze Zentralverwaltung war ja im wesentlichen nur Hofhaltsverwaltung, bestand also in dem persönlichen Dienste des Herrschers am Hofe. Der ganze Apparat der Zentralverwaltung war aber noch sehr

---

[1] Vgl. A. Bachmann, Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I. (Neue Jahrbücher für das klass. Altertum Bd. V [1900] S. 362 ff.).

[2] Über die Bedeutung des Markgrafen Christoph I. für die Entwicklung der badischen Markgrafschaft vgl. Gothein, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert (Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. 1910), S. 6 ff.

[3] Historia Zaringo-Badensis, 1763–1766.

einfach in der ersten Zeit der Ausbildung der Landeshoheit, wo das Kriegswesen noch lehnsherrlichen Charakter trug und die Hauptfinanz- und Gerichtsorganisation auf lokaler Grundlage beruhte[1].

Zu seinen Hofbeamten wird der Landesherr wie anderwärts nur Ministerialen ernannt haben. Er hatte freie Wahl; denn die Ministerialen konnten infolge ihrer unfreien Stellung gezwungen werden, ein Amt anzunehmen[2]. Die Hofbeamten waren an den landesherrlichen Hof gebunden und mußten daher den Landesherrn überallhin begleiten, von einer Burg zur andern und ebenso auf Reisen in andere Landschaften. So finden wir denn auch, abgesehen von der Erwähnung eines markgräflichen Ministerialen im Jahre 1111[3], markgräfliche Hofbeamte bei einem Aufenthalt des Markgrafen Hermann III. (1130—1160) im Jahre 1150 zu Speier, wo damals gerade Kaiser Konrad III. Hof hielt, zum erstenmal urkundlich genannt. In einer daselbst von Kaiser Konrad für die Abtei Corvey ausgestellten Urkunde erscheint als Zeuge „Herimannus marchio de Bathen et sui ministeriales“[4]. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten dann die markgräflichen Ministerialen des öftern als Zeugen in Urkunden auf, so z. B. schon wieder 1161[5]. Die Dürftigkeit der Quellen läßt uns allerdings nicht ermitteln, wie groß die Zahl der Beamten gewesen ist und welche genaueren Funktionen sie am markgräflichen Hofe auszuüben hatten. Nach allem aber, was wir sonst von den damaligen Verhältnissen der badischen Markgrafen wissen, wird ihre Hofverwaltung recht bescheiden gewesen sein. Andern

---

[1] Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 285 ff.

[2] Vgl. v. Below, Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Reg. 17. [4] Reg. 88.

[5] Reg. 128. Über die Herkunft der hier genannten Ministerialen vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (Z. G. OR.) IV, 494/95.

kleinen Fürstentümern, wie z. B. Anhalt[1], ging es ähnlich. Überhaupt finden wir im 12. und 13. Jahrhundert meist nur bei den finanziell besser gestellten geistlichen Fürsten und größeren Territorialherren ein zahlreicheres, organisiertes Beamtentum; aber selbst bei diesen waren nicht immer alle Beamtenstellen besetzt.

Ab und zu, aber nur selten, begegnen uns auch bei den badischen Markgrafen Vertreter der vier alten Hofämter. Fast nur bei besonderen Festlichkeiten, z. B. bei Hochzeiten und Turnieren, findet man ihre Namen genannt, und wie es scheint, waren sie gerade für den bestimmten Fall erst berufen worden.

Das Amt des Truchseß (dapifer), das uns bei manchen Territorien als erstes und angesehenstes der vier Hofämter entgegentritt[2], erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1225[3] unter Markgraf Hermann V. (1190—1242), wo wir in der Zeugenreihe einen „Sigmund dapifer“ finden. Nur noch zweimal ist außerdem das Truchseßamt urkundlich zu belegen, und zwar unter Markgraf Rudolf I. Zur Zeit als Rudolf I. noch gemeinsam mit seinem älteren Bruder Hermann VI. (1243 — 1250) die Regierung führte, begegnen uns sogar zwei Truchsessen. Die Zeugenreihe einer im Jahre 1245 von beiden Brüdern an ihre Mutter Irmengard ausgestellten Traditionsurkunde führt zwei Truchsessen, Sigmund und Rudolf, auf[4]. Darnach scheint bei gemeinschaftlichen Regierungen jeder der beiden Markgrafen einen eigenen Truchseß besessen zu haben, und zwar war, wie wir aus einer Urkunde des Markgrafen Rudolf vom Jahre 1249[5] schließen dürfen, Sigmund der Truchseß Rudolfs I. und Rudolf derjenige seines Bruders

---

[1] Vgl. Schrecker, Das landesfürstl. Beamtentum in Anhalt S. 2 ff.

[2] Für die Markgrafschaft Baden läßt sich infolge der wenigen Belegstellen keine feste Rangstufe der vier alten Hofämter aufstellen.

[3] Reg. 268. [4] Reg. 387.

[5] Reg. 401.

Hermann VI. Dieselbe Urkunde zeigt uns auch, was aus dem Truchseß Hermanns VI., nachdem dieser 1248 die Regierung seinem Bruder überlassen hatte, geworden ist; in dieser Urkunde erscheint nämlich unter den Zeugen ein Rudolf als Vogt von Baden, der wohl, wie seine Zusammenstellung mit „Sigmund dappifer“ verrät, mit dem früheren Truchseß Rudolf identisch ist. Truchseß Sigmund ist der letzte urkundlich nachweisbare Inhaber seines Amtes; denn seit 1249 tritt uns kein Truchseß mehr in einer Urkunde der badischen Markgrafen entgegen.

Aus diesen spärlichen Notizen in den Zeugenlisten erfahren wir natürlich nichts von der eigentlichen Amtstätigkeit des Truchseß; ebensowenig läßt die kurze Namensbezeichnung auf seinen Stand etwas schließen. Die Ernennung des Truchseß Rudolf zum Vogt von Baden, der nach späteren Urkunden immer ritterlicher Abkunft war, berechtigt aber zu der Vermutung, daß die Inhaber dieses Amtes aus der Reihe der ritterlichen Ministerialen genommen waren. Nach den Verhältnissen in andern Territorien zu schließen, bestand das Truchseßamt hauptsächlich in der Oberaufsicht über die gesamte Haushaltung, insbesondere über die Verwaltung der für die landesherrliche Tafel bestimmten Lebensmittel. Eine andere Hauptaufgabe war die allgemeine Stellvertretung des Landesherrn. In dieser Hinsicht muß in späterer Zeit, wo das Truchseßamt verschwunden ist, der Hofmeister als Nachfolger des Truchseß betrachtet werden. Die rein häuslichen Funktionen des Truchseß mögen die badischen Markgrafen infolge ihrer schlechten finanziellen Lage später auf das viel einfachere Küchenmeisteramt übertragen haben. Doch ist für unser Territorium der Übergang vom alten Truchseß- zu dem Küchenmeisteramt, wie von Maurer[1] annimmt, nicht wahrscheinlich. Da aber das Küchenmeisteramt seiner Stellung nach kaum zu

[1] Geschichte der Fronhöfe S. 285.

den oberen Hofämtern gerechnet werden darf, wird erst weiter unten ausführlicher von ihm zu reden sein[1].

Etwas zahlreicher, aber immerhin noch spärlich genug, sind die Nachrichten über das Amt des Marschalls (marscalcus). Urkundlich nachweisbar ist dieses Amt erst sehr spät, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Freilich müssen wir annehmen, daß dieses so wichtige Amt mindestens ebenso alt ist wie das eben behandelte Truchseßamt. Eine Erwähnung des Marschalls finde ich erst für das Jahr 1426[2], wo von einem Pferderaub die Rede ist, bei dem der „marsteler“ des Markgrafen Bernhard I., namens Kunz Sin, zugegen gewesen sein soll. Erst 1443 ist dann wieder von einem „filz du mareschal du marquis de Baude“ die Rede[3]. Außerdem ist noch 1447 unter dem markgräflichen Hofstaat beim Empfange der jungen Gemahlin des Markgrafen Karl ein gewisser Mucker als „Marstaller“ (= Marstallmeister) und sein Gehilfe (= Stallknecht) Steffan Schmid genannt[4]. Aus diesem ersten und dritten der drei angeführten Belege geht hervor, daß das Marschallamt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im allgemeinen noch auf seinen ursprünglichen Funktionen beruhte. Von seiner Tätigkeit als Aufsichtsbeamter über den markgräflichen Marstall, die berittenen Knechte und das Gefolge des Fürsten leitet sich ja sein Name her. Im Jahre 1449 begegnet uns der Titel Marschall noch einmal; aber hier kommen dem Träger dieses Amtes ganz andere, höhere Funktionen zu. Aus den oben erwähnten allgemeinen Funktionen hat sich nach und nach, ähnlich wie in Bayern[5], eine Oberaufsicht über die ganze Heeresverwaltung, zunächst wohl nur über das Reiterheer und allmählich über

[1] Vgl. S. 59 ff. [2] Reg. 4301.

[3] Huguenin, Les chroniques de Metz 216, Reg. 6262.

[4] Reg. 6762.

[5] Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I, 247.

die ganze Kriegsmannschaft, entwickelt. Der Marschall ist zur Feldmarschallswürde, zum obersten Kriegshauptmann emporgestiegen[1]. Zu solch einem hohen Amt nahm der Markgraf Jakob I. einen als sehr tüchtig erprobten Ritter aus der Mitte seiner Räte, den Hans von Stamheim, der 1439 zum erstenmal urkundlich auftritt[2] und seit 1440 als markgräflicher Rat erscheint[3]. In dieser Stellung hat er vermutlich seinem Herrn große Dienste geleistet. Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten von 1447 wurde ihm eine Art Oberleitung des ganzen Festes übertragen[4]. In dieser neuen Würde erscheint Hans von Stamheim zum erstenmal 1449 beim Ausbruch des Städtekrieges zwischen dem Markgrafen von Baden (im Bunde mit seinem Schwiegersohn Albrecht von Brandenburg) und der Stadt Nürnberg (unterstützt vom schwäbischen Städtebund)[5]. Hier steht er an der Spitze der markgräflichen Ritterschaft, die der Stadt Nürnberg und ihrem Bundesgenossen „des Markgrafen wegen" absagt. Über sein wackeres Auftreten in diesem Krieg gibt uns ein Nürnberger Briefbuch Aufschluß[6]. Dieselbe Quelle berichtet uns auch von seinem Heldentod auf dem Schlachtfeld am 3. November 1449.

Nach dieser Zeit finden wir keinen Marschall mehr er=

---

[1] Wohl begegnen uns schon früher markgräfliche Hauptleute (capitanei) im Krieg, z. B. 1409 Berthold Krantz von Geispolsheim und Heinrich Röder, beides markgräfliche Räte. Dort tragen sie stets den Titel „Hauptmann", wie sie ja auch überhaupt nur über einzelne Teile des markgräflichen Heeres befehlen und für den bestimmten Fall besonders vom Markgrafen ernannt werden (Reg. 2540, 2557). Der Titel „Marschall" ist ihnen nie beigelegt.

[2] Reg. 5906.

[3] Reg. 6040, 6076, 6202, 6612, 6613, 6681, 6742, 6743, 6765, 6768, 6821, 6832.

[4] Vgl. Reg. 6768.

[5] Reg. 6957. — Über den Krieg selbst handelt ausführlich Münch, Markgraf Jakob I. von Baden S. 48 ff.

[6] Nürnberg. Briefbuch 20, 294—307, Nürnberg Kr. A. Reg. 7063.

wähnt. Wir müssen also annehmen, daß auch das Marschallamt, wie fast alle älteren landesherrlichen Hofämter, nur zeitweilig, wenn die Lage es gerade erforderte oder die Umstände es gestatteten, besetzt war. So viel steht fest, daß es unter Markgraf Jakob I. die höchste landesherrliche Würde darstellte, ja selbst die sonst als höchstes Hofamt geltende Hofmeisterwürde überragte[1]. Die Obliegenheiten des Marschalls und seine Stellung am Hof waren in den verschiedenen Territorien im einzelnen sehr verschieden. In manchen Ländern, z. B. in Österreich[2], finden wir gerade dieses Amt als höchstes Hofamt besonders ausgebildet, wie in Baden etwa das Hofmeisteramt.

Sehr wenig wissen wir von dem dritten der vier alten Hofämter, dem Amt des Mundschenken (pincerna). Das erste Auftreten des Schenken am Hof der badischen Markgrafen fällt immerhin in eine verhältnismäßig frühe Zeit. In derselben Urkunde von 1225[3], in der wir zum erstenmal dem Truchseß begegneten, treffen wir auch schon unter den Zeugen einen „Heinricus pincerna“. Wenn wir aus der Zeugenreihe dieser Urkunde überhaupt einen Schluß auf die Stellung des Mundschenken ziehen dürfen, müssen wir annehmen, daß der Mundschenk über dem Truchseß stand, da in der Zeugenliste der Name des Mundschenken dem des Truchseß vorangeht. Für das ganze 13. Jahrhundert ist dann das Schenkenamt nicht mehr urkundlich zu belegen. Doch ist kaum zu vermuten, daß es sofort nach seinem ersten Auftreten wieder verschwunden sei. Vielleicht wird es mit diesem Amt ähnlich gegangen sein wie mit dem Truchseßamt, d. h. es wird auch den größten Teil seiner Funktionen an niedere Hofämter haben

[1] Vgl. die Stellung des Marschalls bei der Aufzählung der markgräflichen Ritterschaft in Reg. 6957.

[2] Vgl. von Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897.

[3] Reg. 268.

abtreten müssen. Nur bei gelegentlichen größeren Hoffestlichkeiten mag der Markgraf wieder einen seiner höheren Ministerialen für die Zeit des Festes besonders mit dem Mundschenkenamt betraut haben.

Erst unter Markgraf Bernhard I. begegnet uns wieder das Schenkenamt. In einer Urkunde vom 21. Mai 1429 finde ich einen Hans, Unterschenken des Markgrafen Bernhard, erwähnt[1]. Aus der Bezeichnung Unterschenk kann man schließen, daß auch das Schenkenamt wie wohl alle andern alten Hofämter in Baden, ebenso wie in den übrigen Ländern, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine vollständige Umbildung erfahren hat. Die ritterlichen Ministerialen haben die ursprünglichen Funktionen der vier alten Hofämter an Unterbeamte abgetreten und führen nur noch die Amtsbezeichnung als bloßen Titel. Wie die vier obersten Hofbeamten des Königs scheinen auch sie nur noch bei festlichen Anläſsen ihres Amtes gewaltet zu haben. So finden wir in der Tat auch im Jahre 1447[2] unter dem Hofstaat beim Empfang der jungen Gemahlin des Markgrafen Karl neben dem Unterschenken Martin Kastner einen markgräflichen Oberschenken, namens Erhart Knüttel. Dieser ist auch bei der Hochzeit zu Pforzheim, die im selben Jahre stattgefunden hatte, unter den vierzig Personen genannt, die der Markgraf „zu dienen" nötig zu haben glaubte[3]. Erhart Knüttel begegnet uns noch öfters in Urkunden, aber niemals tritt er mehr unter dem Titel Oberschenk auf, sondern ist nur als einfacher Lehensmann ohne jegliche Titulatur genannt. In späteren Urkunden ist auch das Mundschenkenamt nicht mehr zu belegen.

Von den vier alten Hofämtern hat anscheinend das Amt des Kämmerers (camerarius) am wenigsten Bedeutung gehabt am markgräflichen Hof. Als Aufsichtsbeamter des Schatzes

[1] Reg. 4201. [2] Reg. 6762.

[3] Summa 40 Personen „vor wellichen dupfflin steend, die meynet min herre zu bruchen zu dienen" (Reg. 6771).

wird das erste Erscheinen des Kämmerers nicht zu spät angesetzt werden dürfen. Im Jahre 1225[1] spricht zwar Hermann V. von „camera nostra“; aber da unter den Zeugen der betreffenden Urkunde noch kein camerarius genannt ist, wohl aber ein „pincerna“ und „dapifer“, so hat es vermutlich um jene Zeit noch kein eigenes Kämmereramt gegeben. In der Zeugenreihe ist jedoch neben den obengenannten Hofbeamten noch ein Notar Swicher genannt, der vielleicht bei dem damals noch nicht so ausgedehnten Kanzleidienst die Aufgabe des Kämmerers mitversehen konnte.

Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, im Jahre 1254 finde ich zum erstenmal den Kämmerer in einer Urkunde als Zeugen namentlich aufgeführt[2]. Es ist der Kämmerer Mangilhard. Weitere urkundliche Belege für den Kämmerer als solchen lassen sich nicht finden. Aus der Regierung des Markgrafen Bernhard läßt sich vielleicht noch eine Urkunde zum Jahr 1398 heranziehen, worin der Markgraf an Meister und Rat der Stadt Straßburg die Bitte richtet, den von seinem Kammerknecht Hans Zelter gekauften Wein zollfrei passieren zu lassen[3]. So scheint auch die Kammer unter Bernhard eine bessere Organisation erhalten zu haben, indem jetzt dem Kämmerer als oberstem Schatzverwalter auch Kammerknechte wahrscheinlich als untergebene Gehilfen beigegeben sind. Mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit, insbesondere der Finanzverwaltung und ihrer hohen Bedeutung für die weitere Entwicklung der Markgrafschaft, sehen wir dann unter Markgraf Jakob, im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, ein neues Amt für die Finanzverwaltung entstehen: das Landschreiberamt.

Ließen sich so bei dem Mangel an urkundlichen Quellen wenig sichere Ergebnisse für die vier alten Hofämter gewinnen, so sind wir bei der ausgedehnten Verwaltungsorganisation,

---

[1] Reg. 268. [2] Reg. 422. [3] Reg. 1808.

die im 15. Jahrhundert einsetzt, über die damals zum Teil neu aufblühenden oder gar ganz neu geschaffenen Hofämter etwas besser unterrichtet. Ihnen wenden wir uns im folgenden zu.

II. Die bedeutendsten Hof- und Zentralbeamten gegen Ende des Mittelalters.

1. Der Hofmeister.

Die bedeutendste Neueinrichtung in der Zentralverwaltung des Mittelalters ist das gegen Ende des 14. Jahrhunderts in beiden Teilen der Markgrafschaft fast gleichzeitig auftretende Hofmeisteramt [1]. Die Alleinherrschaft des Markgrafen Bernhard I. über die inzwischen vergrößerte und zu neuer Macht emporgestiegene Markgrafschaft, die großartige Erweiterung des alten markgräflichen Schlosses durch den Anbau eines prächtigen spätgotischen Rittersaales [2] trugen wohl dazu bei, die Neuschöpfung eines solchen Amtes zu veranlassen. Ohne Zweifel war der Hofmeister (magister curiae), der gewissermaßen das Amt eines Haus- und Staatsministers in einer Person vereinigte, der erste Hofbeamte, ja, der erste und angesehenste landesherrliche Beamte überhaupt. Diese hohe Stellung ergibt sich aus seinen wichtigen Amtsfunktionen, die wir im folgenden näher kennen lernen werden, und entsprach ganz besonders seiner Würde als Vertreter des Landesherrn in dessen Abwesenheit und als Vorsitzender des landesherrlichen Rates. Äußerlich dokumentiert sich seine hervorragende Stellung auch dadurch, daß er sich mit den Obervögten von Baden und Pforzheim in den Zeugenreihen der Urkunden stets an erster Stelle findet und abwechselnd mit diesen im badischen Mannen-

[1] Im Gebiet des Markgrafen Rudolf VII. tritt 1381, in jenem des Markgrafen Bernhard I. 1387 der Hofmeister zuerst urkundlich auf.
[2] Vgl. Fester S. 18.

und Hofgericht in Vertretung des Markgrafen den Vorsitz führt. Er entstammt wie jene meist vornehmen Geschlechtern[1].

[1] Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Hofmeisteramtes und die hohe Stellung seiner Inhaber dürfte es erwünscht sein, hier im Zusammenhang die einzelnen Hofmeister, soweit sie uns begegnet sind, namentlich aufzuzählen und einige kurze chronologische und andere wichtige Angaben hinzuzufügen.

I. Hofmeister unter der Regierung des Markgrafen Rudolf VII. (1372—91):

Dietrich Röder, gen. v. Blumberg, als markgräflicher Hofmeister erwähnt in der Zeit von 1381—88, † 1404 (Reg. 1350, 1402, 1453, 1476, 1477, 2177). — Fester findet ihn erst 1485 zum ersten Male als Hofmeister genannt (vgl. Fester, Anm. 45). Es ist aber wichtig, daß dieses Datum um vier Jahre hinaufgerückt wird, da hierdurch das erstmalige Auftreten eines badischen Hofmeisters urkundlich belegt ist.

II. Hofmeister unter Bernhard I. (1372—1431):

1. Albrecht von Berwangen, erwähnt 1387—93, wird 1393 Vogt von Baden (Reg. 1431, 1636, 1702, 1996, 2069, 4486, 4489). — Nach Crusius (vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 64) stammte er aus dem Adel der Mortenau und des Kinzigtales.
2. Georg von Bach, gen. 1393—1404 (Reg. 4432, 1449, 1453, 1581, 1636, 1677, 1708, 1727, 1733, 1759, 1768, 1798, 1824, 1825, 1843, 1846—47, 1863, 1874, 1893, 1903, 1906, 1914, 1921, 1953, 1961, 1968, 1975, 1978, 1993, 1997, 2006—08, 2026, 2028, 2055, 2059, 2060, 2139, 2148, 2151, 2167, 2174, 2177, 2181, 2255, 2660; Kindler v. Knobloch I, 27). Er gehörte als Sohn des Ritters Claus von Bach (Reg. 1449) dem weitverzweigten Geschlecht von Bach an, benannt nach dem ehemaligen Schloß gleichen Namens bei Bühl. — Claus und Georg von Bach waren früher einmal in Ungnaden bei Markgraf Rudolf VII. gewesen (Reg. 1449). — Am 12. Januar 1396 schließt Georg von Bach mit Beimund von Ettendorf, dem Herrn zu Hohenfels, in seinem eigenen Namen und als badischer Hofmeister auch im Auftrag des Markgrafen Bernhard I. einen Burgfrieden. — Am 8. April 1399 wird er von Bernhard I. nebst neun andern Räten zur Überwachung der Ausführung der landesherrlichen Testamentsbestimmungen eingesetzt. — † 1406.

Das persönliche Vertrauen des Landesherrn zu seinen jeweiligen Hofmeistern muß sehr groß gewesen sein: bei per=

3. Albrecht Röder, erwähnt von 1397—1412, Frauenhofmeister der Gemahlin des Markgrafen Bernhard I. (Reg. 1758, 1843, 1932, 1938, 1962, 1963, 1965, 1993, 2006, 2061, 2076, 2128, 2148, 2159, 2516, 2732, 2945, 2993, 3016—17, 3040, 3068, 3124, 3138, 3249, 3267, 4021, 4023). Er starb zwischen 1421 und 1427 (vgl. Reg. 3267 und 4021).
4. Joh. von Kageneck, 1400—21 (Reg. 1757, 1935, 2206, 2209, 2212, 2214, 2220, 2224—25, 2253, 2288, 2296, 2320, 2334, 2347, 2349, 2384 2c. Kindler v. Knobloch II, 222 ff.). Seine Familie gehörte zu den ältesten und angesehensten Adelsgeschlechtern Straßburgs. Joh. war von 1396 bis 1400 als Hofmeister im Dienste des Bischofs von Straßburg und trat 1400 in gleicher Amtseigenschaft in den Dienst des Markgrafen von Baden über. 1407 wird ihm die hohe Ehre zuteil, Taufpate des jungen Markgrafen Jakob zu werden. 1412 wird er von Bernhard I. in seinem Testament als Vormund der markgräflichen Kinder eingesetzt. 1415 nimmt er als Begleiter seines Herrn am Konstanzer Konzil teil.
5. Heinrich von Berwangen, 1422—25, wird 1426 Vogt von Pforzheim und durchläuft so eine ähnliche Karriere wie der obengenannte, aus demselben Geschlecht stammende Albrecht von Berwangen (Reg. 3390, 3410—11, 3468, 3493—95, 3526, 3597, 3639, 3676, 3748, 3792—93, 3802, 3862, 3900, 4022, 4056, 4058, 4108, 4212, 4239. Kindler v. Knobloch I, 64).
6. Ritter Hans v. Müllenheim, 1428—31, gehörte einem großen und weitverzweigten Geschlechte der Stadt Straßburg an (Reg. 4052, 4206, 4232, 4246, 4312, 4319. Kindler v. Knobloch III, 129 ff.).

III. Hofmeister unter Jakob I. (1431—53):

1. Günther Knüttel, 1424—36, Haushofmeister (Reg. 3676, 5511, 5550. Kindler v. Knobloch II, 330 f.). Er entstammte vermutlich einem Breisgauischen Adelsgeschlechte.
2. Hans von Remchingen, 1432—35, Hofmeister (Reg. 5237, 5351, 5352, 5426, 5433). Er erhält am 23. September 1433 um seiner treuen Dienste willen den bisher von Baden zu Lehen rührenden Anteil an dem Weinzehnten zu Bruchsal als Eigentum.

sönlichen Familienangelegenheiten, bei Taufen, Heiraten, Testamentsabfassungen wurden sie als Teilnehmer und Berater hin-

---

3. Hans v. Stadion, 1435—49, Hofmeister (Reg. 5497, 5498, 5518, 5519, 5520, 5528, 5550, 5578, 5647, 5649 . . . 6950). Am 7. November 1444 wird er von dem M. Jakob mit dessen Anteil an Schloß und Dorf Eutringen belehnt.
4. Albrecht von Zeutern, 1438—46, Haushofmeister (Reg. 5647, 5700, 5714 . . . 6901).
5. Walter von Heimenhofen, 1446—68 (?), Haushofmeister (Reg. 6590, 6657, 6742—43, 6765, 6771, 6793, 6819, 6821, 6957, 7023, 7160, 7194, 7224, 7496, Kindler v. Knobloch II, 21). Walter, Sohn des Konrad von Heimenhofen, gehörte einem nach der Burg Heimenhofen im Allgäu benannten Adelsgeschlechte an. Sein Vater war 1428 Ritterhauptmann vom St. Georgenschild gewesen.
6. Hans v. Iburg, 1449—52, Landhofmeister (Reg. 6957, 7209, 7226, 7235, 7341, 7342, 7375, 7395, 7496. Kindler v. Knobloch II, 187). Gehörte dem Dienstmannengeschlecht der von Iberg, benannt nach dem Zinken Iberg in der Gemeinde Kappel (bei Achern) an, wird 1452 Vogt zu Baden, erscheint dann noch in demselben Jahre als markgräflicher Landhofmeister und ist schließlich 1453 als Mitsiegler bei der Testamentsabfassung des Markgrafen Jakob I. unter dem Titel „Landvogt" aufgeführt.
7. Wilhelm v. Remchingen, 1453, Hofmeister (Reg. 7544, 7568), war seit 1444 (Reg. 6316) Amtmann zu Hachberg.

IV. Hofmeister unter Karl I. (1453—75):

1. Dietrich von Gemmingen, 1469, Landhofmeister, gehörte dem jetzt noch blühenden Geschlecht der Freiherren von Gemmingen (Dorf b. Eppingen) an. (Kindler v. Knobloch I, 431; v. Weech, Bad. Geschichte S. 97; Stälin, Württemb. Geschichte III, 585.)
2. Wendelin von Remchingen, 1461—69, Hofmeister (Schöpflin IV, 367; General-Landes-Archiv, Kopialbuch Nr. 85 S. 53).

V. Hofmeister unter Markgraf Christoph I. (1475—1515):

1. Burkard v. Reischach, 1479—80 Hofmeister (Z. G. OR. 38, 149; 9, 401).
2. Wilhelm v. Neipperg, 1486—91 Landhofmeister, wird 1524 als Obervogt im Zabergawe genannt (Schöpflin VI, 449; VII, 28; Z. G. OR. 9, 147 ff., 160, m 72—73, Z. G. OR. 20, m 68,

zugezogen. So erscheint 1407 der Hofmeister Ritter Johann von Kageneck unter den Taufpaten Jakobs I.[1] 1399 und 1412 ist der Hofmeister unter den verschiedenen Räten aufgeführt, denen Bernhard I. die Überwachung der Ausführung seines Testaments überträgt[2]. Zur Zeit, wo das Hofmeisteramt schon geteilt ist[3], finden wir sogar beide Hofmeister zu ein und derselben Familienangelegenheit beigezogen. So sendet im Jahre 1501 Christoph I. seinen Landhofmeister Hermann von Sachsenheim und seinen Haushofmeister Johann von Schauenburg zur Brautwerbung für seinen Sohn Philipp an den Hof Philipps von Hachberg-Sausenburg.

Hiermit haben wir bereits einige von den wichtigsten Aufgaben des Hofmeisteramtes vorweggenommen. Doch stehen andere mehr im Vordergrund.

In erster Linie ist der Hofmeister, was ja in seinem Namen liegt, Vorsitzender des landesherrlichen Haushaltes

---

Z. G. OR. 27, 108; Z. G. OR. 31, 276; General-Landes-Archiv, Kopialbuch Nr. 50, S. 166—67).

3. Joh. v. Berwangen, um 1490 Prinzenhofmeister von Christophs I. Sohn Jakob, war Landvogt zu Hachberg (Sachs, Bad. Geschichte III, 147).

4. Hermann v. Sachsenheim, 1501 Landhofmeister und

5. Joh. v. Schauenburg, 1501 Haushofmeister, sind als Brautwerber für den jungen Markgrafen Philipp an den sausenburgischen Hof gesandt (Sachs III, 63; Schöpflin II, 260). — Hans v. Schauenburg begegnet uns noch einmal bei dem Teilungsvertrag des M. Christoph vom Jahre 1515 als „des Markgrafen Hofmeister zu Luxemburg".

6. Junker Bartholomä Horneck v. Homberg, 1505 Haushofmeister zu Baden (Z. G. OR. 4, 92).

7. Caspar v. Rüppur, 1511 Haushofmeister (Schöpflin VII, 28).

[1] Reinbold Slechts Fortsetzung der „Flores temporum", ed. von Rich. Fester in Z. G. OR., N. F. 9, 118. Die betr. Stelle lautet dort: „Sed ipsum (sc. Iacobum) levaverunt de fonte sacro . . ., dominus Iohannes de Kageneck, miles, magister curiae marchionis."

[2] Reg. 1863. [3] Vgl. S. 24 ff.

und übernimmt so in etwa die Funktionen der älteren angeseheneren Hofämter, speziell die des alten Truchseß- und zum Teil wohl auch des Marschallamtes. Ja, in Ländern, wo das Hofmeisteramt schon früher (13. Jahrhundert) auftritt, hatte es noch manche Nebenfunktionen, die es erst im Laufe der nächsten Jahrhunderte mit dem Wachsen seines Ansehens und der Erweiterung seiner Machtbefugnisse an besondere Unterbeamte abgab[1]. In seiner Eigenschaft als Leiter des markgräflichen Hofstaates obliegt dem Hofmeister vor allem die Überwachung der niedriger stehenden Hofbediensteten. Darum mag er auch einen Einfluß auf die Stellenbesetzung der niederen Hofämter ausgeübt haben. Schon diese erste Funktion des Hofmeisters machte seinen ständigen Aufenthalt am Hof notwendig. So ist er auch der ständige Begleiter seines Herrn[2], da der Hof im Mittelalter stets mit dem Landesherrn wandert. Nur bei sehr wichtigen diplomatischen Missionen ist er vom Hofe fern.

Dem Hofmeister untersteht ferner das Lehenswesen. Es ist dies eine von den Aufgaben, die dem Hofmeister fast in allen Territorien, in denen sich das Amt vorfindet, zukommt. Der Inhaber des Hofmeisteramtes hat beim Empfang und bei der weiteren Vergabung von Lehen mitzuwirken. Dies erweist sich in etwa durch sein häufiges Auftreten unter den Zeugen und Sieglern der zahlreich erhaltenen Lehensurkunden. Der Hofmeister selbst stellt ein urkundliches Verzeichnis aus und übergibt dies der Kanzlei zur Aufbewahrung für etwaige strittige Fälle[3]. So erklärt sich auch sein Vorsitz im markgräflichen Dienstmannengericht.

Seine namhafteste Aufgabe als erster Minister des Staates ist die Stellvertretung des Markgrafen bei dessen Abwesenheit. Dringende Geschäfte, die nicht gerade von allerhöchster Wichtig-

[1] Vgl. H. B. Meyer S. 350.

[2] Vgl. dazu Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 43.

[3] Reg. 7235.

keit sind, kann er in diesem Falle selbst erledigen[1]. Bei wichtigen auswärtigen diplomatischen Verhandlungen muß er natürlich den Markgrafen begleiten, um ihm als bester Kenner der markgräflichen Verhältnisse und Wünsche sofort mit seinem Rat an die Hand gehen zu können. So finden wir im Gefolge des Markgrafen Bernhard bei seiner Reise zum Konstanzer Konzil (1415) auch den Hofmeister erwähnt[2]. Kann jedoch der Markgraf selbst nicht an solch wichtigen Verhandlungen teilnehmen, so betraut er seinen Hofmeister mit seiner Stellvertretung. So läßt sich z. B. Markgraf Bernhard auf dem Reichstag zu Nürnberg (1414) durch seinen Hofmeister Johann von Kageneck vertreten[3]. Bei Streitigkeiten seines Herrn mit Nachbarfürsten leitet er die schriftlichen Verhandlungen[4]. Sind die Verhandlungen besonders schwierig und scheint kein gütlicher Vergleich durch die Räte der beteiligten Fürsten zu stande kommen zu können, so versucht der Hofmeister durch persönliche mündliche Verhandlung mit dem betreffenden Fürsten selbst das erstrebte Ziel zu erreichen[5]. Diese letzteren Funktionen entsprechen aber schon mehr der Stellung des Hofmeisters als dem Vorsitzenden des markgräflichen Rates, wovon noch weiter unten die Rede sein wird.

Aus diesen kurzen Ausführungen dürfte sich ergeben, wie vielseitig und unbestimmt die Funktionen des Hofmeisters waren. Seeliger[6] bezeichnet es als ein charakteristisches Moment des Hofmeisteramtes im 14. Jahrhundert, daß sein Inhaber noch keinen speziell abgegrenzten Amtskreis hatte. In Baden läßt sich diese Erscheinung noch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts nachweisen.

Der weitere Ausbau der Verwaltungsorganisation und die große Ausdehnung der hofmeisterlichen Funktionen mußten zu

---

[1] Reg. 6864. [2] Reg. 2856.
[3] R.T.A. (Reichstagsakten) 7, 217.
[4] Reg. 1824. [5] Reg. 5497.
[6] S. 43.

einer Arbeitsteilung bei diesem Amte führen. In der Markgrafschaft Brandenburg finden sich schon im Jahre 1354 vier Hofmeister mit einem Oberhofmeister an ihrer Spitze. In Baden treten uns bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts niemals gleichzeitig zwei markgräfliche Hofmeister entgegen. Nur in der Zeit von 1400 bis 1404 scheint Markgraf Bernhard zwei Hofmeister um sich gehabt zu haben. Dies erklärt sich aber wohl weniger aus Arbeitsteilung infolge von Arbeitshäufung bei diesem Amt, als vielmehr eher dadurch, daß der ältere der beiden Hofmeister, Georg von Bach, schon sehr betagt war [1] und nicht mehr allen Funktionen seines Amtes nachkommen konnte. Daher hat ihm vermutlich der Markgraf Johann von Kageneck als Gehilfen beigegeben, der später auch sein Nachfolger werden sollte. Eine vollständige Trennung des Hofmeisteramtes erfolgte in Baden, ähnlich wie im benachbarten Württemberg, erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, in Bayern und Österreich erst im 16. Jahrhundert [2]. Wie das österreichische Marschallamt, teilte sich das diesem sehr verwandte badische Hofmeisteramt in ein Haus- und Landhofmeisteramt. Durch diese neuen Titulaturen waren auch schon die Funktionsverteilungen des Hofmeisteramtes angedeutet.

Der Titel Haushofmeister erscheint zum erstenmal 1435 bei Hofmeister Günther Knüttel. Doch möchte ich fast vermuten, daß dieser Günther Knüttel schon vorher die spezielle Stellung eines Haushofmeisters gehabt hat. Er begegnet uns nämlich schon 1424 als Hofmeister zusammen mit einem andern badischen Hofmeister, Heinrich von Berwangen. So könnte vielleicht bereits damals eine Teilung vorhanden gewesen sein, nur daß eben beide Beamte noch den gleichen (alten) Titel geführt hätten. Aus der Praxis heraus mag sich dann der Titel Haushofmeister gebildet haben, und zwar

---

[1] Er starb gleich darauf im Jahre 1406 (Reg. 2255).

[2] Vgl. Wintterlin, Behördenorganisation in Württemberg I, 14; Rosenthal I, 241 f.; Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte S. 190 ff.

muß dieses bis zum Jahre 1435 geschehen sein. Der Titel Hofmeister bestand noch einige Zeit weiter für den zweiten Hofmeister; vermutlich hatte dieser jedoch schon damals nur noch die Funktionen des späteren Landhofmeisters, d. h. er war anscheinend Landhofmeister, führte aber diesen Titel noch nicht.

Mit der Scheidung des Hofmeisteramtes ist auch eine genauere Festlegung der verschiedenen hofmeisterlichen Funktionen vorgenommen worden. Nur der Haushofmeister ist von jetzt ab noch Leiter der markgräflichen Hofhaltung, Hofbeamter im engeren Sinn[1]. Als Chef des landesherrlichen Haushaltes, insbesondere auch der Küche, ist er der Vorgesetzte des größten Teils der niederen Hofbeamten. Der Haushofmeister versieht so die ursprünglichen Aufgaben des Hofmeisteramtes, wie sie uns bei den ältesten historischen Hofmeistern, den klösterlichen Wirtschaftsbeamten, entgegentreten[2]. Die oberste Verwaltung der Schäfereien und Fischereien und wahrscheinlich auch der Jagd ruht in seinen Händen. So berichtet uns eine Urkunde vom 22. August 1505[3], daß Junker Bartholomae Horneck von Homberg, Haushofmeister zu Baden, zusammen mit dem Vogt von Bühl zwischen den Murgfischern von Kuppenheim und Rastatt eine Fischordnung macht[4].

Seiner Aufgabe gemäß hat der Haushofmeister über die Höhe der Lieferung von Vorräten an Wein, Früchten, Holz usw. an die markgräfliche Hofhaltung sein Urteil abzugeben[5].

Seeliger[6] bezeichnet es als „ein allgemeines und wesent-

---

[1] Vgl. über den Haushofmeister General-Landes-Archiv-Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b.

[2] Vgl. Seeliger S. 6. [3] Z. G. ORh. 4, 92.

[4] Allem Anschein nach bezog der Markgraf die Fische für seinen Haushalt von der Murgfischerei (vgl. § 3 der Fischordnung).

[5] Vgl. dazu Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken (Mitteil. des hist. Ver. d. Pfalz XXI) S. 56 ff. und die badische Landschreiber-Ordnung (s. S. 29 Anm. 4) § 9.

[6] S. 49.

liches Merkmal des Haushofmeisters", „daß sein Amt als solches keinen direkten Einfluß auf die Landesregierung gewährte", sondern „lediglich den persönlichen Dienst bei Hof betraf". Diese Ansicht dürfte in so scharfer Form kaum zutreffen. Mit Recht hat schon Carlebach[1] auf die hohe Bedeutung hingewiesen, die im Mittelalter „zur Zeit des Lehenswesens und der Naturalentlohnung" die Küche für die Landesverwaltung besaß. Weiter ist nicht zu vergessen, daß dem Haushofmeister das Lehenswesen unterstellt ist[2]; er führt daher auch den Vorsitz im Mannengericht und ist der Anführer des aus markgräflichen Lehensleuten zusammengesetzten Reiteraufgebots. Von einem bloß „persönlichen" Dienst kann also nicht geredet werden, wiewohl er zum größten Teil den rein privaten Angelegenheiten des Herrn gedient haben mag.

Was seine Stellung unter den markgräflichen Beamten anlangt, so ist er nicht, wie man behauptet hat, der „rangoberste" und „höchstbesoldete" Beamte[3]. Der rangoberste landesherrliche Beamte bleibt nach wie vor der Hofmeister bezw. der Landhofmeister, der bei Aufzählungen in den Urkunden stets dem Haushofmeister vorangeht. Wohl besitzt der Haushofmeister eine für die damalige Zeit hohe Besoldung. So leiht z. B. Markgraf Jakob I. am 3. März 1446 seinem Haushofmeister Walter von Heimenhofen als Mannlehen 100 fl. jährlicher Gülte von seinem Zolle zu Söllingen; ferner verspricht er ihm „selbdryt" Personen mit drei Pferden Unterhalt an seinem Hof und wo er ihn sonst in seinem Dienst verwendet, sowie den Fortgenuß des Lehens und Unterhalts, falls er von einer längeren Krankheit heimgesucht werde[4]. Für den Landhofmeister liegt uns zwar kein ähnliches Besoldungszeugnis vor; er wird auch kaum Gehalt gehabt haben,

[1] Bad. Rechtsgeschichte S. 6 f.

[2] In vielen Lehensurkunden und Lehensreversen tritt er als Zeuge und Siegler auf.

[3] Vgl. Carlebach S. 7. [4] Reg. 6590.

sondern besaß ein Lehngut (Landgut) als Amtsausstattung. So dürfte doch der Landhofmeister am besten belohnt gewesen sein.

In demselben Maße, wie das Ansehen des Landhofmeisters gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu steigen anfing, scheint das des Haushofmeisters zurückgegangen zu sein. Mit der Umgestaltung der territorialen Verwaltungsorganisation im 16. Jahrhundert verliert das Haushofmeisteramt immer mehr an Ansehen[1] und wird mit der Zeit nur noch als Nebenamt verwaltet[2]. Aus seiner niederen Rangstufe gegenüber dem Landhofmeister darf man aber nicht schließen, daß der Haushofmeister aus nicht ritterlichem Geschlecht stammte. Denn gerade der erste urkundlich belegbare Haushofmeister, Günther Knüttel, stammte aus einem angesehenen, mit einem eigenen Wappen ausgestatteten, breisgauischen Adelsgeschlecht[3].

Ansehen und Würde des alten Hofmeisteramtes waren auf den Landhofmeister[4] übergegangen. Eine Zeitlang nach der Scheidung des Amtes trägt dieser erste landesherrliche Beamte zwar noch, wie allgemein auch anderwärts[5], den alten einfachen Titel, erhält aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts — mit Rücksicht auf seine Amtsbefugnisse und zur Unterscheidung von dem Haushofmeister — den neuen Namen „Landhofmeister". Für Baden läßt sich der neue Titel zum erstenmal für das Jahr 1452 nachweisen in einem Schreiben der Stadt Eßlingen an den damaligen Hofmeister Hans von Iberg[6]. Fest eingebürgert hat sich der neue Titel überall erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

---

[1] Z. G. OR. 26, 405. [2] Carlebach S. 7.

[3] Kindler v. Knobloch II, 331.

[4] Bei Schöpflin II, 123 „aulae magister privincialis" genannt.

[5] Vgl. Seeliger S. 49.

[6] Reg. 7395. — In Württemberg scheint der Name „Landhofmeister" zuerst aufgekommen zu sein, wo schon 1432 ein Graf Eberhard von Kirchberg diesen neuen Titel trägt (vgl. Wintterlin S. 15 Anm. 1).

Das Landhofmeisteramt hatte mehr einen politischen Charakter. Sein Inhaber war gewissermaßen Staatsminister. Als solcher besaß er den größten Einfluß auf seinen Herrn. So läßt sich Markgraf Karl I. im Jahre 1469 von seinem Landhofmeister Dietrich von Gemmingen zu einem Krieg mit Graf Eberhard von Württemberg bestimmen[1]. Mit der Hofhaltung hat er nichts mehr zu tun und konnte so alle seine Kraft der intensiven Verwaltungstätigkeit zuwenden. In ihm haben wir den obersten Chef der Landesverwaltung zu erblicken; ihm unterstehen daher alle Beamte, die mit der Verwaltung des Landes betraut sind, in erster Linie die höheren Lokalbeamten, die Amtleute, Vögte und Schultheißen. Nach der Amtsordnung von 1498 haben sich diese bei unklaren Verwaltungsangelegenheiten an den Landhofmeister um Aufklärung zu wenden[2]. Selbst in die lokalen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten griff der Landhofmeister ein. So hatte er z. B. in Pforzheim nach der Stadtverfassung von 1500 im Verein mit den andern Räten unter seinem Vorsitz die Verabschiedung und Neuwahl der Richter, des Rates und des Bürgermeisters vorzunehmen; Vogt und Schultheiß kommen hier erst in zweiter Linie als seine Stellvertreter in Betracht[3]. Im Verein mit den Räten des Markgrafen hat er etwaige Gebiets- und Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei markgräflichen Gemeinden zu schlichten. Im Jahre 1464 und 1482 ordnet der Landhofmeister ganz selbständig einen Kongreß der vier bedeutendsten badischen Städte (Baden, Durlach, Ettlingen, Pforzheim) an, um einen Ausgleich der bestehenden Rechts-

---

[1] Vgl. Stälin III, 585.

[2] „wo oder zu welchem stückhe ime (sc. dem Schultheißen) hilf, rates, oder underweisung not sein würdet, das solle er allemal bringen oder langen lassen an meinen gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister und nach derselben rate und bescheid sich weiter halten und handeln“ (Amts-Ordnung § 1 Schluß; vgl. S. 29 Anm. 4).

[3] Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 230 ff.

verschiedenheiten unter ihnen herbeizuführen und über die Reform des überkommenen Rechtszustandes, namentlich in Erbschaftssachen, zu verhandeln[1]. Im Auftrage des Markgrafen veröffentlichte er im Jahre 1486 eine ihm von den Wollwebern aus Pforzheim und Ettlingen vorgelegte und von ihm selbst (im Einvernehmen mit diesen und nach dem Rat von Sachverständigen) abgeänderte, ausführliche Ordnung des Wollgewerbes für die ganze Markgrafschaft[2].

Als Stellvertreter des Markgrafen hat er überhaupt die Leitung des markgräflichen Rates, wie viele Zeugnisse beweisen[3]. Nach den uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts enthaltenen Ordnungen[4] ist er oberste Instanz für alle Verwaltungszweige, einschließlich der Finanzverwaltung. Er nimmt die Huldigungen der Untertanen entgegen, aber auch ihre Beschwerden (über markgräfliche Beamte, Münzen oder Maß und Gewicht u. dgl.), die in der markgräflichen Kanzlei einlaufen[5].

Die Landhofmeister waren durchweg adlige Ritter. Sie sind immer „vierspännig" oder „salbvierd", d. h. mit vier Pferden und drei Knechten ausgerüstet, während der Haushofmeister nach der Ordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1511 nur zwei Pferde zu seiner Verfügung hat[6].

Abgesehen von dieser Hauptscheidung des Hofmeisteramtes in ein Haus- und Landhofmeisteramt treffen wir in Baden

---

[1] Z. G. OR., N. F. III, 132.

[2] Z. G. OR. 9, 147 ff., 160; vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds I, 545.

[3] Z. B. Z. G. OR., N. F. IX m 72.

[4] Z. B. Landschreiber-Ordnung vom 15. Juni 1497 (General-Landes-Archiv: Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23b), Amts-Ordnung vom Jahre 1498 (Landes-Archiv-Akten rc. wie oben), Kanzlei-Ordnung vom 27. Juli 1504 (Landes-Archiv-Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23a). — Alle diese und ähnliche Ordnungen des Markgrafen Christoph I. sind abgedruckt bei Carlebach S. 71 ff. (Kanzlei-O. S. 71 ff.; Landschr.-O. S. 76 ff.; Amts-O. S. 82 ff.).

[5] Vgl. Amts-O. von 1498. [6] Z. G. OR. 26, 404 f.

auch noch alle andern Formen der Hofmeisterwürde: Frauenhofmeister, Hofmeisterinnen, Prinzenhofmeister.

Als eigentlicher Frauenhofmeister ist allerdings für unsre Periode urkundlich nur ein einziger nachweisbar: Albrecht Röder, der von 1397 bis 1412 Hofmeister der zweiten Gemahlin des Markgrafen Bernhard I., der Anna von Öttingen, war[1]. Aus den kurzen Quellenangaben erfahren wir natürlich nur wenig über seine eigentlichen Aufgaben. Doch dürfen wir, wenn wir andere Länder zum Vergleich heranziehen[2], annehmen, daß er ungefähr folgende Funktionen auszuüben hatte. Er war vor allem dem persönlichen Hofdienst der Markgräfin verpflichtet; daher hatte er die Oberaufsicht über das weibliche Hofpersonal, das der Markgräfin zu ihrem persönlichen Leibdienst beigegeben war. Wahrscheinlich stand ihm auch ein gewisses Strafrecht über das weibliche Hofpersonal zu. Als Leiter der im persönlichen Dienste der Markgräfin stehenden Dienerschaft dürfte er der ständige Begleiter seiner Herrin auf Reisen gewesen sein. Aber auch der Frauenhofmeister besaß kein ganz genau abgegrenztes Arbeitsfeld. Er hatte nicht etwa nur dem persönlichen Hofdienst seiner Herrin zu leben, sondern wurde natürlich auch gelegentlich vom Markgrafen zu seinem Dienst herangezogen. So erfahren wir z. B., daß Albrecht Röder im Jahre 1403 von Bernhard I. nach Straßburg gesandt wurde, um einen Vergleich zwischen seinem Herrn und den von Schauenburg herbeizuführen[3]. Noch manche andere Beispiele[4] ließen sich anführen, aus denen hervorgeht, daß der Dienst des Frauenhofmeisters, der übrigens dem eigentlichen Hofmeister nicht an Rang nachstand[5], kein eng begrenzter war,

---

[1] Vgl. S. 19 Anm. 1 II, 3.

[2] Vgl. Seeliger S. 45 ff. Eid S. 43.

[3] Reg. 2128.

[4] Vgl. Reg. 1993, 2006, 2504.

[5] In Reg. 1843 steht sein Name sogar dem des eigentlichen Hofmeisters voran.

wie es nach den Ausführungen Seeligers[1] und Eids[2] scheinen möchte.

An die Stelle des Frauenhofmeisters trat wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts die markgräfliche Hofmeisterin. Als solche erscheint uns zum erstenmal Ursula von Gundelfingen mit ihren Jungfrauen bei Aufzählung des Hofstaates beim Empfang der Herzogin von Österreich im Jahre 1447[3]. So finden wir auch wieder bei Aufzählung des Hofstaates für die Gemahlinnen der Markgrafen Christoph und Philipp an erster Stelle die Hofmeisterin genannt[4].

Auch ein Prinzenhofmeister durfte am Hofe des um die Erziehung seiner Söhne so sehr besorgten Markgrafen Christoph nicht fehlen. Als ersten Prinzenhofmeister finde ich Johann von Berwangen erwähnt, der um 1490 von Christoph seinem Sohn Jakob als Reisegefährte mitgegeben wird[5]. Dem jungen Markgrafen Philipp II. wurde, als er im Frühjahr 1572 die Universität Ingolstadt bezog, Hans Wolf von Preising zum Haueberstein als Hofmeister bestellt[6]. Dieser empfing für seine Dienste jährlich 200 rheinische Gulden aus der badischen Rentkammer, und außerdem wurde ihm ein reisiger Knecht mit einem Jungen nebst drei ausgerüsteten Pferden zur Verfügung gestellt. Daraus geht hervor, daß auch der Prinzenhofmeister ein hohes Ansehen genoß.

2. Der Kanzler.

Als das zweitangesehenste Amt der Zentralverwaltung erscheint unter der Regierung des Markgrafen Bernhard I. das Kanzleramt. Wenn Carlebach[7] zur Zeit des Regierungsantrittes

---

[1] S. 45 ff. [2] S. 43, 49 f. [3] Reg. 6762.

[4] Z. G. OR. 26, 404 f. [5] Sachs III, 147.

[6] Ich führe dieses Beispiel aus späterer Zeit nur deshalb an, weil es für die Besoldung und das Ansehen des Prinzenhofmeisters von Wichtigkeit ist.

[7] S. 12.

des Markgrafen Christoph (1475) dem Kanzler eine noch „verhältnismäßig subalterne“ Stellung einräumt, so verkennt er vollständig die hohe Bedeutung, zu der das Kanzleramt schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts emporgestiegen war. Die wichtige Stellung des Kanzlers verschaffte ihm großes Ansehen[1]. Allerdings hat das Kanzleramt eine langjährige Entwicklung durchmachen müssen, bis es zu jener hohen Bedeutung gelangte. Von einem wirklichen, einigermaßen organisierten Kanzleibetrieb kann erst unter Markgraf Rudolf I. (1243—1288) die Rede sein. Um diese Zeit (13. Jahrhundert) beginnt überhaupt bei den meisten Territorien die Entwicklung einer selbständigen, landesherrlichen Kanzlei. Kleine Ansätze zu einer Kanzleibildung zeigen sich in Baden freilich schon früher.

Im 12. Jahrhundert scheint der Markgraf noch meist selbst in der Lage gewesen zu sein, seine nicht allzu umfangreichen schriftlichen Verwaltungsarbeiten mit Hinzuziehung eines oder einiger Hofgeistlichen zu ordnen[2]. Die Form der Beurkundung kam damals bei privaten Rechtsgeschäften nur höchst selten vor[3]. Immerhin ist es lehrreich, daß wir schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wo im allgemeinen nur in größeren Territorien fürstliche Notare vereinzelt in Urkunden auftreten[4], einen markgräflichen (badischen) Notar antreffen. Im Jahre 1173 (?) beglaubigt Vitalis, Notar des Markgrafen Hermann IV. (1160—1190), die Kopie einer

---

[1] „Inter primarios Aulae ministeriales Cancellarius habebatur; non nisi Vicario Principis et Aulae magistro provinciali postpositus“ schreibt schon Schöpflin (II, 122) von dem Kanzler Bernhards I., dem „venerabilis Vir Dominus“ Johann von Bruchsal.

[2] Vgl. dazu die ursprünglichen Kanzleiverhältnisse am bischöflichen Hof zu Würzburg bei Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II, 122.

[3] Vgl. Steinacker, Privaturkunden (Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft I 254 f.).

[4] Ebd. S. 261.

Urkunde Friedrichs I. für das Kapitel zu Vicenza[1]. Unter Hermann V. (1190—1242) finde ich einen Notar Swigger in den Urkunden genannt, zum erstenmal 1215[2]. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1225 war er wahrscheinlich als markgräflicher Notar auch mit dem damals noch nicht selbständig organisierten Kämmereramt betraut[3]. 1231 trägt Swigger bei seiner letzten urkundlichen Erwähnung als Zeuge eines Schenkungsbriefes des Markgrafen Hermann V. an die St. Pankratiuskirche in Backnang den Namen Protonotar[4]. Doch glaube ich nicht annehmen zu können, daß unter einem sonst weniger hervorragenden Herrscher, wie Hermann V., die Kanzlei schon mehrere Schreiber oder Notare besessen haben sollte, so daß eine Amtsunterscheidung der markgräflichen Kanzleibeamten damals nötig gewesen wäre; zudem sind uns keine andern Schreiber unter seiner Regierung bekannt. Es dürfte vielmehr dieser neue Titel lediglich eine gedankenlose Nachahmung der königlichen Kanzleititulaturen gewesen sein, ohne daß er etwa neue Funktionen für den früheren einfachen Notar mit sich gebracht hätte.

Der erste bedeutendere badische Markgraf, Rudolf I., hat zuerst eine eigene landesherrliche Kanzlei ins Leben gerufen. Das Anwachsen des markgräflichen Gebietes und die Zunahme der Verwaltungstätigkeit machten die Schaffung eines solchen Instituts zur Notwendigkeit. Die ordnende Tätigkeit Rudolfs I. in der Ausbildung seiner Kanzlei zeigt sich besonders darin, daß er stets einen Kanzleibeamten um sich hatte und für Aufbewahrung wichtiger Urkunden in seiner Kanzlei Sorge trug[5]. In den von ihm ausgestellten Urkunden begegnen

[1] Breßlau, Neues Archiv III, 132.

[2] Reg. 179.

[3] Reg. 268; vgl. S. 16.

[4] Reg. 298.

[5] Vgl. die in Z. G. ON. II, 361 f. in Regestenform wiedergegebene Urkunde seines Sohnes Rudolf II. vom 12. März 1292, die in der Art

uns auch schon gleichzeitig mehrere Notare[1]. Da wir mit Sicherheit niemals mehr als zwei Schreiber zu gleicher Zeit nachweisen können, war höchstwahrscheinlich der Personalbestand der markgräflichen Kanzlei unter Rudolf I. doch noch ziemlich klein. Ein besonderer Kanzleivorsteher war also nicht nötig, und so finden wir auch niemals den Ausdruck Protonotar bei einem seiner Notare, was ebenfalls dafür spricht, daß dem sog. „Protonotar" Hermanns V. keine höhere Würde zugekommen sein kann.

In dem auf die Regierung des Markgrafen Rudolf I. folgenden Jahrhundert, in dem die Herrschaft ständig geteilt war, konnte eine einheitliche Kanzleiverwaltung nicht bestehen. Erst unter Markgraf Bernhard I. (1372—1431), der wieder alle markgräflichen Gebiete unter seinem Zepter vereinigte, konnte auch die Kanzleiorganisation wieder neu aufblühen und eine größere Ausdehnung annehmen. Wird er schon überhaupt wegen seiner großen organisatorischen Verwaltungstätigkeit der eigentliche Begründer des badischen Territorialstaates

---

ihrer Abfassung ganz deutlich die Vorlage einer ähnlichen Urkunde aus der Kanzlei Rudolfs I. verrät.

[1] Im Jahre 1243 erscheinen Bertoldus und Conradus unter dem Titel „notarii marchionis" als Zeugen in derselben Urkunde (Reg. 384). Konrad ist ferner als markgräflicher Notar 1245 (Reg. 387) genannt und außerdem noch einmal 1249 (Reg. 401) zusammen mit seinem Kollegen Sigmund; nach Reg. 419 ist Konrad im Jahre 419 gestorben. 1263 treten wieder zwei markgräfliche Notare, Walther von Eberstein und Heinrich von Berghausen, gleichzeitig in einer Urkunde auf (Reg. 450). Walther von Eberstein ist schon seit 1256 (Reg. 428) bis 1265 (Reg. 463) als markgräflicher Notar genannt. Heinrich von Berghausen ist als landesherrlicher Notar in der Zeit von 1263—77 (Reg. 450, 458, 504) urkundlich zu belegen; vielleicht ist er identisch mit dem noch im Jahre 1288 zusammen mit dem Schreiber Konrad von Pforzheim (Reg. 572) und mit dem 1294 (Reg. 616) auftretenden Heinrich. Konrad von Pforzheim ist nur im Jahre 1288 in einigen Urkunden als Zeuge genannt (Reg. 569, 572, 574). Ein weiterer Schreiber Rudolfs I. ist ferner Alexius, erwähnt im Jahre 1284 (Reg. 545).

genannt, so verdient er diesen Titel auch mit Recht wegen seiner Verdienste um die Ordnung der Kanzlei.

„Cancellariam et Curiam in meliorem ordinem redegit.“ [1] Aus sehr wohl einleuchtenden Gründen hält es Fester[2] für „höchstwahrscheinlich“, daß der treffliche Ordner der pfälzischen Kanzlei, Rupprecht I., der Vormund Rudolfs VII. und Bernhards I. von Baden, auch hierin dem jungen Neffen als Vorbild gedient hat. Wie in der Pfalz, werden jetzt auch in Baden Kopialbücher angelegt. Das älteste badische Kopialbuch datiert von 1381, das älteste pfälzische schon von 1356[3]. Der systematische Charakter der ganzen Anlage deutet ohne Zweifel auf eine ältere Vorlage hin. Dem ordnungsliebenden Sinn des M. Bernhard entsprach es auch sehr wohl, sich genau Rechenschaft über seine Lehensleute und ihre Lehensgüter geben zu lassen[4]. Aus der Zeit des M. Bernhard ist uns auch das erste badische Urbar erhalten. 1404 ließ Bernhard I. durch seine Schreiber Werner und Peter ein vollständiges Gültbuch für seine sämtlichen badischen Besitzungen ausarbeiten, von dem uns aber nur ein Fragment erhalten ist[5]. Ein zweites, allerdings nicht so detailliertes Urbar stammt aus dem Jahr 1414. Dieses Urbar enthält in einem Anhang ein Verzeichnis der Schulden, die „in daz alt Register“ keine Aufnahme gefunden hatten. „Die klare Disposition dieses Urbars läßt die Verwaltungspraxis der badischen Kanzlei unschwer erkennen.“ [6] So dürften also praktische Zwecke in erster Linie eine bessere Ausbildung und Spezialisierung der Kanzlei hervorgerufen haben.

---

[1] Schöpflin II 122. [2] S. 36.

[3] Vgl. Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen I S. XVI ff. und Fester, Regesten der Markgrafen von Baden Nr. 4428.

[4] Im 14. Jahrhundert wurde die Registerführung bei den landesherrlichen Kanzleien ziemlich allgemein durchgeführt. Vgl. W. Lippert, Die deutschen Lehensbücher S. 6 ff.

[5] Z. G. OR., N. F. VIII, 606. Fester S. 25.

[6] Z. G. OR., N. F. X, 652 f.

Die Anlage von Lehensbüchern, Urbaren und andern derartigen Verzeichnissen verlangte natürlich auch einen weiteren Ausbau des Kanzleibetriebs. Ein oder zwei Notare konnten jetzt die auf einmal so gewaltig angewachsene Arbeit nicht mehr bewältigen. Wir sahen schon, daß allein zwei Schreiber mit der Aufstellung des Urbars beschäftigt waren; für die übrigen Kanzleiarbeiten müssen so notwendigerweise noch andere Schreiber tätig gewesen sein. In der Tat finden wir jetzt auch schon mehrere Schreiber gleichzeitig erwähnt[1]. Bei dieser Ausdehnung der Kanzleiver-

---

[1] Um gleich eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher urkundlich nachweisbarer Notare des Markgrafen Bernhard zu geben, folgen hier die Namen in chronologischer Reihenfolge:

1. Burkard, Kaplan und Schreiber Bernhards I., Kirchherr zu Niefern, 1390—1412 (Reg. 1500, 2727).
2. Im Jahre 1392 ein Schreiber aus dem Geschlecht Rappenherr (vgl. Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 85); vielleicht ist er mit dem uns in einer Urkunde vom 5. November dieses Jahres begegnenden Lehensmann des Markgrafen Cunz Kappenherr identisch (Reg. 1568).
3. Von 1397—1431 Johann Retich oder Joh. von Bruchsal markgräflicher Schreiber (Reg. 1784, 1786, 1914, 2007, 2334, 2704), seit 1421 (Reg. 3273) Oberschreiber und seit 1424 (Reg. 3750) Protonotar genannt. Als Protonotar scheint er dann eine Zeitlang im Dienste des Bischofs von Speier gewesen zu sein (Reg. 3857).
4. Von 1399—1404 der markgräfliche Schreiber Werner (Reg. 1863, 1894, 1896, 1898, 1902, 1909, 1914, 2006, 2007, 2188). Nach Reg. 2188 scheint er auch schon eine Art Präsidialstellung im Schreiberkollegium eingenommen zu haben, also ein Vorgänger des Joh. von Bruchsal gewesen zu sein.
5. Von 1404—1410 war Werners Sohn Peter in der markgräflichen Kanzlei als Schreiber tätig (Reg. 2188, 2646).
6. Im Jahre 1399 war Friedr. Tufel markgräflicher Schreiber (Reg. 1863).
7. 1400 war Heinrich Kemmerlin markgräflicher Schreiber (Reg. 1933).
8. Seit 1410 ist öfters ein Schreiber und Sekretär Johann genannt (Reg. 2648, 2681, 3410, 3746, 4098, 4104, 4212, 4502, 4517).
9. 1412 markgräflicher Sekretär Ulrich Bombel als Gesandter beim Papst (Reg. 2722. Z. G. OR., N. F., IV, 393; N. F. VI, 222).
10. 1420—1425 Schreiber Nikolaus (Reg. 3195, 3850, 3852).

waltung war die Ernennung eines Kanzleileiters ein dringendes Bedürfnis geworden. Markgraf Bernhard I. führte darum auch dieses neue Amt ein, zunächst unter dem Titel „Oberschreiber“, hernach unter dem griechisch-lateinischen Ausdruck „Protonotar“. Der Name Kanzler findet sich unter der Regierung des Markgrafen Bernhard noch nicht[1].

Die Nachfolger Bernhards konnten auf der von ihm gelegten Grundorganisation der Kanzlei weiterbauen. Freilich seine beiden nächsten Nachfolger hatten noch keine Veranlassung, im Kanzleibetrieb große Veränderungen eintreten zu lassen. Unter Markgraf Jakob I. (1431—53) tritt der Titel Kanzler im Jahre 1449 zum erstenmal auf[2]. Doch war damit nur ein neuer Titel, keine neue Würde geschaffen. Was unter Bernhard I. der Protonotar, das war nunmehr der Kanzler. In der ersten Zeit der Regierung des Markgrafen Jakob bis 1439 ist Johann Retich von Bruchsal noch Leiter der Kanzlei. Sein Nachfolger wird der Schreiber Bartholomäus, der 1449 den neuen Titel „Kanzler“ erhält. Da Bartholomäus auch nach 1449 noch ab und zu Protonotar genannt wird[3], müssen wir annehmen, daß erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Titel Kanzler allgemein Eingang gefunden hat[4]. Unter Markgraf Jakob

---

[1] Vgl. S. 36 Anm. 1, 3.

[2] Münch datiert die 1. Erwähnung des Titels Kanzler um ein Jahr zu spät, vgl. Reg. 6909. Ein im Basel. St.-A. erhaltenes Protokoll aus dem Jahr 1449 nennt ausdrücklich den Namen Kanzler, ein Zeichen, daß er damals schon im Gebrauch war.

[3] Bei seiner letzten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1453 (Reg. 7483) trägt er wieder den alten Titel.

[4] Von weiteren Kanzleibeamten unter dem Markgrafen Jakob I. sind zu nennen:

1. Johannes Schweiger, Sohn des windeckischen Vogts von Bühl, Heinrich Schweiger, hatte in Erfurt studiert und ist wahrscheinlich der Vater des später (1471) in Bühl als markgräflicher Vogt erscheinenden Joh. Schweiger (über ihn vgl. O. Ringholz, Der selige

finden wir auch schon das landesherrliche Archivgewölbe auf der Burg zu Baden erwähnt, in dem alle auf die Markgrafschaften, Graf- und Herrschaften sowie Land und Leute bezüglichen Urkunden aufbewahrt werden[1]. Über die Kanzleiverwaltung unter Markgraf Karl I. (1453—1475) sind wir wenig unterrichtet. Es scheint fast, als ob die Kanzlei unter ihm wieder etwas von ihren alten Einrichtungen verloren hätte, vielleicht herbeigeführt durch die lange Abwesenheit des Markgrafen von seinem Hof infolge seiner langwierigen Fehde mit dem Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen und den mit seiner Niederlage zusammenhängenden Folgen. Jedenfalls läßt es auf eine Unregelmäßigkeit im Kanzleibetrieb schließen, wenn wir unter ihm für die Markgrafschaft keine Lehensbücher vorfinden, wo wir von seinen Vorgängern und Nachfolgern umfangreiche Lehensbücher besitzen[2].

Unter Markgraf Christoph nimmt gegen Ende des Mittelalters die Kanzlei einen großen Aufschwung. Sie wird der Mittelpunkt der ganzen Zentralverwaltung. Ein Beweis für die gute Ausbildung der Kanzlei sind die vielen aus ihr stammenden Ordnungen bezw. Erneuerungen alter Ordnungen und die Besetzung des obersten Kanzleipostens mit gelehrten, rechtskundigen Laien, wie z. B. mit Jakob Kirser, einem

---

Markgraf Bernhard von Baden S. 29 und K. Reinfried, Kurzgefaßte Geschichte der Stadtgemeinde Bühl S. 81).

2. Johann Egstein, gen. 1447 (Reg. 6762).
3. Bernhard Wittich, gen. 1452 (Reg. 7386).
4. Joh. Miser v. Loffenau, gen. 1452 (Reg. 7424).
5. Konrad v. Baden, 1432 als markgräflicher Sekretär gen. (Reg. 5219).
6. Johann Hochberger (Z. G. OR. 24, 440).

[1] Reg. 7496.

[2] Nur zwei Namen von Kanzleibeamten des Markgrafen Karl vermochte ich zu finden: den schon oben genannten Joh. Hochberger (Z. G. OR., N. F. IV m 70) und im Jahre 1472 den „fürnemen“ Wendel Schreiber als Kanzler und Prokurator. (General-L.-A., Kopialbuch Nr. 95, S. 369/70.)

Doctor „utriusque iuris“[1]. Sogar einen geheimen Sekretär besaß schon Markgraf Christoph in der Person des Hose[2].

Was den Stand der Kanzleibeamten anlangt, so tritt uns auch hier im Vergleich zu andern Territorien nichts Besonderes entgegen. Da der Beruf der Kanzleibeamten eine gelehrte Bildung voraussetzte[3], die im Mittelalter nur die Kleriker besaßen, so treffen wir in unserem ganzen Zeitraum fast nur Geistliche bei der Kanzleiverwaltung beschäftigt. Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehörten die Kanzleibeamten, sowohl der geistlichen wie weltlichen Territorialfürsten, ausnahmslos dem geistlichen Stande an[4]. Über den Stand der Schreiber vor der Regierung des Markgrafen Bernhard haben wir wenig sichere Nachrichten; denn unsere Quellenangaben beschränken sich meist auf bloße Personalnotizen. Fester[5] vermutet wohl mit Recht, daß die Kanzleibeamten jener Zeit mindestens die niederen Weihen empfangen hatten, „um an Gehaltesstatt in den Genuß einer Pfründe eintreten zu können, wie es denn auch an andern Fürstenhöfen durchweg gebräuchlich war“. Von dem ersten Schreiber des Markgrafen Bernhard wissen wir bestimmt, daß er sein Hofkaplan und Kirchherr war[6]. Doch ist der Oberschreiber und später Protonotar genannte Kanzler des Markgrafen Bernhard, Joh. Retich von Bruchsal, schon ein Laie[7], vielleicht der erste Kanzleibeamte aus dem Laienstande. Sein Amtsnachfolger Bartholomäus war dagegen wieder ein Kleriker[8].

---

[1] Über Dr. Jakob Kirser vgl. die ziemlich ausführliche Biographie bei Carlebach (S. 13 ff.). In der ersten Zeit des Markgrafen Christoph war der Magister Adam Frey, Propst von Baden, markgräflicher Kanzler.

[2] Sachs III, 63.

[3] Kenntnis der lateinischen Sprache und die Kunst des Lesens und Schreibens.

[4] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 612.

[5] S. 19. [6] Reg. 1500. [7] Fester S. 19.

[8] Er besaß die vier niederen Weihen, denn 1453 (Reg. 7483) verlieh ihm Markgraf Jakob I. die zu Ehren des hl. Jakob nach letzt=

Johann Hochberger, der Kanzler und Landschreiber der Markgrafen Jakob und Karl, tritt erst später in den geistlichen Stand[1]. Auch der ältere Kanzler des Markgrafen Christoph I., Magister Adam Frey, war noch Priester; er war Propst zu Baden. Erst mit dem Aufkommen des gelehrten Beamtentums überhaupt findet in Baden wie anderwärts der gelehrte und juristisch gebildete Laie Zutritt zum Kanzleramt. Es ist der Doktor Jakob Kirser.

Für die Erforschung der Funktionen des Kanzlers und seiner Hilfsbeamten sind unsere Nachrichten ziemlich lückenhaft, da für die ältere Zeit auch hier die markgräflichen Verordnungen und Bestallungsurkunden fehlen. Wir müssen daher die ausführliche Kanzleiordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1504 heranziehen, um die knappen Quellenangaben der früheren Zeit über die Tätigkeit der Kanzleibeamten zu einem einigermaßen klaren Bild zu ergänzen.

Der Vorsteher der Kanzlei, zunächst Oberschreiber und Protonotar, später Kanzler genannt, ist natürlich einer der ersten Vertrauensmänner des Markgrafen, zumal er wohl auch dessen Privatkorrespondenz zu erledigen hatte. Er hat das markgräfliche Siegel in seiner Verwahrung und trägt es auf ausdrücklichen Befehl seines Herrn stets bei sich[2]. Der Kanzler ist daher verpflichtet, alle Urkunden, die für ihn selbst oder seine Familienangehörigen ausgestellt werden, vom Markgrafen eigenhändig unterzeichnen zu lassen, damit er nicht in falschen Verdacht komme[3]. Als Siegelbewahrer hat er sich selbstverständlich stets in der nächsten Umgebung seines Herrn aufzuhalten, damit dieser nicht in der raschen Erledigung seiner Regierungsgeschäfte gehemmt ist. Hat er den Markgrafen auf Reisen zu begleiten oder ist er selbst in Vertretung

---

williger Verfügung seines Vaters neu gestiftete Pfründe der Pfarrkirche zu Baden, obwohl derselbe „nit ganz priester gewihet sy".

[1] Z. G. OR. 24, 440. [2] Reg. 1863, 3410.

[3] Reg. 3410.

des Markgrafen vom Hof abwesend, dann hat der zweite Kanzleibeamte, der Sekretär, seine Stellvertretung[1].

Als Vertrauensmann des Fürsten nimmt er auch eine ganz hervorragende Stellung unter dessen Räten ein. Da er in erster Linie sich mit der schriftlichen Abfassung der im Rat gefaßten Beschlüsse zu beschäftigen hat, ist seine Anwesenheit im Rat unentbehrlich, und da ferner in der Kanzlei alle Schriftstücke einlaufen und dort ihre Erledigung finden, scheint die Ratssitzung gewöhnlich in der Kanzlei selbst stattgefunden zu haben[2]. Beim Abschluß von Verträgen darf der Kanzler natürlich auch nicht fehlen[3]. Der Markgraf schickt ferner gern zu den Reichstagen, an denen er persönlich nicht teilnehmen konnte oder wollte, seinen Kanzler, da dieser ihm jederzeit, namentlich wo es sich um badische Angelegenheiten handelte, genaueren schriftlichen Bescheid zukommen lassen konnte[4]. In badischen Landesangelegenheiten wird der Markgraf auch schon deswegen den Kanzler bei solchen Gesandtschaften bevorzugt haben, weil dieser als einziger, mit gelehrter Bildung begabter Beamter am geschicktesten die Interessen des Landesherrn vertreten konnte. Beim Abschluß eines Friedens geht er dem Markgrafen mit seinem Rat an die Hand, um möglichst viel für seine Herrschaft herauszuschlagen[5]. Bei Rechts- und Gebietsstreitigkeiten ordnet er das Verhör von Zeugen an oder nimmt es gar selbst vor und sucht bei diesem Verhör immer Zeugen zu gewinnen, die zu Gunsten seines Herrn sprechen[6]. Der Kanzler leitet ferner die Verhandlungen bei Streitigkeiten seines Herrn mit benachbarten Fürsten durch Korrespondenz und Aktenaustausch mit der Kanzlei der Gegenpartei[7].

---

[1] Kanzleiordnung von 1504 § 7. [2] Reg. 6209.
[3] Reg. 6193. — Basel. Chroniken IV, 292 u. V, 412.
[4] Reg. 1784—86, 1471. Z. G. OR., N. F. VIII, 125.
[5] Reg. 5111, 5129, 5139, 5573, 5605, 5687, 5904, 6058, 6068.
[6] Reg. 1500, 6058, 6068, 7413.
[7] Reg. 7348, 7358.

Auf diese Weise sucht der Kanzler also schon vor der Verhandlung auf schriftlichem Wege die Sache ins reine zu bringen. Ist der Markgraf selbst Schiedsrichter bei Streitigkeiten anderer Fürsten, so hat der markgräfliche Kanzler den Rechtsspruch auszufertigen, und bei ihm haben ihn beide Parteien abzuholen. Als markgräflicher Rat fungiert der Kanzler ferner im Lehensgericht. Gerade dabei dürfte er wieder eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, weil ja bekanntlich die Ausstellung und Aufbewahrung der Lehensbücher zu seinen Hauptaufgaben zählte[1]. Die in der Kanzlei aufbewahrte Liste der Lehensleute diente zugleich militärischen Zwecken bei Lehensaufgeboten.

Doch damit ist die Tätigkeit des Kanzlers noch nicht erschöpft. Er gehörte auch der Oberrechnungsbehörde an, welche die von den einzelnen Ämtern einlaufenden Rechnungen zu prüfen hat. Zum „uffschließen" der Zölle und des Ungeldes muß er dem Landhofmeister und Landschreiber einen Schreiber zur Kontrolle mitgeben[2]. Der Kanzler nimmt auch selbst Geld in Empfang und liefert es an seinen Herrn ab[3].

Als Leiter der Kanzlei hat der Kanzler die Aufsicht über die andern Kanzleibeamten und besitzt ohne Zweifel auch einen gewissen Einfluß auf die Ernennung der ihm unterstellten Beamten. Der Kanzler selbst ist nicht wie die andern Kanzlei-

---

[1] Reg. 6653, 7235; besonders Reg. 4428. In einer Anmerkung zu diesem Regest bemerkt Fester folgendes über die Anlage des ältesten badischen Lehenbuches von 1381. „Häufig ist nur der Name des Lehensträgers angegeben und Raum für die Aufzählung der Lehensgüter gelassen. In der Regel scheint, nach dem Wortlaut einiger Notizen zu schließen, der betreffende Lehensmann mündlich in der markgräflichen Kanzlei sein Lehen angegeben zu haben, und es ist fraglich, ob jeder Notiz auch die Ausstellung einer Urkunde über die Lehenserneuerung entsprochen hat."

[2] Vgl. Landschreiber-Ordnung von 1497 (abgedruckt bei Carlebach S. 76 ff.) §§ 2 u. 17.

[3] Reg. 5797.

beamten an die festgelegten Kanzleistunden gebunden, sondern darf, wenn seine Anwesenheit in der Kanzlei nicht gerade erforderlich ist, seine Geschäfte zu Hause erledigen[1].

Der zweite Kanzleibeamte und Stellvertreter des Kanzlers ist der Sekretär. Er hat die täglichen Missiven in Empfang zu nehmen, sie zu ordnen und zu verwahren. Über Antwortschreiben hat er nach höherer Anordnung Konzepte auszuarbeiten und nach Verhörung das Schriftstück von den Kanzleischreibern ausführen zu lassen. Die Kanzleinotare und Kanzleischreiber haben am meisten praktische Arbeit in der Kanzlei zu leisten. Für das Abschreiben von Briefen ist den Schreibern durch ausdrücklichen Befehl des Landesherrn eingeschärft, daß sie über den Inhalt des Schreibens strenges Geheimnis zu bewahren haben und keinerlei Abschriften davon behalten oder an sich nehmen dürfen[2]. Die Anzahl des Schreiberkollegiums wächst in demselben Maße, wie die Kanzlei an Bedeutung zunimmt. Nach der Kanzleiordnung von 1504 ist das Schreiberkollegium bereits auf die einzelnen Ressorts verteilt; wir begegnen jetzt einem speziellen Hofgerichtsschreiber, einem Registrator, einem Rechenschreiber und Pfandlosungsschreiber. Auch ein Kanzleidiener ist jetzt erwähnt; Peter, der Hofnarr, hat dieses Amt mit zu versehen. Gewöhnlich muß der höhere Kanzleibeamte mit dem Schreiberposten anfangen, d. h. von der Pike auf dienen, um sich in den Kanzleibetrieb tüchtig einzuarbeiten. Dies zeigt zur Genüge das Beispiel des ersten Kanzleivorstehers, des Joh. Retich von Bruchsal[3]. Aus der Regierungszeit des Markgrafen Bernhard ist uns ferner noch ein Beispiel überliefert, wie gerade der Sohn vom Vater in das Schreiberamt eingeführt wird[4].

Die Hauptbesoldung der Kanzleibeamten besteht in der Übertragung von kirchlichen Pfründen. Außerdem genießen

[1] Kanzleiordnung § 2 u. 6. [2] Reg. 5623.
[3] Vgl. S. 36 Anm. 1, 3. [4] Reg. 2188.

sie für ihre Habe gewöhnlich Bedefreiheit[1]. Ein festes Gehalt kommt ihnen nicht zu; dagegen beziehen sie die damals schon bedeutenden Kanzleigebühren. Durch die Kanzleiordnung von 1504 erfahren wir die Verteilung der Kanzleigefälle auf die einzelnen Beamten. Danach erhält der Kanzler die Hälfte — seine Amtsvorgänger hatten sich schon diese Summe angeeignet —, der Sekretär ein Viertel und die Schreiber insgesamt das übrige Viertel aller Gefälle; die andern Kanzleibediensteten müssen sich mit dem Trinkgeld begnügen[2]. Besitzen wir auch keine Nachricht über Geschenke an die Kanzleibeamten, so dürfen wir doch wohl annehmen, daß derartige Zuwendungen in Baden ebensowenig fehlten wie anderwärts.

3. Der Landschreiber.

Seit der Regierung des Markgrafen Jakob I. begegnet uns in der Zentralverwaltung ein neues Amt, das des Landschreibers[3]. Bei der großen Aufgabe, welche der Kanzlei unter Bernhard I. zufiel, war es unmöglich geworden, daß eine genaue Finanzverwaltung geführt werden konnte, wenn die Kanzlei und die Finanzverwaltung länger ein und derselben Leitung unterstellt waren. Es fällt fast auf, daß wir nicht schon unter Markgraf Bernhard jenes neue Amt in den Stammlanden der eigentlichen Markgrafschaft Baden finden.

Als erster Finanzbeamter hat der Landschreiber eine angesehene Stellung unter den markgräflichen Zentralbeamten

---

[1] Nach Reg. 7386 befreit z. B. Markgraf Jakob seinen Schreiber Wittich und dessen Hausfrau „von allen abgaben für ihre habe, diejenige ausgenommen, die schon bisher dem Markgrafen ‚bettbar' gewesen ist oder in ihren besitz künftig übergehe; für diese sollen sie bete geben, aber weder frohnden leisten, noch wachtgeld zahlen".

[2] Kanzleiordnung § 13.

[3] In den badischen Nebenländern läßt es sich schon früher nachweisen; z. B. wird schon 1418 (Reg. 3401) ein Joh. von Rodeck als Landschreiber des Markgrafen Bernhard zu Hochberg genannt.

und den landesherrlichen Räten. Er entstammt meist namhaften Geschlechtern, wie das Beispiel des Nikolaus von Thann zeigt[1]. In demselben Ansehen wie der Hofmeister und Kanzler steht er freilich nicht, was sich äußerlich dadurch dokumentiert, daß er nur „zweispännig", d. h. mit „2 Pferden und einem guten Knecht" ausgerüstet erscheint[2]. Aber er vertritt in der Markgrafschaft immerhin die Stellung, wie sie sonst im allgemeinen dem Kammer- oder Rentmeister zukam.

Der Landschreiber leitet die ganze Finanzverwaltung des Landes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Steuer-, Zoll- und Forstverwaltung, auf die staatliche Schuldentilgung, auf die Fiskal- und Domänenverwaltung. Für den Landschreiber eines Nebenterritoriums (Sponheim) besitzen wir eine Bestallungsurkunde aus verhältnismäßig früher Zeit[3]. Die große sachliche Übereinstimmung dieser Ordnung mit der uns aus dem Jahre 1497 erhaltenen Landschreiberordnung läßt wohl den Schluß zu, daß diese Ordnung auch für das Hauptterritorium im wesentlichen Anwendung gefunden hat.

Interessant ist, daß schon zu Zeiten Jakobs I. zwei Landschreiber zu gleicher Zeit in der Markgrafschaft nachweisbar sind[4]. Sind so auch gleichzeitig zwei Schreiber vorhanden gewesen, ein Kollegium derselben hat es nicht gegeben. Jeder

---

[1] Kindler v. Knobloch I, 193 f.

[2] Landschreiberordnung von 1497 (abgedruckt bei Carlebach S. 76 ff.).

[3] Die badischen Nebenländer hatten ihre eigenen Landschreiber.

[4] Im Jahre 1447 müssen z. B. zwei Landschreiber vorhanden gewesen sein: Konrad Amlung (Reg. 6782) und Otto Wolf, der schon 1446 (Reg. 6589) genannt wird und noch 1452 (Reg. 7409) als markgräflicher Landschreiber erwähnt ist. Ferner finde ich noch folgende Landschreiber mit Namen aufgeführt: 1432 Nikolaus von Thann (Reg. 5236). Doch ist es nicht sicher, ob dieser nicht etwa bloß für Hochberg markgräflicher Landschreiber war (Reg. 5220). In der Zeit von 1451 bis 1468 ist Hans Palm als badischer Landschreiber genannt (Reg. 7194, Z. G. OR., N. F. IV, m 71).

hat allein seines Amts in voller Unabhängigkeit vom andern — vermutlich hat eine territoriale Abgrenzung ihrer Befugnisse bestanden — verwaltet[1]. Wie es scheint, gehören in unserer Periode auch die Landschreiber noch dem geistlichen Stande an. Nikolaus von Thann und Konrad Amlung sind in den Quellen als Priester genannt[2]. Bei den andern namentlich angeführten Landschreibern läßt sich der Stand nicht feststellen. Jedenfalls ist es sehr begreiflich, wenn der Markgraf auch das Landschreiberamt wie das Kanzleramt mit Geistlichen besetzte, da gerade auch dieser Posten an seinen Inhaber keine geringe Anforderungen stellte.

Dem Landschreiber obliegt insbesondere die Domänenverwaltung. Unterstützt wird er dabei zum Teil durch den Haushofmeister, wie wir schon gesehen haben[3]. Er hat darüber zu wachen, daß alle Einkünfte zur richtigen Zeit und genau den Vorschriften entsprechend eingeliefert werden. Ist ein Schuldner des Markgrafen mit der Rückzahlung seiner Schuld säumig, so versucht er auf jede Weise das Geld einzutreiben. So schreibt 1432 Nikolaus von Thann wegen Forderungen des Markgrafen an einen Nürnberger Bürger an die Stadt selbst, um die geschuldete Summe möglichst bald ausgezahlt zu erhalten[4]. Die Einkünfte, über deren Eintreibung der Landschreiber die Oberaufsicht führt, sind der verschiedensten Art: Gefälle aus den Kammergütern und den landesherrlichen Regalien (vor allem den Zöllen), Manngelder, Zinsen und Gülten, Gerichtsbußen, landesherrliche Steuern (Bede), Geleitsgelder und Ungeld (Akzise). Über alle diese Einnahmen muß der Landschreiber ausführlich Buch führen, um jährlich wenigstens einmal, oder wenn sonst Aufschluß über den finanziellen Stand der Markgrafschaft verlangt wird, vor

[1] Vgl. Münch S. 68.
[2] Reg. 5072, 5236.
[3] Vgl. S. 25.
[4] Reg. 5236.

dem Landesherrn und seinen dazu beordneten Räten Rechenschaft ablegen zu können[1]. Über alle Einnahmen und Ausgaben muß er auch Quittungen vorlegen können[2].

Bei seinen vielen und schwierigen Amtsfunktionen wird der Landschreiber von den markgräflichen Lokalbeamten kräftig unterstützt. Diese besorgen für ihn die Eintreibung der Naturalabgaben, der Bede, der Zölle, der Strafgelder und des Ungeldes. Um eine möglichst genaue Einziehung dieser Gefälle zu erzielen, bestimmt die Sponheimer Ordnung, daß in jedem Dorf und jeder Stadt nur eine einzige Person sich mit der Eintreibung der Abgaben befassen solle[3]. Die Lokalbeamten müssen ihre Einnahmen an die nächste markgräfliche Kellerei oder Burg zur Aufbewahrung abliefern. Von Zeit zu Zeit unternimmt der Landschreiber sogenannte Kontrollreisen durch das Land zur Prüfung der von den Lokalbeamten eingelieferten Beträge an Geld und Naturalien. Zu diesem Zweck sind ihm auch wohl die zwei Pferde und der Knecht zur Verfügung gestellt. So oft der Landschreiber eine solche Kontrollreise für nötig erachtet, hat er sich an den Landesherrn oder an dessen Stellvertreter, den Landhofmeister, zu wenden, und erst auf deren Genehmigung hin darf er die geplante Reise antreten. Außerdem wird ihm zu diesem Geschäft aus der Kanzlei ein Rechenschreiber beigegeben. Dieser hat beim Aufschließen der Büchsen und Kisten zugegen zu sein. Er muß nämlich dabei ein genaues Register über das vorgefundene Geld oder über die Naturalien aufstellen und den Lokalbeamten und dem Landschreiber davon je eine Abschrift aushändigen, um bei der Schlußabrechnung die Übereinstimmung der Rechnungen

---

[1] Landschreiberordnung § 16 enthält folgende Bestimmung: „Dieselben Register (sc. die er zu führen hat) soll dann der landtschreiber zu seiner jarrechnung allweg auch beilegen, damit man sehen möge, daß es gleich und recht zugange." Vgl. auch dazu Reg. 6087.

[2] Landschreiberordnung § 5.

[3] Sponheimer Ordnung § 15 (abgedruckt in Z. G. ОR. VI).

des Landschreibers und der Lokalbeamten feststellen zu können[1]. Bei dieser Abrechnung mit den Lokalbeamten hat der Landschreiber auch die Ausgaben derselben nachzuprüfen[2]. Findet er dabei Ungenauigkeiten, so macht er den Markgrafen auf die Verfehlungen der Lokalbeamten aufmerksam[3]. Bei dieser Amtsreise soll der Landschreiber auch alle markgräflichen Schlösser und Häuser der ganzen Markgrafschaft besuchen, den daselbst vorgefundenen Hausrat Stück für Stück aufzeichnen und den betreffenden Lokalbeamten von diesem Verzeichnis eine Abschrift zukommen lassen. Dabei hat er sich genau über den Stand des Hausrats zu informieren und wegen Vermehrung oder Ausbesserung desselben seine Ratschläge schriftlich an den markgräflichen Hof einzureichen. Bei seinem Umritt hat er ferner als Verwalter des landesherrlichen Kammerguts auch die Waldforstungen nachzusehen. Seine Anordnungen über die weitere und bessere Verwaltung der Forsten hat er ebenfalls schriftlich zu fixieren, damit sie bei seiner Jahresabrechnung von den markgräflichen Räten mitgeprüft und endgültig erledigt werden können. Eigenmächtige Handlungsweise steht ihm also auch hier nicht zu. Ohne Wissen und Auftrag eines Landhofmeisters darf er kein Stück Wald oder Waldeserträgnisse verkaufen. Diese Funktionen hat er später größtenteils an die lokalen Forstbeamten abgegeben[4]. Selbst polizeiliche Befugnisse dürfte der Landschreiber bei einer solchen Dienstreise ausgeübt haben. Denn ohne Zweifel hat er auch in Baden wie anderwärts dabei auf die gute Instandhaltung der Straßen und Wege zu achten und vielleicht selbst die im Umlauf befindlichen Münzen zu kontrollieren.

Der Landschreiber sorgt für die Ablieferung der eingegangenen Naturalien an die landesherrliche Hofhaushaltung.

---

[1] Landschreiberordnung § 2.
[2] Landschreiberordnung § 12.
[3] Reg. 3238.
[4] Vgl. S. 111 f.

Die bei ihm zusammenfließenden Gelder verwendet er in erster Linie zur Abtragung der staatlichen Schulden. Als Vorsteher der Schuldenverwaltung ist er streng dazu verpflichtet, aus den Einnahmen des Landes für die Abtragung der Schulden möglichst viel zu leisten. In diesem Fall braucht er deshalb nicht einmal erst, wie es bei andern Verausgabungen ihm vorgeschrieben ist, eine besondere Anweisung des Markgrafen abzuwarten, sondern darf sogar gegen dessen Befehle handeln, namentlich wenn das Versäumnis eines festgesetzten Zahlungstermins Schaden mit sich bringen würde; allerdings soll er doch dabei möglichst Rücksicht auf die Wünsche des Markgrafen nehmen[1]. Einen weiteren Teil der Einnahmen verbraucht der Landschreiber zur Ausbezahlung der Leibgedinge, der Dienstgelder, der Beamten- und Rätezehrungen, der Handwerker- und Wirterechnungen[2]. Zu diesem Zweck müssen ihm alle Rechnungen vorgelegt werden und ein genaues Verzeichnis aller markgräflichen Beamten nebst ihren Besoldungsverhältnissen. Wie oben bereits angedeutet wurde, darf im allgemeinen der Landschreiber nur auf ausdrückliche Anweisung seines Herrn oder des Landhofmeisters Ausgaben machen[3]. Nur über einen Betrag bis zu einem halben Schilling darf er frei verfügen, ohne eine Genehmigung von seiten des Markgrafen abzuwarten[4].

An Besoldung empfängt der Landschreiber zu Sponheim

---

[1] So deute auch ich die von Carlebach mißverstandene Stelle der Landschreiberordnung (vgl. F. Geiers Rezension von Carlebachs Rechtsgeschichte in Z. G. OR., N. F. XXI, 704). Vgl. zur Erklärung dieser Stelle ferner § 17 der Sponheimer Ordnung. — Interessant ist hier ein Vergleich mit den Verhältnissen im benachbarten Württemberg, wo nach Wintterlin (S. 32) der Landschreiber nicht bloß die Schuldzinsen, sondern oft auch andere regelmäßige Ausgaben (z. B. Besoldungen) ohne besondere landesherrliche Anweisung begleichen konnte.

[2] Landschreiberordnung §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12.

[3] Landschreiberordnung §§ 10 ff. und Sponheimer Ordnung § 18.

[4] Landschreiberordnung § 7.

20 Gulden, ein Fuder Wein, 10 Malter Korn und 10 Malter Hafer[1]. Auch das Gehalt eines Landschreibers in Pfalz-Zweibrücken beläuft sich auf ungefähr 20 Gulden[2]. Darnach zu schließen, dürfte das im allgemeinen das Gehalt der damaligen Landschreiber gewesen sein. Der badische Landschreiber scheint auch reichlich mit Geschenken bedacht worden zu sein. Denn der Markgraf hat in die Ordnung von 1497[3] eine eigene Bestimmung eingefügt für die Annahme von Geschenken, wonach der Landschreiber Geschenke nur in Naturalien, aber nicht in Gold und Silber, annehmen darf; falls er aber trotzdem solche auch annehmen möchte, hat er besonders beim Markgrafen um dessen Genehmigung nachzusuchen. Ist die Besoldung der Landschreiber so keine geringe zu nennen, so darf man dabei immerhin nicht vergessen, daß er auch sehr viele Arbeit zu leisten hat. Er bildet sozusagen das Bindeglied zwischen der Zentral- und Lokalverwaltung.

4. Der Münzmeister.

Wann und wie die Markgrafen von Baden zu ihrer Münzgerechtigkeit gelangt sind, ist nicht genau bekannt. Die im Jahre 1624 auf Befehl des Markgrafen Georg Friedrich in den Archiven angestellten Nachforschungen sind damals schon erfolglos geblieben. Jedenfalls gingen auch hierin wieder die geistlichen Territorien den weltlichen voran[4]. Schon Graf Berthold hatte im Jahre 999 von König Otto III. für seine Stadt Villingen das Münzrecht erhalten und bei fast allen späteren kaiserlichen Belehnungen mit der Markgrafenwürde ist auch die Münze erwähnt[5]. Wann aber die badischen Mark-

[1] §§ 13 u. 25 der Sponheimer Ordnung.

[2] Vgl. Eid S. 159.

[3] § 18.

[4] Vgl. Z. G. OR. 4, 135. Neben Straßburg wären dort auch noch Basel, Konstanz und Würzburg vor allem zu nennen.

[5] Vgl. A. Berstett, Münzgeschichte des Zähring.-Badischen Fürsten-

grafen zum erstenmal von diesem Recht wirklich Gebrauch gemacht haben, ist nicht überliefert. Schöpflin vermutet, daß beide Linien unseres Fürstenhauses, die zähringische und badische, eine gemeinschaftliche Münzstätte zu Breisach besessen hätten[1]. Dies ist auch sehr wohl möglich, denn nach dem Zinsbuch von Marineau wohnten in dem kleinen Breisach im Jahre 1319 nicht weniger als sechs Münzer und ein Münzmeister[2]. Dazu kommt noch die gute und billige Verschaffung des Münzmaterials, da die badisch-zähringischen Fürsten selbst in ihrer Nähe eigene silberhaltige und ergiebige Bergwerke besaßen. Unter Markgraf Bernhard muß es schon eigene badische Münzen gegeben haben. Im Jahre 1385 erscheint nämlich der badische Markgraf unter den Fürsten, die in erster Linie beschuldigt werden, daß sie „die bösen Heller schlagen"[3]. Unter Markgraf Bernhard finden wir den ersten badischen Münzmeister (monetarius) erwähnt. Es ist Jakob Bröglin[4]. Die markgräfliche Münzstätte befand sich in Pforzheim, wohl der bedeutendsten Stadt der badischen Markgrafschaft in damaliger Zeit. Wie es scheint, verstanden sich der badische Markgraf und sein Münzmeister sehr gut auf das Münzgeschäft. Denn wohl nicht ohne Rücksicht auf ihre Erfahrung im Münzwesen setzte im Jahre 1418 König Sigismund den Markgrafen Bernhard zum Schirmer der königlichen Münze ein und ernannte gleichzeitig auch dessen Münzmeister Jakob Bröglin auf fünf Jahre zum Münzmeister in Frankfurt[5]. Auch im

---

hauses S. 5 und Otto Bally, Beschreibung von Münzen und Medaillen des Fürstenhauses und Landes Baden S. 2. Z. G. OR., N. F. XI, 343.

[1] Vgl. Sachs I, 320. Sicher falsch ist die Annahme Otto Ballys (S. 2), daß erst Markgraf Karl I. von dem ihm zustehenden Münzrecht Gebrauch gemacht hat.

[2] Z. G. OR. XIV, 288.

[3] Reichstagsakten (R.T.A.) I n. 260.

[4] Reg. 3046, 3048, 3326, 3329, 3516, 3924, 4102, 4115. Pflüger, S. 159.

[5] Reg. 3046.

Anfang der Regierung des Markgrafen Jakob I. erscheint Bröglin noch als markgräflicher Münzmeister[1]. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts besitzen wir schon fein geprägte, mit den badischen Stammwappen geschmückte Münzen, ein Zeichen, daß jetzt das Münzwesen in der Markgrafschaft bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen hat[2]. Unter Markgraf Christoph I. ist die Münzstätte nach Baden verlegt[3].

Mit der zunehmenden Ausdehnung und dem steten Aufblühen von Handel und Verkehr im 15. Jahrhundert schlossen die badischen Markgrafen mit benachbarten Fürsten und Reichsstädten öfters Münzvereinigungen, um durch eine gemeinsame Münze bezw. durch Zulassung sämtlicher Münzsorten der beteiligten Verbündeten in ihren Gebieten den Verkehr zu erleichtern[4]. Durch solche Münzverträge wurde in der Regel nur ein gemeinsamer Münzmeister bestimmt. So wurde durch den Münzvertrag des Markgrafen Christoph mit den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg vom 27. April 1478 der ehrsame Hans von Amberg zum gemeinsamen Münzmeister bestellt[5]. Dieser erhält selbst das Recht, die Münze zu verlegen gegen einen entsprechenden Schlagsatz und ist verpflichtet, jedem der beteiligten Landesherren Münzen zu schlagen mit dem entsprechenden landesherrlichen Eisen. Seine Prüfung findet vor den Räten des betreffenden Fürsten statt. Ort der Prägung war damals Tübingen.

---

[1] Reg. 5099.

[2] Vgl. die Abbildungen bei Otto Bally I S. XIII ff.

[3] Der Münzmeister des Markgrafen Christoph hatte seine stete Wohnung zu Baden.

[4] Solche Münzvereinigungen wurden schon 1409 zwischen Baden, Pfalz und Speier abgeschlossen (Z. G. OR. 2, 423 f.), besonders zahlreich aber im Anfang der Regierung des Markgrafen Christoph: 1475 zwischen Baden und Württemberg, erneuert 1477, 1478 neue Münzvereinigung mit dem Grafen von Württemberg.

[5] Vgl. v. Weech S. 111 f. und Stälin I, 797 f.

Über die Funktionen der badischen Münzbeamten gibt uns eine aus dem Jahre 1505 erhaltene Erneuerung einer Münzmeisterbestallung genaueren Aufschluß[1]. Der Markgraf übergibt dem Münzmeister das zur Prägung erforderliche Material und läßt ihn, solange er sein Münzmeister ist, in der landesherrlichen Münzkammer und Werkstatt seinen Beruf ausüben. Dafür ist der Münzmeister aber verpflichtet, die verlangten Münzarten nach den im Bestallungsbrief festgesetzten Mischungsverhältnissen zu liefern. Ohne Erlaubnis des Markgrafen darf er kein fremdes Gold oder Silber zur Prägung benutzen. Die zum Prägen der Münzen notwendigen Materialien und Werkzeuge, die Kohlen, den Tiegel, den Weinstein u. dgl. hat er aber selbst zu stellen auf eigene Kosten. Das Brennholz erhält er dafür wieder unentgeltlich aus den markgräflichen Waldungen, muß es aber auf seine Rechnungen hauen und heimführen lassen. Er erhält keine feste Besoldung, wie etwa in Form eines bestimmten Jahrgehaltes, sondern empfängt von jeder Mark gemünzten Geldes einen entsprechenden Prägerlohn. Wie die meisten andern Beamten hat auch der Münzmeister sein eigenes Hofkleid und ist wohl auch frei von Steuern und Abgaben.

Der Münzmeister und die übrigen Münzbeamten sind zur strengsten Einhaltung der vom Markgrafen erlassenen Münzordnung verpflichtet und haben alle vor ihrem Amtsantritt ihrem Herrn „zu Gott und den heiligen“ einen Treuschwur zu leisten.

Die vom Münzmeister geprägten Stücke müssen vor ihrer Ablieferung vom Wardein und Probierer genau auf ihren Gehalt und Aufschnitt, auf Schrot und Korn untersucht werden. Wird ein Stück „uber ein halb“ zu gering erfunden, hat es der Münzmeister auf seine Kosten noch einmal umzuprägen. Er darf auch nie mehr prägen, als ihm vom Mark-

[1] Bestallungsurkunde und Revers des Münzmeisters Caspar Ruschner (abgedr. bei A. Berstett S. 264 ff.).

grafen anbefohlen ist. Daher ist auch nicht ihm, sondern dem Wardein das markgräfliche Prägeisen übergeben, der es ihm nur für die Zeit der Prägung ausliefert und hernach wieder sofort zurückempfängt. Überhaupt hat sich der Münzmeister stets dem Wardein und Probierer, die die Ausprägung überwachen, zu unterwerfen und ihre Befehle auszuführen. — Seine Gehilfen, die Münzknechte, hat der Münzmeister selbst zu stellen und, wie es scheint, auch selbst zu unterhalten. Darum dürften diese auch bei kleineren Münzvergehen seiner Jurisdiktion unterstanden haben. Ohne Wissen und Willen des markgräflichen Wardeins darf der Münzmeister weder einen Münzknecht bestellen noch entlassen. Vor der Ausübung ihres Berufes müssen auch die Münzknechte einen Treuschwur leisten. Etwaige Mißstände oder Mißbräuche der markgräflichen Münze hat der Münzmeister sofort seinem Herrn anzuzeigen. Begeht der Münzmeister selbst ein größeres Münzvergehen, so hat er die schärfste Strafe zu gewärtigen. Er ist für alle Unregelmäßigkeiten und ordnungswidrige Berufsausübung haftbar. Erst nach der Kontrolle der Münzen durch den Wardein und Probierer, deren Funktionen nicht genau zu scheiden sind, hört seine Verantwortung für die geprägte Münze auf und geht auf diese über. Der Wardein und der Probierer erhalten zwar auch ein Hofkleid, scheinen aber doch ihr Amt nur als Nebenfunktion versehen zu haben. Vermutlich waren sie Goldschmiede, die sich auf das Münzgewicht und die Feinheit der Münze am besten verstanden. Für unsere Zeit sind auch schon mindestens zwei Goldschmiede zu Baden nachzuweisen [1]. Jedenfalls sind sämtliche Münzbeamten Bürgerliche gewesen.

III. Die übrigen Hofbeamten und das niedere Hofpersonal.

Neben den bereits behandelten höheren Hofbeamten gab es am markgräflichen Hof, namentlich seit der Regierung des

---

[1] Vgl. Z. G. OR. 3 156 ff.

Markgrafen Bernhard, eine größere Anzahl von niederen Hofbeamten. Nach dem Verschwinden der alten Hofämter im 13. und 14. Jahrhundert wurden, wie wir bereits gesehen haben, ihre Funktionen nur noch bei besonders feierlichen Anlässen von höheren Ministerialen (aber nur noch als reine Ehrenämter) ausgeübt. Im allgemeinen jedoch waren ihre Funktionen auf niedere Hofbeamten übergegangen. Aus kleinen Anfängen heraus entwickelt sich gegen Ende des Mittelalters ein großer Hofstaat. Markgraf Bernhard spricht schon von seinem „täglichen Hofgesinde" oder von seinen „innigen Dienern und Hofgesinde"[1]. Doch ist unter Bernhard I. der Hofstaat noch ziemlich klein. Unter seinen Nachfolgern wächst die Zahl der niederen Hofbeamten immer mehr, so daß der tägliche Hofstaat des Markgrafen Christoph I. und seiner Gemahlin im Jahre 1511 bereits die stattliche Höhe von fünfzig Personen erreicht hat[2].

Das landesherrliche Hofbeamtentum ist ganz eng mit dem Hofdienst des Markgrafen verwachsen und muß daher demselben überall hin, auch auf Reisen, folgen[3]. Die ganze Hofverwaltung war jedenfalls durch eine besondere Hofordnung geregelt. In erster Linie sind die niederen Hofbeamten dem persönlichen Leibdienst der Markgrafen und der fürstlichen Frauen beigegeben. Sie unterstehen daher alle, je nach ihrer besondern Dienstleistung, dem Hofmeister, dem Haushofmeister, dem Frauenhofmeister oder der Hofmeisterin. Den Anweisungen dieser höheren Hofbeamten haben sie streng Folge zu leisten. Zum persönlichen Leibdienst des Markgrafen sind beordnet: mehrere Hofjunker, Kammerjungen, Leibdiener, Diener

---

[1] Reg. 4124, 4034.

[2] Vgl. Z. G. OR. 26, 403 f. und A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts II, 106 ff.

[3] Reg. 2856 zählt das Gefolge des Markgrafen Bernhard zum Konstanzer Konzil auf nach der Fremdenliste in der Konzilschronik des Ulrich von Richenthal.

bei Hof, Barbier, Scherer, Hofschneider usw. unter Leitung des Hofmeisters; zum persönlichen Leibdienst der fürstlichen Frauen werden verwendet: verschiedene Frauen und Jungfrauen, Kammermägde, Kindermägde, Edelknaben usw. unter Oberaufsicht des Frauenhofmeisters oder der Hofmeisterin[1]. Doch ist die Scheidung von Frauen- und Herrendienst, die beide ganz ähnlich organisiert sind, nicht für alle Hofbediensteten streng durchgeführt. Manche von ihnen, wie z. B. der Hofschneider oder Hoffriseur, finden im Herren- wie Frauendienst Verwendung.

Die Funktionen der niederen Hofbeamten sind anfangs keine eng begrenzten. Sie werden bald zu diesem, bald zu jenem Dienst am Hof, je nach Bedarf, verwendet. Doch gibt es auch unter ihnen wieder die mannigfachsten Rangabstufungen, wie die Amtsbezeichnungen schon erkennen lassen; so sind sicherlich z. B. die Kammerjungen oder Kammerknechte den Hofjunkern untergeordnet gewesen. Einzelne der sonst weniger hervortretenden Hofbeamten, die dem persönlichen Dienst des Markgrafen oder seiner Gemahlin sich widmen, genießen wieder dank ihrer großen Bildung und wertvollen Leistungen ein ziemlich hohes Ansehen. Es sind dies vor allem der Hofkaplan und der Beichtvater des Markgrafen sowie sein Leibarzt.

Auf die wichtigen Funktionen des Hofkaplans vor der Ausbildung der Kanzlei ist schon hingewiesen worden[2]. Der Hofkaplan besitzt mindestens die niederen Weihen, um in den Genuß von Pfründen treten zu können. Die meisten badischen Hofkapläne begegnen uns daher als Kanoniker irgend eines Kollegiatstifts oder als Leutpriester. Sie haben dem Markgrafen und dessen Hofgesinde täglich die Messe zu lesen und

---

[1] Genaue Aufzählung der einzelnen Dienerschaften in Z. G. OR. 26, 403 ff.

[2] Vgl. S. 32.

zählen daher auch zu den ständigen Reisebegleitern des Landesherrn [1].

Verschiedentlich begegnet uns in den Quellen auch der Ausdruck „Beichtvater des Markgrafen“. Vermutlich ist damit der Hofkaplan ab und zu identisch. Der Besitz eines eigenen Beichtvaters bedeutete für den Markgrafen eine große Vergünstigung von seiten des Papstes. Denn nach Ringholz [2] waren die Gläubigen in damaliger Zeit im allgemeinen gehalten, ausschließlich ihrem Ortspfarrer zu beichten. Verschiedene uns erhaltene Urkunden geben darüber Aufschluß, daß sich die badischen Markgrafen wegen solcher Dispensierungen mit Gesuchen an den Papst gewandt haben [3]. Die markgräflichen Beichväter wurden vom Papst bisweilen noch mit besondern Vollmachten, z. B. mit Dispensrechten vom Fasten, ausgestattet [4]. Die markgräflichen Hofkapläne und Beichtväter übernehmen die ganze seelsorgerische Tätigkeit am Hof. Sie begleiten auch ihren Herrn in den Krieg, um die Verwundeten zu trösten und die tödlich Verletzten für den Tod vorzubereiten [5]. Sie sind am Sterbebett des Markgrafen zugegen, um die letzten Wünsche ihres sterbenden Herrn zu vernehmen und in Ordnung zu bringen [6]. Mit Vorliebe werden sie als Zeugen und Räte des Markgrafen bei Vergabungen von Gütern an Kirchen und Klöster oder bei Rückgabe von „in ungerechter Weise besessenem Gut“ hinzugezogen.

Unter Markgraf Bernhard begegnet uns zum erstenmal ein anderer wichtiger Hofbeamter, der markgräfliche Leibarzt. Es ist dies der Meister Hans von Paris, den der Markgraf

---

[1] Nach Reg. 811 gestattet Papst Johann XXII. im Jahre 1326 dem Markgrafen Rudolf Hesso und dessen Gemahlin, auf der Reise sich und ihrem Hausgesinde die Messe vor Tagesanbruch lesen zu lassen.

[2] Odilo Ringholz, Der selige Markgraf Bernhard von Baden S. 5.

[3] Reg. 7199, 5672, 6845—47, 6903.

[4] Reg. 7199.

[5] Reg. 6973.

[6] Vgl. Bader, Markgraf Rudolf I. S. 50 f.

„zu seinem Diener und Hofgesinde genommen". Wahrscheinlich hat ihn Bernhard auf seiner Pariser Reise kennen und schätzen gelernt[1]. Er trägt allerdings noch nicht den offiziellen Titel „Leibarzt". Einen besonders tüchtigen und gelehrten Leibarzt besaß Markgraf Christoph in der Person des Meisters Dr. Johann Wiedemann, der zuerst markgräflich badischer Leibarzt zu Rastatt und später zu Pforzheim war[2]. Die Leibärzte haben zunächst am markgräflichen Hof der landesherrlichen Familie und dem Hofstaat mit ihrer Kunst zu dienen, und wenn Zeit und Umstände es erlaubten, dürften sie wohl auch den markgräflichen Untertanen, die sie in schweren Krankheitsfällen um ihren Rat angingen, hilfreich beigesprungen sein.

Für den Jagdsport besaßen die Markgrafen eigene Hofjäger, die vermutlich dem Hofjägermeister unterstellt waren. Schon Markgraf Bernhard hatte einen eigenen Hofjägermeister[3].

Für die gesellige Unterhaltung am Hof waren besondere Hofspieler und Sänger herangezogen. Wie wir wissen, wurde der große Pforzheimer Gelehrte Reuchlin nach seiner Rückkehr von der Universität Freiburg im Jahre 1473 unter die Hofsänger aufgenommen[4]. Die erste Erwähnung eines markgräflichen Spielmanns finde ich im Jahre 1404, wo ein gewisser Fauhain als „menestrier du marquis de Baude" genannt ist[5]. Unter der Regierung des Markgrafen Jakob

---

[1] Reg. 4564.

[2] Nach Pflüger (S. 180 f.) hatte Joh. Wiedmann (Salicatus), nach seinem Geburtsort Maichingen auch der Möchinger genannt, in Pavia Arzneikunde studiert, wurde 1480 markgräfl. bad. Leibarzt zu Rastatt, 1484 ordentlicher Lehrer der Arzneikunde in Tübingen, 1492 in Freiburg, 1493 Leibarzt des Eberhard im Bart und Professor in Tübingen, 1506 Stadtarzt von Ulm und schließlich markgräfl. bad. Leibarzt zu Pforzheim, wo er 1524 starb.

[3] Reg. 2706.

[4] Pflüger S. 166. Nach Herm. Mayer (Die Matrikeln der Universität Freiburg) war Reuchlin hier von 1470—73 immatrikuliert.

[5] Reg. 4496.

begegnen wir öfters den markgräflichen Spielleuten[1]. Als Spielleute werden da besonders die Pfeifer und Trompeter[2] genannt. Bei feierlichen Gelegenheiten stellen sie die Festmusik und empfangen dafür auch festliche Geschenke. Für die Musik bei einer Hochzeitsmesse allein erhalten sie z. B. 3 Gulden[3]. Sie sind öfters im Gefolge des Fürsten erwähnt. Auszüge aus den Rechnungen der Städte[4], die der badische Markgraf mit seinem Gefolge passierte, beweisen, daß jeweils im Gefolge des Fürsten bei seinen Reisen die Spielleute nicht fehlen durften, die wie das übrige Hofgesinde von den Städten freie Zehrung und Geldgeschenke erhielten[5]. Die Besoldung der Spielleute scheint demnach, dem mittelalterlichen Gebrauche entsprechend, vor allem in Geschenken bestanden zu haben. In späterer Zeit findet sich auch ein Hofnarr[6].

Die Beamten des Haushofdienstes, der sich im wesentlichen mit dem Unterhalt des markgräflichen Hofes zu befassen hatte, setzten sich zusammen aus dem Küchenmeister, den Köchen, den Kellnern, dem Küfer, dem Hofbäcker, dem Hofmüller, dem Hofmetzger, Hofschmied, Hofwagner usw., welche alle dem Haushofmeister unterstellt sind. Der bedeutendste von diesen allen ist der Küchenmeister.

Als oberster Leiter der Küche und des Kellers ist der Küchenmeister der jeweilige Stellvertreter des Haushofmeisters. Über seine Funktionen gibt uns eine Küchenmeisterordnung vom Jahre 1500 näheren Aufschluß[7]. Der Küchenmeister soll das ganze Küchenpersonal in strenger Zucht und Ordnung halten, wie er selbst sich stets den Anordnungen des Haushofmeisters zu fügen hat. Er hat auf den verschiedenen Märkten

---

[1] Reg. 6220, 6360, 6447, 6760, 6762, 6764, 6786.

[2] „trumetter“ geheißen. [3] Reg. 6764.

[4] Z. B. Augsburg, Basel, Kolmar, Innsbruck, Konstanz.

[5] Z. G. OR. 14, 128. [6] Vgl. S. 43.

[7] Diese Küchenmeisterordnung befindet sich in einem Aktenheft im Großh. Generallandesarchiv: Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b.

die Einkäufe für den täglichen Haushalt zu besorgen und die nötigen Provisionen für den Hof zu beschaffen. Dabei soll er über alle Ausgaben genau Rechnung führen und zu seiner Jahresrechnung beilegen. Beim Einkauf von Lebensmitteln außerhalb der Residenz, z. B. beim Einkauf von Fischen, hat er die Lokalbeamten zu Rate zu ziehen. Er selbst muß bei der Ankunft der auswärts gekauften Waren zugegen sein, damit er kontrollieren kann, ob diese auch dem Kaufe gemäß abgeliefert worden sind. Nur mit Erlaubnis seines Chefs, des Haushofmeisters, darf er sich dabei durch einen seiner Unterbeamten vertreten lassen. Für die sofortige Überweisung der gekauften Lebensmittelvorräte an den markgräflichen Hof und für eine gute Aufbewahrung daselbst hat er Sorge zu tragen. Jeden Sonntag muß der Küchenmeister seinem Chef über den Stand des fürstlichen Haushaltes einen Vortrag erstatten, wonach sowohl für den Küchenmeister als auch für den Haushofmeister ein Register angelegt wird, das beide zu ihren Jahresrechnungen zu legen haben. Ist in der markgräflichen Speisekammer zu viel Vorrat an Lebensmitteln vorhanden, z. B. an Fleisch, das man nicht allzu lange aufbewahren kann, so ist der Küchenmeister gehalten, einen Teil davon wieder zu verkaufen, damit die Kasse des Markgrafen nicht dadurch Schaden erleide. Bei der Ablieferung von Kälbern, Hühnern, Gänsen u. dgl. durch die Lokalbeamten hat der Küchenmeister dem betreffenden Beamten für ihre Abrechnung eine Quittung auszustellen.

Seinen Funktionen gemäß hat der Küchenmeister die Aufsicht über die markgräflichen Fischereien und Weiher. Er darf daher auch mit Rat und Unterstützung der markgräflichen Hofmeister und der betreffenden Lokalbeamten Neuordnungen an denselben vornehmen. Ferner besitzt er das Recht, mit Wissen des Landhofmeisters zu bestimmen, wann gefischt werden soll. Über die Anzahl der gefangenen Fische läßt er ein ausführliches Verzeichnis führen.

Ebenso ist der Küchenmeister mit der Verwaltung der markgräflichen Schäfereien, der Vieh- und Schweinehaltung betraut. Er bestellt die notwendigen Schäfer und Hirten und kauft und verkauft zum Besten seines Herrn Vieh, Schweine und Schafe, wie er auch die von den Schafen gewonnene Wolle wieder zum Kaufe anbietet. Dabei muß er auch wieder genau die Zahl der verkauften Tiere und bei der Wolle das Gewicht angeben. Der Küchenmeister ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahre die markgräflichen Schäfereien zu besichtigen und bei dieser Dienstreise soll er auch in den markgräflichen Kasten und Kellern nachsehen, wie es dort mit den eingelieferten Früchten und dem Wein steht. Etwaige Mißstände soll er vor die Kanzlei bringen.

In der Küche hat der Küchenmeister noch verschiedene Gehilfen. Es sind dies vor allem die Köche und die Küchenknaben. Diese haben nach seiner Anweisung oder in seiner Abwesenheit nach Anleitung des Haushofmeisters zur rechten Zeit und in richtiger Weise das Essen für die markgräfliche Familie und für das ganze jeweilige Hofgesinde, für die Edeln wie auch für die Unedeln, zu bereiten. Ohne besondern Auftrag des Haushofmeisters oder Küchenmeisters dürfen sie niemand ein Essen verabreichen oder Ausgaben für die Küche machen. Sie dürfen auch niemand Einlaß in die Küche gewähren mit Ausnahme des Haushofmeisters und des Küchenmeisters, ihrer Vorgesetzten, und derjenigen Personen, die sonst noch irgend welche Küchengeschäfte zu versehen haben.

Dem Küchenmeister unterstehen endlich noch die Kellner und Küfer, sowie alle Gewerbetreibenden, die für den Hofhaushalt zu arbeiten haben. Zu den letzteren gehören vor allem der Hofbäckermeister, der das Hofbackhaus zu verwalten hat, der Hofmüller, der Leiter der landesherrlichen Mühle, und der Hofmetzger.

Der Oberaufsicht des Hofmeisters bezw. Haushofmeisters unterstehen noch eine Reihe weiterer niederer Hofbediensteten.

Hier sind zu erwähnen die Beamten des Hofmarstalls, der Hofstallmeister, auch Marsteller oder Marschalk genannt, die Stallknechte, die selbst wieder dem Stallmeister untergeben sind. Mit diesen stehen ferner in engerer Beziehung der Hofschmied, der Hofwagner und der Trosser, die Wagenknechte, die Pförtner und Wächter[1].

Ein wichtiges und angesehenes Hofamt war auch noch das des Büchsenmeisters oder des Armbrusters, der für die Beschaffung von Waffen für den markgräflichen Hof zu sorgen hatte. Daß das für die damalige fehdenreiche Zeit so bedeutende Büchsenmeisteramt auch von angesehenen Inhabern verwaltet wurde, dafür haben wir verschiedene, zum Teil verhältnismäßig frühe urkundliche Belege[2]. Gerade die hohe Aufgabe dieses Amtes dürfte dem Markgrafen bisweilen die Gewinnung eines geschickten Büchsenmeisters erschwert haben. So hat Bernhard I. im Jahre 1422 dem Büchsenmeister der Stadt Straßburg bereits seine Bestallung gegeben und von ihm den Schwur entgegengenommen, während die Stadt sich sträubt, ihm denselben herauszugeben, wie die mehrmaligen Bitten des Markgrafen bei der Stadt beweisen[3]. Um den Büchsenmeister sich geneigt zu erhalten, befreit daher Markgraf Karl I. durch Privileg vom 21. Januar 1466 Michael Armbruster[4] den Jungen zu Pforzheim von allen Steuern und

[1] Alle die hier und im folgenden aufgezählten niederen Hofbeamten finden sich meist einzeln schon unter Markgraf Bernhard erwähnt, eine Zusammenstellung derselben gibt am besten die schon öfters genannte Hofordnung des Markgrafen Christoph vom 18. September 1511 (Z. G. OR. 26, 403 ff.).

[2] Reg. 2609, 3415. In Reg. 6984 sind die Büchsenmeister Jörg und Haintz unter denen aufgezählt die des Markgrafen Jakob wegen der Stadt Reutlingen Feindschaft ansagen.

[3] Reg. 3415.

[4] Die Bezeichnung „Armbruster" kann nach mittelalterlichem Sprachgebrauch sowohl Geschlechts- als auch Handwerksname sein.

andern derartigen Lasten, damit er seinem Handwerk besser nachkommen könne[1].

Zu den niederen Hofbediensteten sind schließlich noch die Hoflakaien, die einspännigen Knechte und die Hofboten zu rechnen. Unter den Einspännigen sind nach Eid[2] Amtsknechte mit den Aufgaben eines Hofgendarmen zu verstehen, die aber, falls der Landesherr oder seine Räte keine Arbeit für sie wußten, auch zu Nebenbeschäftigungen herangezogen wurden[3]. Für den Nah- und Fernverkehr verfügte der Markgraf über eine ganze Anzahl von Hofboten. Für den Nahdienst waren anscheinend die „laufenden", für den Fern- und Eildienst die „reitenden" Boten bestimmt[4]. Da die Boten zumeist mit wichtigen Aufträgen betraut werden, haben sie dem Markgrafen einen besondern Schwur zu leisten, weshalb sie auch wohl den Namen „geschworene" Boten führen[5]. Im allgemeinen scheinen die Boten nur schriftliche Aufträge mit auf den Weg bekommen zu haben, doch sind sie über den Zweck ihrer Sendung darum keineswegs im unklaren, sondern wissen wohl auf Verlangen zur Angelegenheit näheren Bescheid zu geben[6].

Über die Besoldung der niederen Hofbeamten erfahren wir eigentlich nichts Bestimmtes. Wir wissen, daß sie bei ihrer Anwesenheit am markgräflichen Hof Kost, Wohnung und Kleidung[7] daselbst haben und daß sie vielfach mit Geschenken bedacht worden sind. Sind sie vom Markgrafen mit irgend

---

[1] Z. G. OR. 6, 186. Pflüger S. 159.

[2] S. 73 u. 211.

[3] Erwähnt finde ich solche einspännige Knechte bei der Aufzählung des Hofstaates für den jungen Markgrafen Philipp im Jahre 1511 (Z. G. OR. 26, 404).

[4] Reg. 6661, 7049.

[5] Reg. 6333.

[6] Reg. 6876.

[7] Im Jahre 1461 trug nach Mone (Quellensammlung I, 521) das Hofgesinde des Markgrafen Karl weiße Kleidung. Vgl. auch Z. G. OR. 26, 406 f.

einer Gesandtschaft beauftragt, so erhalten sie bestimmte Zehrungsgelder. Diese scheinen aber nicht allzu groß gewesen zu sein, da sich ab und zu ein Bote genötigt sieht, unterwegs Geld für seine Zehrung zu leihen[1]. Die niederen Hofbeamten sind wohl alle auch frei von Lasten und Abgaben. Eine eigene Besoldung scheinen sie im übrigen nicht genossen zu haben; nur den angesehenenen und bedeutenderen von den hier behandelten Hofbeamten, wie z. B. den Leibärzten, Hofkaplänen, Küchenmeistern und Büchsenmeistern, die vom Markgrafen noch etwa als Zeugen und Räte herangezogen worden sind, wird wahrscheinlich noch eine besondere Besoldung zugekommen sein.

Die allgemeine Bezeichnung für die niederen Hofbeamten ist sehr verschieden. Gewöhnlich heißen sie einfach das Hofgesinde oder die markgräflichen Diener. Doch ist dabei zu bemerken, daß der Ausdruck „Diener" eine sehr weitgehende allgemeine Bezeichnung bedeutet für die markgräflichen Beamten überhaupt, speziell für die Lehensleute des Markgrafen.

IV. Der landesherrliche Rat.

Nachdem wir die Einzelbeamten kennen gelernt haben, wenden wir uns einer mehrköpfigen Behörde zu, die im Laufe der Zeit sich zu einem regelrechten Kollegium entwickelt hat, dem landesherrlichen Rat.

Mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit und der wachsenden Bedeutung der auswärtigen Politik für ein emporstrebendes Territorium wie die Markgrafschaft Baden konnte der Landesherr nicht mehr allein die Regierungsgeschäfte überschauen[2]. Es mußte ihm daher naheliegen, sich bei vertrauten und erfahrenen Männern über wichtige Regierungshandlungen

[1] Vgl. Reg. 6876.

[2] Vgl. Rosenthal I, 236 ff.; Wretschko S. 149 ff.; H. B. Meyer S. 18; Schrecker S. 62; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2 S. 1423 ff.

Rats zu holen. War dieses Bedürfnis einmal vorhanden, was war da natürlicher, als daß der Fürst die Beamten seiner nächsten Umgebung, die höheren Hof- und Zentralbeamten, als seine Räte noch enger an seine Person zu fesseln und in seine Regierungshandlungen einzuweihen sich bestrebte? Es ist diese Auswahl auch schon deshalb ganz verständlich, weil gerade der mit einigermaßen bestimmten Funktionen betraute Hof- und Zentralbeamte am besten über die in sein Arbeitsgebiet fallenden Fragen Aufschluß zu geben vermochte. Die Hof- und Zentralbeamten bildeten daher den Kern des landesherrlichen Rates und waren oft ausschlaggebend für manche Regierungshandlungen und folgenschwere Entschlüsse ihres Herrn. Die Hofbeamten bildeten so vornehmlich den ständigen, täglichen Rat des Markgrafen und wurden nach freier Wahl ihres Herrn mit dieser Vertrauensstellung beehrt. Daneben besaß der Markgraf noch eine Reihe außerordentlicher Räte, d. h. solcher Räte, die nur gelegentlich um Rat angegangen wurden. Hierher gehören die befreundeten und verwandten Grafen und Herren[1], überhaupt ritterbürtige Personen[2], die meist Lehensleute des Markgrafen waren, es aber nicht unbedingt zu sein brauchten; oft waren sie nicht einmal Territorialinsassen, sondern sogar Beamte und Räte anderer Landesherren. Zu den nur gelegentlich herangezogenen Räten zählen auch adelige Amtleute der Markgrafschaft. Verweilten diese außerordentlichen Räte gerade am Hof während einer Ratssitzung, wurden natürlich auch sie zugezogen, die Vögte und Amtleute besonders dann, wenn es sich um spezielle Angelegenheiten ihres Bezirks handelte. In besonders wichtigen Fällen dürfte der Markgraf alle seine Räte an seinen Hof beschieden haben, und alle, an die sein Ruf ergangen, mußten

---

[1] Z. B. Graf Konrad von Tübingen-Lichteneck, Graf Johann von Eberstein, Graf Schaffrid von Leiningen, Graf Heinrich von Lupfen u. a. m.

[2] Namen wie Zorn, von Stauffenberg, von Schauenburg, von Bach, Röder usw. mögen als Beispiele hier angeführt sein.

demselben Folge leisten, wenigstens soweit sie seine Lehensmannen waren. Neben den höheren Hofbeamten, die in der Regel Adelige waren, den Grafen, Herren und adeligen Vögten sah sich der Markgraf bald veranlaßt, auch bürgerliche Elemente, vor allem akademisch gebildete Männer, in seinen Rat aufzunehmen. Die Anzahl der Räte war nach der Art der Zusammensetzung der Behörde keine festbestimmte. Unter ihnen befanden sich verschiedene Geistliche[1]. Diese genießen unter allen Räten wegen ihrer besseren Bildung ein höheres Ansehen. Besonders bei Verhandlungen mit dem Papst und der römischen Kurie wird ein Geistlicher als Prokurator des Markgrafen ernannt. Schwierige Fälle, wie Grenz-, Wildbann- oder Geleitsstreitigkeiten, verlangten eine juristisch vorgebildete Person. Daher finden wir unter Markgraf Bernhard einen besonderen juristischen Beirat des Rates, den „Rechtskonsulent“, wie Fester[2] ihn nennt. Bisweilen werden diese Ratsmitglieder auch „wissende“ Räte genannt, weil sie eben allein Rechtsbescheid zu geben wußten[3]. Einer der bekanntesten aus der Zeit des Markgrafen Bernhard ist Ulrich Meiger von Waßneck, der auf Grund seiner akademischen Bildung viele angesehene Stellungen in Konstanz, Baden, Straßburg und selbst am königlichen Hof bekleidete[4]. Beim

[1] Z. B. Joh. Nix v. Hoheneck, gen. v. Enzberg, speierischer Domherr, Kirchherr zu Ottersweier (Reg. 6742, 6743, 6765, 6805, 6806, 6821); Joh. Soelr v. Rechtenberg, Johanniterkomthur zu Villingen (Reg. 3344, 3462); Joh. v. Bern, Kirchherr zu Oberbühl (Reg. 3462); Bernhard v. Baden, Kanoniker des Basler Hochstifts und Kirchherr zu Besigheim (Reg. 5991, 6040, 6076, 6106, 6135, 6202, 6742, 6743, 6765, 6793, 6897, 6901, 7194 . . .); Winkel Ulrich, Magister und Kleriker, Prokurator des Markgrafen Bernhard bei Papst Gregor XII. (Reg. 2539, 2701, 2849, 2856).

[2] S. 19.

[3] Reg. 7384, 7385.

[4] Über ihn vgl. Kindler v. Knobloch III, 86 f. und den ziemlich ausführlichen Aufsatz von Hans Kaiser in Z. G. OR. 16, 161 ff. und die daselbst noch weiter angegebene Literatur.

Markgrafen Bernhard genoß er ein besonders großes Vertrauen. Seine juristischen Kenntnisse zeigte er als Fürsprecher der markgräflichen Gemahlin im Jahre 1429 in deren Erbstreitigkeiten mit ihrem Vater[1]. Sonst wurde er im allgemeinen zu wichtigen diplomatischen Missionen verwandt, namentlich wenn sich Gelegenheit fand, seine guten Beziehungen zum königlichen Hof auszunutzen. Eine ähnliche Stellung wie er dürfte unter Markgraf Jakob der Magister Dietherich von Wesel, in geistlichen Rechten Lehrer, bekleidet haben[2].

Im allgemeinen setzen sich die Räte aus Beamten von allen Teilen des Landes zusammen[3]. Wir werden wohl zwei Räte zu unterscheiden haben: 1. den täglichen Rat am Hof, bestehend aus den höheren Hofbeamten (Hofmeister, Kanzler, Landschreiber, Küchenmeister, Hofkaplan) und 2. den außerordentlichen Rat bei besonders wichtigen Anlässen, zu dem die höchsten Räte, die Grafen und Herren, und die höheren Lokalbeamten auch hinzugezogen wurden. Die Hauptaufgabe des täglichen Rats beschränkte sich dann mehr auf die internen Hof- und Verwaltungsangelegenheiten, während der besondere Rat mehr für die auswärtige Politik, für Vergebung von neuen oder freigewordenen Lehen, Verpfändungen, Schiedsgerichte usw. einberufen wurde. Die Sitzungen des Rates pflegten der Natur der Sachen entsprechend in der Kanzlei abgehalten zu werden[4].

Der Dienst bei Hof als markgräflicher Rat diente für viele Beamten als Einführung in ihren späteren praktischen Beruf und war in der Tat für die damalige Zeit auch die beste Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn. Manche Beamten begegnen uns daher schon lange vor ihrem ersten Auftreten als landesherrliche Beamten unter den Räten der Markgrafen. Ebenso sind fast alle Beamten nach Niederlegung ihres Amtes

---

[1] Reg. 4239.
[2] Reg. 7412—20.
[3] Reg. 2646.
[4] Vgl. S. 41.

wieder im markgräflichen Dienst als Räte tätig. Durch ihre reichliche Erfahrung, die sie in ihrem praktischen Berufsleben gesammelt hatten, vermochten sie am besten in ihrem bestimmten Ressort dem Markgrafen und den im Rate weilenden, neu einzuführenden Beamten an die Hand zu gehen[1].

Fragen wir nach dem Ursprung des landesherrlichen Rates, so dürfen wir wohl annehmen, daß etwa gleichzeitig mit dem Aufkommen des höheren Hofbeamtentums auch ein markgräflicher Rat sich herausgebildet hat. Freilich hat er in diesem Anfangsstadium seiner Entwicklung noch keine eigentliche Behörde gebildet, wie er uns ungefähr seit Anfang des 15. Jahrhunderts entgegentritt. In dieser Zeit dürfte es sich nur um ein gelegentliches Ratfragen des Markgrafen bei seinen nächsten Hofbeamten gehandelt haben. Eine urkundliche Erwähnung des offiziellen Titels „Rat" (consiliarius) finde ich erst am Ende des 13. Jahrhunderts, in einer Urkunde aus dem Jahre 1299, worin der Markgraf Friedrich II. (1291—1333) „de consilio discretarum personarum, consiliariorum nostrorum" Streitigkeiten zwischen dem Kloster Herrenalb und den Bauern in Rothenfels entscheidet[2]. Doch ist noch im ganzen 14. Jahrhundert der markgräfliche Rat höchst selten erwähnt; erst im 15. Jahrhundert tritt er uns in den Urkunden öfters entgegen, ja, es ist jetzt schon zur Regel geworden, die Räte als Zeugen von Urkunden heranzuziehen. Neben dem Titel „consiliarii" findet sich bisweilen auch noch die lateinische Bezeichnung „familiares". Doch sind beide Ausdrücke kaum identisch. Der Begriff „familiares" ist möglicherweise enger zu fassen als die Bezeichnung „consiliarii"; vielleicht schneiden sich die beiden Kreise. In einem Schreiben des Königs Rup-

[1] Z. B. Reg. 6768—71. Hier sind der ehemalige Haushofmeister und sein Amtsnachfolger zusammen mit den Vorbereitungen zum Turnier beauftragt.

[2] Reg. 647.

precht von der Pfalz vom 3. Juli 1401 sind die Räte Bernhards I. als des Markgrafen „Freunde“ („frunde“) bezeichnet[1].

Das enge Verhältnis des Markgrafen zu seinen Räten, besonders zu seinen Hofbeamten, wird uns erst recht klar, wenn wir sehen, wie nahe sie dem markgräflichen Hof und der markgräflichen Familie in ihrer Eigenschaft als Räte gestanden haben. In rein familiären Angelegenheiten werden sie vom Markgrafen oft verwendet. Sie begegnen uns mehrmals als Heiratsvermittler für Mitglieder des markgräflichen Hauses, und dabei räumt ihnen der Markgraf sogar einmal die Vollmacht ein, nach ihrem eigenen Ermessen die Ehe zuzusagen[2]. Bei größeren Festlichkeiten am Hof, namentlich bei Hochzeiten und Turnieren, werden sie vor allem mit Einladungen bedacht. Die Räte stehen als Familienberater in besonders hohem Ansehen und üben als solche auf die Entschließungen der Markgrafen und ihrer Familienangehörigen großen Einfluß aus[3]. So finden wir die Räte mit der Vollstreckung des Testaments von Markgraf Bernhard I. und Jakob I. betraut. Bei Streitigkeiten der Söhne über das markgräfliche Erbe haben sie daher eine Untersuchung anzustellen und das Endurteil auszusprechen[4]. Ihre Anteilnahme bei Testamentsabfassungen tritt äußerlich dadurch hervor, daß ihre Siegel an den „trasen der durchgezogenen sidin snure“ des markgräflichen Siegels beim Testament hängen[5]. Ihre nahen persönlichen Beziehungen zum Markgrafen zeigen sich ferner darin, daß sie öfters als Mitschuldner und Bürgen für den Markgrafen auftreten[6]. Wünscht der Markgraf über irgend einen Gegenstand nähere Aufklärung, so wendet er sich immer zunächst an seine Räte. Vermögen auch diese ihm nicht sofort Bescheid zu geben, so läßt er durch sie Kundschaft ein-

---

[1] Reg. 1986.
[2] Reg. 6734 u. 5219.
[3] Reg. 5426, 6042.
[4] Reg. 1863. Sachs II, 367.
[5] Reg. 7496.
[6] Z. B. Reg. 5086.

ziehen oder schickt sie direkt auf Kundschaft in das Land, um beim Schultheiß, den Richtern und eventuell der ganzen Gemeinde Rats zu holen. Zur rascheren Erledigung ihrer Aufträge werden den Räten Pferde zum Reiten zur Verfügung gestellt. Die Zehrung auf dem Wege zahlt der Markgraf. Bisweilen werden sie auch mit der Überbringung von Geldaufträgen betraut[1]. Soll ferner am Hof eine rasche Entscheidung getroffen werden, so dürfen die Räte, wenn es sich nicht um ganz wichtige Angelegenheiten handelt, bei Abwesenheit des Markgrafen die Sache selbst erledigen. Die Gesandtschaften werden in diesem Fall von ihnen empfangen[2].

Von ihrer Tätigkeit als Oberrechnungsbehörde ist oben[3] schon die Rede gewesen. Hier sei nur noch bemerkt, daß ihre Rechnungsabhör sich nicht bloß auf die Landschreiber, sondern auf alle markgräflichen Beamten, die irgendwie mit der Finanzverwaltung etwas zu tun haben, also auch auf Amtleute, Schultheißen, Keller- und Münzmeister, erstreckt.

Ohne genauen Bescheid seiner Räte pflegt der Markgraf keine wichtige Entscheidung auf dem Gebiet des Kriegswesens zu treffen. Die landesherrlichen Räte entwerfen einen genauen Feldzugsplan. Haben mehrere Fürsten als Verbündete einen gemeinsamen Angriffskrieg beschlossen, so treten ihre Räte vorher zusammen und arbeiten einen ganz ins Detail gehenden Kriegsplan aus. Sie bestimmen genau die Truppenzahl, die jeder Verbündete zu stellen hat, ja, sie berechnen die Zahl schon auf jedes einzelne Amt[4]. Die Räte entscheiden auch darüber, ob der Markgraf oder sein Verbündeter einem Defensivbündnis zufolge wirklich in Kriegsgefahr Hilfe leisten muß[5]. Im Kriege selbst sind sie die Begleiter ihres Herrn und befinden sich stets dabei in seiner nächsten Umgebung, damit der Markgraf sie nötigenfalls zu jeder Zeit um Rat angehen kann.

---

[1] Reg. 5397. [2] Reg. 6209.
[3] Vgl. S. 46 f. [4] Reg. 7078, 6857, 6595.
[5] Reg. 6519.

Wie zum Kriege, so begleiten die Räte ihren Herrn auch zu Vermittlungstagen, auf denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen. Späne mit benachbarten Fürsten haben oft solche Tage notwendig gemacht. Ist der Markgraf „ernstlichen gescheffts halb“ verhindert, persönlich an dem Vermittlungstag zu erscheinen, so gibt er seinen Räten die entsprechenden Vollmachten mit auf den Weg und läßt sie allein mit den Räten seines Widersachers einen Ausgleich schaffen[1]. Die Verhandlungen sind manchmal keineswegs einfacher Natur. Öfters geschieht es, daß Vertagung eintreten muß, weil die Räte nicht genügende Vollmacht besitzen und erst bei ihrem Herrn wieder neue Auskunft holen müssen[2]. Dadurch werden dann die Verhandlungen in die Länge gezogen. Manchmal sucht der Markgraf auch selbst durch persönliche Verhandlung mit seinem Gegner einen Ausgleich herbeizuführen, und erst wenn es ihm auf diesem Wege nicht gelingt, nimmt er seine Zuflucht zu einer Vermittlung durch seine Räte[3]. Sind mehrere Verhandlungstermine nötig und wird beim erstenmal keine Einigung geschaffen, so werden meist dieselben Räte wieder mit der Regelung der betreffenden Angelegenheit betraut, wenn anders Zeit und Umstände es erlauben[4]. In diesem Falle werden manchmal noch einige weitere Räte bei den letzten Verhandlungen hinzugenommen. Viel einfacher liegt die Sache bei Zwistigkeiten des Markgrafen mit einem andern Herrn, wenn von vornherein zwischen beiden ein Schiedsgerichtsvertrag vorliegt, nach dem etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen[5]. Ein Vertrag zwischen den Markgrafen Karl und Bernhard von Baden mit dem

---

[1] Z. B. Reg. 5293. [2] Z. B. Reg. 2790.

[3] Reg. 4185, 5168, 5467, 5491.

[4] Vgl. außer den in Anm. 3 angeführten Regesten noch folgende: 1894, 1896, 1898, 1902, 1909, 1914.

[5] Ein solches Übereinkommen datiert vom Jahre 1424 zwischen Markgraf Bernhard und dem Pfalzgrafen Ludwig. Vgl. Reg. 3424.

Kurfürsten von der Pfalz aus dem Jahre 1455 zeigt uns, wie einfach in einem solchen Fall die Lösung war[1]. Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei pfälzischen und zwei badischen Räten zusammen, und die angeklagte Partei stellt außerdem noch als fünften Mann den Obmann. Stimmenmehrheit entscheidet. Der Obmann stimmt beim ersten Male nicht mit, sondern gibt erst bei Stimmengleichheit — was wohl meistens der Fall gewesen sein dürfte — mit seiner Stimme den Ausschlag. Ein ähnlicher Vertrag bestand zwischen dem Markgrafen, seinen Beamten und Untertanen mit den Stiftsherrn und dem Kapitel zu Pforzheim[2]. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien soll das Schiedsgericht sich aus vier Mitgliedern zusammensetzen, nämlich aus zwei von den Räten des Markgrafen und aus zwei von dem Kapitel. Kommt auch hier durch Stimmengleichheit keine Einigung zu stande, so soll bei einer weltlichen Angelegenheit durch die markgräflichen Räte, bei einer geistlichen Sache dagegen von den Kapitelsherrn ein ausschlaggebender fünfter Schiedsrichter erwählt werden. So sind also die Räte bei Streitigkeiten ihres Herrn dessen Anwälte.

Die markgräflichen Räte werden jedoch nicht bloß dann als Schiedsrichter aufgeboten, wenn der Markgraf selbst zu den streitenden Parteien gehört. Auch sonst wird manchmal der badische Markgraf von dritter Seite als Schiedsrichter angerufen. Nimmt der Markgraf dieses Amt an, so betraut er auch in diesem Fall seine Räte mit der Erledigung der Streitsache; so führen diese oft Vergleiche vor auswärtigen Gerichten herbei[3]. Die große Inanspruchnahme der markgräflichen Räte zeigt sich am besten darin, daß der Markgraf, der doch immer über eine ganz stattliche Anzahl von Räten verfügt, oft nicht im stande ist, auf den festgesetzten Termin

---

[1] Vgl. Sachs II, 396. [2] Vgl. Pflüger S. 151.
[3] Z. B. Reg. 6725.

seine Räte oder wenigstens die gewünschte Anzahl zu entsenden, weil sie in eigener landesherrlicher Angelegenheit noch anderweitig beschäftigt sind[1]. Manchmal aber vermögen die Räte deshalb kein Urteil zu fällen, weil sie sich nicht für kompetent halten. In einem solchen Fall weisen sie die streitenden Parteien vor die herkömmlich zuständige Instanz[2]. Nach eingezogener Erkundigung entscheiden die Räte auch bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren markgräflichen Ortschaften[3].

Nur die angesehensten Räte beider Parteien pflegen die urkundliche Entscheidung zu besiegeln. Dies erklärt sich daraus, daß erstens einige Besiegelungen zur Bekräftigung des Urteils genügten und daß zweitens wahrscheinlich nicht alle Räte eigene Siegel besaßen oder mit sich führten.

Die markgräflichen Räte fungieren ferner als Beisitzer im Gericht, wobei besonders das Manngericht in Betracht kommt. Der angesehenste unter ihnen, meist der Hofmeister oder einer von den Vögten zu Pforzheim und Baden, führt dabei auf markgräfliche Ernennung hin den Vorsitz. Er besiegelt immer den Richterspruch. Hat er jedoch sein Siegel nicht bei sich, dann bittet er einige andere angesehene Räte, an seiner Stelle zu siegeln[4]. Diese Manngerichte sind natürlich sehr alt; nachweisen lassen sie sich seit Markgraf Bernhard[5]. Kommen die Räte des Markgrafen zum Manngericht zusammen, so haben die dazu Entbotenen am ersten Tag auf eigene Kosten ihren Unterhalt zu bestreiten. Erfordern aber die Ver-

[1] Reg. 5187, 6072, 6079, 6101 u. a.

[2] So verweisen z. B. die Räte des Markgrafen Jakob von Baden und die des Grafen Ludwig von Württemberg, die eine Zwistigkeit zwischen dem Abt von Hirsau und den Mönchen zu Reichenbach durch einen Schiedsspruch beilegen sollen, beide Parteien vor das Basler Konzil vom Jahre 1432. Vgl. Reg. 5164.

[3] Reg. 6346, 7028.

[4] Reg. 6308, 6309, 5990.

[5] Schöpflin II, 122 schreibt von ihm: „Vasallos, iudiciis feudalibus ut frequentes interessent, graviter monuit.“

handlungen einen zweiten Tag, dann soll ihnen der unterliegende Teil die Zehrung ausrichten. Wenn aber eine der streitenden Parteien trotz der Mahnung ausbleibt, dann muß sie den Mannen Kost und Zehrung für beide Tage zahlen[1]. Die Räte bilden auch unter dem Vorsitz des Markgrafen das Hofgericht[2] und werden vom Markgrafen ferner mit der Ausübung der diesem übertragenen Schirmvogtei über benachbarte Klöster betraut[3]. Alle diese richterlichen Funktionen üben sie „von Rechts wegen" aus, wie es oft in den Urkunden heißt. Man kann also mit Recht bei den Räten von einer Vermischung von Verwaltungs- und Justizgeschäften sprechen[4].

Eine der vornehmsten Aufgaben der Räte ist ihre Verwendung bei diplomatischen Missionen. Bei derartigen Aufträgen sind sie von ihrem Herrn mit den nötigen Anweisungen versehen, aber auch stets mit weitgehendsten Vollmachten ausgestattet und dürfen bisweilen auch selbständig[5] vorgehen. Hier gilt es für den Markgrafen ganz besonders, die Fähigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder zu prüfen und jedes mit der für es passenden Mission zu beauftragen. War früher ein markgräflicher Beamter im Dienste eines benachbarten Fürsten und stand er dort noch in gutem Andenken, wie z. B. Joh. v. Kageneck in Straßburg, so wird natürlich dieser in erster Linie bei einer Verhandlung mit diesem Fürsten im diplomatischen Dienst verwandt. Vor allem mußte dem Fürsten viel daran liegen, eine geschickte Persönlichkeit für den Gesandten zum Reichstag zu finden[6]. Schickt der Markgraf seine

---

[1] Reg. 7558.

[2] Reg. 7341. Zum erstenmal erwähnt finde ich das Hofgericht im Jahre 1415 (Z. G. OR., N. F. VI m 124).

[3] Z. B. verwalten sie die Schirmvogtei über das Kloster Reichenbach (Reg. 5364).

[4] Vgl. v. Below, Histor. Zeitschrift 57, 285.

[5] In Reg. 5434 heißt es „nach Gutdünken".

[6] Reg. 2334, 2832, 5151, 5403, 5404, 5409 usw.

Räte nach auswärts an einen fremden Hof oder in eine fremde Stadt, so erbittet er zuerst freies Geleit für seine Räte und Diener[1]. Nach der Erledigung ihres Auftrags haben die Räte ihrem Herrn über die Ergebnisse ihrer Gesandtschaft je nach der Lage der Dinge schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Bei dem Abschluß von Landfrieden spielen die Räte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie treten zu diesem Zwecke mit den Räten benachbarter Herren in Verbindung und setzen einen Entwurf fest, den sie dann ihrem Herrn zur Genehmigung vorlegen[2]. Im Jahre 1434 fixieren die badischen Räte, wie z. B. auch die württembergischen, für sich allein einen Entwurf zu einem vom Kaiser zu errichtenden Landfrieden und legen denselben dann dem Kaiser zur Prüfung vor auf einem Tag zu Kirchheim[3]. Mit solchen Aufgaben betraut, treten die markgräflichen Räte mit den Räten benachbarter Fürsten, mit denen sie öfters zusammenkommen, in nähere Fühlung. Daher finden wir auch, daß sie bisweilen bei gleichem Reiseziel einen Treffpunkt vereinbaren, von wo aus sie gemeinschaftlich die Reise antreten[4].

Für wichtige diplomatische Missionen gebraucht der Markgraf fast immer dieselben Räte und Beamten, eben solche, die sich auf diesem Gebiet besonders geschickt gezeigt haben. Kaum sind sie von einer Gesandtschaft zurückgekommen, werden sie schon wieder mit einer neuen beauftragt[5]. Die mit diplomatischen Vertretungen beauftragten Räte standen wahrscheinlich an Rang und Ansehen allen andern voran. Ebenso scheinen auch die Räte, welche nicht bloß als Zeugen, sondern auch als Mitsiegler der Urkunden auftreten, vor denen, die nur als Zeugen erscheinen, eine gewisse Vorzugsstellung eingenommen zu haben.

---

[1] Z. B. Reg. 6922.
[2] Z. B. Reg. 5258.
[3] Reg. 5403, 5415.
[4] Reg. 2311, 2334.
[5] Reg. 2314, 2331.

Eine besondere Jahresbesoldung kommt den markgräflichen Dienern in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte nicht zu, wenigstens haben wir keine Nachrichten darüber. Mitglied des markgräflichen Rates zu sein, gilt eben als eine hohe Ehre. Als Gäste des Markgrafen erhalten sie am Hof Unterkunft und freie Verköstigung. Sind sie im Auftrag des Markgrafen auf Reisen, so müssen die Lokalbeamten ihnen für Wohnung und Unterhalt sorgen. Weitere Ausgaben im Dienste des Markgrafen werden ihnen ersetzt. Verluste an eigenen Hengsten und Pferden, die durch solche Reisen etwa herbeigeführt werden, erhalten sie ebenfalls vergütet[1]. Der bedeutendste Gewinn aber, den sie in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte davontragen, besteht darin, daß der Markgraf bei Neubelehnungen ihnen in erster Linie den Vorzug gibt[2].

Die Räte sind dem Markgrafen durch einen Eid verpflichtet und können nur in bestimmten Fällen davon vom Markgrafen selbst entbunden werden[3]. Sie sollen auch nicht ohne weiteres ihren Dienst quittieren, sondern vorher den Markgrafen davon in Kenntnis setzen. Wenn sie diese Absicht ein Jahr vor dem Austritt dem Markgrafen kundtun, dürfen sie die markgräflichen Lehensgüter noch ein Jahr lang innehaben; nach Ablauf dieser Frist aber kann der Markgraf wieder frei über seine Güter verfügen[4].

Die Erhaltung tüchtiger, erprobter Räte war natürlich des Markgrafen höchstes Bestreben, da er nur mit ihrer Hilfe eine gute und stete Verwaltung in seinem Land durchführen konnte. Darum pflegte auch gewöhnlich der Sohn bei seinem Regierungsantritt die tüchtigsten Räte und Diener seines Vaters zu übernehmen, da ja diese ihn selbst oft in manche

[1] Reg. 5312.

[2] Vgl. dazu die zahlreichen Lehensurkunden der bad. Markgrafen.

[3] Reg. 5168.

[4] Reg. 5312.

Regierungshandlungen erst einführen mußten[1]. Wahrscheinlich entsprach dies auch dem Wunsch der sich dem Tode nahefühlenden Markgrafen, die auf eine stete und kraftvolle Fortführung ihrer Regierung bedacht waren.

Wie wir gesehen haben, ist der Wirkungskreis des Rates sehr ausgedehnt. Sowohl in der äußeren und inneren Staatsverwaltung als auch bei gerichtlichen Entscheidungen spielt er eine Hauptrolle. Übt er so einen großen Einfluß auf die Leitung der Regierung aus, so muß man doch bedenken, daß das Verhältnis der markgräflichen Räte zum Fürsten noch immerhin rein persönlich ist. Der Markgraf ist noch nicht verpflichtet, sich mit einem Rat zu umgeben; er tut es freiwillig und wählt selbst die Ratsmitglieder aus nach seinem Belieben. Die Räte sind daher nur seine persönlichen Ratgeber, deren Ansicht er befolgen oder nicht befolgen kann. Es wäre also ganz irrig, sie als Vertreter des Landes im landständischen Sinn anzusehen[2].

B. Die Lokalverwaltung.

I. Die Ausbildung der Lokalverwaltung und ihres Beamtentums.

In der ersten Zeit des zur Selbständigkeit emporstrebenden badischen Territoriums konnte der Markgraf noch mit Hilfe seiner Hofbeamten die Verwaltung seines kleinen Gebiets leidlich überschauen. Besondere lokale Verwaltungsbehörden waren daher in jener Zeit noch nicht erforderlich. Aus der vorterri-

---

[1] Z. B. zeigt sich dies ganz deutlich beim Markgrafen Jakob I., worauf schon Münch (S. 63) hingewiesen hat.

[2] Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 168 f. — Carlebach möchte zwar schon badische Landstände gegen Ende des 15. Jahrhunderts annehmen, doch ist seine Ansicht von Geier (Rezens. von Carlebachs Rechtsgeschichte in Z. G. OR. 1907) widerlegt worden. Über die badischen Landstände vgl. Gothein, Die Landstände am Oberrhein (Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission S. 29 ff.).

torialen Zeit hatten die Markgrafen ohne weiteres die einfache Schultheißenverfassung übernommen [1], und für die damals noch wenig zahlreichen Burgen waren jedenfalls eigene Burgvögte bestellt.

Als aber die Markgrafschaft mehr und mehr an Ausdehnung und Selbständigkeit gewann, sah sich der Markgraf veranlaßt, im Interesse einer intensiven Verwaltung seines Landes eine besser organisierte Lokalverwaltung neben der alten (eng begrenzten) Ortsverfassung zu schaffen. Aus der Tatsache der Einführung dieser lokalen Einrichtungen kann man daher auch umgekehrt auf die fortgeschrittene Entwicklung des Territorialstaates schließen. Vor allem machte auch die Neuordnung des Gerichtswesens im 13. Jahrhundert die Scheidung von Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen eine lokale Organisation notwendig. Hatten jetzt die Ritterbürtigen des ganzen Landes einen eigenen Gerichtsstand vor dem Landesherrn, dann mußte für die Nichtritterbürtigen eine Einteilung des Landes in mehrere kleine Gerichtssprengel vorgenommen werden [2].

In der Markgrafschaft Baden geht die Ämterverfassung zurück auf Markgraf Rudolf I. (1243—1288), unter dessen Regierung das Land bedeutend an Ausdehnung gewonnen hatte. Dieser hat es verstanden, durch Errichtung von Vogteibezirken und geschickte Anlegung zahlreicher Burgen eine Lokalverwaltung, die sich weiterhin bewährt hat, seinem im schönsten Emporstreben begriffenen Territorium zu geben. Allerdings hat auch er, wohl gehemmt durch die vielen Kämpfe um seine Selbständigkeit mit Rudolf von Habsburg und dem Bischof von Straßburg, noch nicht vermocht, die Ämtereinteilung allgemein in seinem Gebiet durchzuführen. Für Pforzheim läßt sich z. B. für das ganze 13. Jahrhundert und sogar noch

---

[1] Vgl. Fester S. 17.

[2] v. Below, Territorium und Stadt S. 284 f.

für den Anfang des 14. Jahrhunderts kein Vogt oder Amtmann nachweisen; wir treffen hier in dieser Zeit immer nur den städtischen Schultheiß. Dagegen sind Baden, Durlach, Mühlburg, Remchingen und Besigheim bestimmt schon als Vogteistellen unter Markgraf Rudolf I. belegbar in Urkunden[1]. Mit Recht wird daher dieser Markgraf als der Begründer der badischen Ämterverfassung angesehen[2].

Unter den Nachfolgern Rudolfs I. hatte allerdings auch die alte Schultheißenverfassung noch fortbestanden. Doch brauchen wir deshalb nicht anzunehmen, daß die Vogteiverfassung völlig wieder verschwunden wäre. Vereinzelt taucht immer wieder ein Amtmann oder Vogt auf[3]. Bezeichnend ist jedenfalls, daß unter den Nachfolgern Rudolfs I. die Vögte weniger hervortreten als unter seiner Regierung. So auffallend diese Tatsache zunächst auch erscheinen mag, ebenso einfach ist sie zu erklären. In der Zeit, da, wie unter den nächsten Nachfolgern von Markgraf Rudolf, die Markgrafschaft in zwei, drei oder vier Teile zerfiel, war schließlich jeder Markgraf zugleich auch Vogt über sein Gebiet. Häufiger begegnen wir Vögten und Amtleuten erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also mit der Regierung des großen Bernhard I.

---

[1] In Baden erscheint 1249 ein Vogt Rudolf von Baden (Reg. 401), 1259 ein Vollmar, Vogt in Baden (Reg. 444). In Durlach ist für 1258—60 ein Vogt Werner genannt (Reg. 434 u. 450), in Mühlburg vor 1259 schon ein Vogt Konrad v. Berghausen (Reg. 444), in Remchingen ein Vogt Konrad von 1263—91 (Reg. 458, 539, 556, 576, 594—595; als gestorben im Jahre 1309: Reg. 685), in Besigheim 1231 ein Vogt Konrad (Reg. 298), 1253 ein Vogt Ruggero (Reg. 419), 1259 ein Vogt Udalhard (Reg. 444).

[2] Vgl. Fester S. 8 ff.

[3] Z. B. wird 1291 noch Konrad, Vogt von Remchingen, in zwei Urkunden erwähnt (Reg. 594 u. 595); in Besigheim begegnet uns 1321 ein Vogt Konrad (Reg. 757); 1356—66 ist Ritter Gernold von Auerbach, der Sydin genannt, als Amtmann oder Vogt zu Besigheim urkundlich nachzuweisen (Reg. 1125, 1178, 1222).

Unter ihm erst blüht die alte Vogteiverfassung Rudolfs I. wieder auf und nimmt jetzt eine größere, einheitliche Gestaltung für das ganze Land an. So treffen wir nunmehr seit 1381 auch Vögte zu Pforzheim[1], Ettlingen[2] und Liebenzell[3], seit 1383 wieder in Baden[4], seit 1384 wieder in Mühlburg[5], seit 1385 in Iburg[6], seit 1396 in Neu-Eberstein[7], seit 1399 in Stein[8], seit 1401 in Stollhofen[9] und Altensteig[10], seit 1423 in Staffort[11] usw. Markgraf Bernhard I. übernimmt so nicht ohne weiteres die ältere Ämtereinteilung, wie wir sehen, sondern er gründet neue Vogteien und schafft auch alte ab bezw. vereinigt sie mit neugeschaffenen. So dürfte er z. B. das alte Amt Remchingen mit dem neuen Amt Pforzheim vereinigt haben, denn wir finden seit dem Auftreten der Vögte von Pforzheim keine solche mehr in Remchingen, und außerdem war Remchingen nur ein kleinerer Bezirk.

Ähnlich wie Markgraf Bernhard haben auch seine Nach-

---

[1] Reinhard von Windeck, Vogt zu Pforzheim (Reg. 1350). — Nach Pflüger S. 103 wäre Reinhard nicht der erste Vogt zu Pforzheim. Er nennt schon 1356 den Ritter Wiprecht von Helmstett, den Herrn zu Bischofsheim und Buchelbach, als Vogt zu Pforzheim. In den Regesten begegnet uns Wiprecht von Helmstett — es ist der Zeit nach wohl derselbe — nur als pfälzischer Vogt zu Bretten seit 1372 (Reg. 1296). Auch Kindler v. Knobloch (II, 34) erwähnt ihn nicht. Pflüger erwähnt weiterhin einen Gerhard Utzlingen als Vogt zu Pforzheim im Jahre 1373. Dieser ist in den Regesten jedoch nur zweimal, in den Jahren 1360 und 1363 (Reg. 1151 und 1198), ohne jede Amtstitulatur genannt. Leider gibt Pflüger keine genaueren Quellen an.

[2] Hans Cunzmann v. Staffort (Reg. 1350).

[3] Rafan Hofwart (Reg. 1350).

[4] Konrad Bruning (Reg. 1369).

[5] Hans Cunzmann v. Staffort (Reg. 1378).

[6] Peter Münch (Reg. 1452).

[7] Hans Selbach (Reg. 1697).

[8] Claus Cunzmann (Reg. 1875).

[9] Hans Richart (Reg. 1989).

[10] Wolf Meiser (Reg. 2006).

[11] Heinrich v. Rüppur (Reg. 3597).

folger sich mit einem weiteren Ausbau der Ämterverfassung befaßt. Darum ist die Anzahl und die Art der Ämtereinteilung sehr verschieden unter den einzelnen Herrschern. Auch der allmählich, Stück für Stück erfolgende Gebietszuwachs der Markgrafschaft trug viel dazu bei. Unter Markgraf Bernhard I. zähle ich etwa dreizehn Ämter, und zwar folgende: Altensteig, Baden, Besigheim, Durlach, Ettlingen, Iburg, Liebenzell, Mühlburg, Neu-Eberstein, Pforzheim, Staffort, Stein und Stollhofen[1]. Unter dem Markgrafen Jakob I. finde ich im Jahre 1450 folgende sechzehn Ämter aufgezeichnet: Pforzheim, Eberstein und Durlach, Ettlingen und Kuppenheim, Bühl, Mühlburg, Steinbach und Stollhofen, Baden, Rastatt, Graben, Altensteig, Liebenzell, vor dem Hagenschieß und Besigheim[2]. Unter Markgraf Christoph I. zähle ich ungefähr siebzehn Ämter im eigentlichen Stammland der Markgrafschaft: Im Norden Graben und Staffort; im Osten Stein, Pforzheim, Neuenburg, Liebenzell und Altensteig; im Westen Mühlburg, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Stollhofen, Baden und Gernsbach; im Süden Steinbach und Bühl[3]. Zu einer eigenen Munizipalverfassung gelangten gegen Ende unserer Periode nur die zwei bedeutendsten und privilegierten Städte Pforzheim und Baden, welchen neben den landesherrlichen Lokalbeamten auch noch ein Bürgermeister und Rat zugestanden wurde[4].

---

[1] Die Namen der Ämter sind hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

[2] Diesmal sind die Ämter nach ihrer vermutlichen Größe aufgeführt. Die Angabe der für den Städtekrieg aus jedem Amt der Markgrafschaft zu stellenden Fußmannschaft (nach Reg. 7078) läßt in etwa — natürlich nicht genau — auf die angegebene Größenabstufung schließen.

[3] Z. G. OR. 26, 406. Dabei sind die Pfandschaft Weingarten im Norden und das linksrheinische Amt Beinheim nicht zum eigentlichen Stammland gerechnet.

[4] L. Korth, Urkunden des Staatsarchivs zu Pforzheim S. 4, 10, 102. Z. G. OR. 4, 491.

Eine solche im Interesse einer besseren Lokalverwaltung vorgenommene Landeseinteilung umfaßte gewöhnlich eine Burg und Stadt sowie eine Anzahl umliegender Ortschaften als gemeinsamen Verwaltungssprengel unter Leitung eines landesherrlichen Vogts oder Amtmannes[1]. Die Burg war gewöhnlich der Sitz des Vogts oder Amtmanns[2]. Man kann Fester[3] nur zustimmen, der annimmt, daß der Markgraf oft eine Burg kaufte und sie dem früheren Besitzer wieder in „amtmannsweise“ übergab.

Bei der Einteilung des Landes in einzelne Bezirke scheint vor allem auch die Rücksicht auf die geographische Lage und die historischen Beziehungen der betreffenden Gebietsteile mitbestimmend gewesen zu sein. Daher kommt es wohl, daß der Umfang der einzelnen Distrikte so sehr verschieden ist. Manche Bezirke, z. B. Remchingen, umfassen nur zwei bis drei Nebenortschaften, während andere, die an und für sich schon mit Burg und Stadt eine verhältnismäßig große Ausdehnung besaßen, wie z. B. Pforzheim, noch eine ganze Reihe benachbarter Ortschaften miteinbeziehen.

Die lokalen Bezirke erhielten je nach dem Verwaltungszweig, für den sie geschaffen, die Namen Vogteien, Ämter, Kellereien, Waldforsteien und Zollereien. Der kleinste lokale Bezirk ist der örtliche Amtskreis des Schultheißen. Die Bezeichnungen Vogteien und Ämter sind identisch und bedeuten nicht etwa einen Unterschied nach Größe oder Lage eines Bezirks. Auch die von Carlebach[4] gemachte Unterscheidung finde ich nicht zutreffend. Nach ihm würde der Unterschied zwischen Vogtei und Amt von dem Namen des Bezirksvorstehers herrühren; dieser aber würde den Namen „Vogt“ führen, wenn er „in einem der landesherrlichen im Amt gelegenen Schlösser“

[1] Über die Zugehörigkeit der kleineren Ortschaften zu den einzelnen Ämtern gibt das Testament des Markgrafen Jakob vom 11. April 1453 genaueren Aufschluß (Reg. 7496).

[2] Fester S. 38. [3] S. 18. [4] S. 9.

seinen Wohnsitz habe, den Titel „Amtmann" dagegen, wenn diese Bedingung nicht vorhanden sei. Diese Ansicht ist schon dadurch zu widerlegen, daß ein und derselbe Bezirksbeamte bald den Namen „Vogt", bald den Titel „Amtmann" führt ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Schlosse wohnt oder nicht. Ein treffliches Beispiel dafür bietet Hans Cunzmann, der abwechselnd als „Vogt" und „Amtmann" zu Baden genannt ist. Im allgemeinen läßt sich für die Unterscheidung von „Vogtei" und „Amt" nur so viel feststellen, daß die Bezeichnungen „Vogt" und somit auch „Vogtei" in der ersten Zeit der Ämterverfassung häufiger erscheinen als „Amtmann" und „Amt". Der Name des Bezirks ist meist von dem Wohnsitz des Vogts oder Amtmannes bezw. Kellers, Zollers oder Försters hergeleitet. Nur bei dem Amt „vor dem Hagenschieß" ist der alte, historische Namen der betreffenden Gegend auf den ganzen Bezirk übertragen worden. Eine Bezeichnung nach dem jeweiligen Verwalter des Bezirks, wie z. B. in Bayern[1], war in Baden nicht üblich.

Im Wesen der Lokalverwaltung war es an sich begründet, daß den einzelnen örtlichen Verwaltungsbeamten, wie Vogt, Amtmann, Schultheißen, Keller, Zoller und Förster, im Vergleich zu den Hof- und Zentralbeamten eine größere Selbständigkeit zukommen mußte. Schon ihre oft ziemlich weite Entfernung von der markgräflichen Residenz ließ keine so enge Fühlung mit der Zentralverwaltung aufkommen, wie es gewiß im Interesse des Landesherrn gelegen wäre.

II. Die lokalen Verwaltungsbeamten.

1. Die Vögte und Amtleute.

Der angesehenste Lokalbeamte war der Vogt oder Amtmann, in lateinischen Urkunden „advocatus" genannt. Die

[1] Rosenthal I, 276.

Ausdrücke „Vogt" und „Amtmann" sind, wie wir bereits gesehen haben, vollkommen identisch. Selbst die Bezeichnung „Vögte und Amtleute", wie sie uns ab und zu einmal begegnet[1], ist kein Gegenbeweis, da der Ausdruck „Amtleute" oft ganz allgemein für die verschiedensten landesherrlichen Beamten gebraucht ist. Bisweilen tritt uns auch der Titel „oberster Amtmann" entgegen; jedoch kommt diese Bezeichnung nur den Vögten von Pforzheim und Baden zu, also den Vorstehern der zwei bedeutendsten Bezirke der Markgrafschaft[2]. Vermutlich bekleidete jeweils einer der Vögte von Pforzheim oder Baden die Stellung eines obersten Amtmanns des Markgrafen[3]. Am Ende der Regierung des Markgrafen Jakob I. scheint für diesen „obersten Amtmann" der Markgrafschaft der Titel „Landvogt" aufgekommen zu sein[4]. Wir hätten so seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Baden ein ähnliches Amt aufzuweisen, wie es sich etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Brandenburg findet[5]. Hier wie dort hätten wir also unter dem Landvogt den Vogt der bedeutendsten Vogtei des Landes zu erblicken. Danach hätte er ungefähr die Stellung eines Vitztums, wie sonst der Titel gewöhnlich in Süddeutschland zu heißen pflegt[6]. Die Beamtenlaufbahn des ersten badischen Landvogts zeigt, daß jetzt der Landvogt der erste landesherrliche Beamte ist[7]. Von dieser Zeit ab ist

---

[1] Z. B. Reg. 1875.

[2] Z. B. Reinhard von Remchingen, der seit 1395 Vogt in Pforzheim ist, wird 1396 „oberster Amtmann" des Markgrafen Bernhard I. genannt (Reg. 1681). Albrecht von Berwangen ist 1393 (?) als „oberster Amtmann zu Baden" erwähnt (Reg. 4486).

[3] In Reg. 1681 heißt es: „Der oberste Amtmann des Markgrafen, zur Zeit Reinhard von Remchingen."

[4] Im Testament Jakobs I. vom 11. April 1453 ist Hans von Iberg, Landvogt zu Baden, als erster Mitsiegler erwähnt (Reg. 7496).

[5] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 625.

[6] Vgl. Schröder ebd.

[7] Hans von Iburg war zuerst Hofmeister (Reg. 6957, 7209, 7226,

wahrscheinlich die Würde des „obersten Amtmanns“ der Markgrafschaft für immer auf die Vögte von Baden übergegangen, wenigstens begegnet uns gegen Ende des 15. Jahrhunderts kein Amtmann von Pforzheim als Landvogt, während ich für Baden außer Hans von Iburg noch zwei weitere aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt finde [1]. Landvögte aber, denen mehrere (von Untervögten oder gewöhnlichen Amtleuten verwaltete) Vogteien als obersten Amtleuten verliehen waren, finden sich nur in den badischen Nebenländern. Die ziemlich selbständige Verwaltung dieser Außenländer verlangte solche höhere Lokalbeamten im Interesse einer einheitlicheren Verwaltung überhaupt [2].

In diesem Zusammenhange ist schließlich auch noch der Burgvögte Erwähnung zu tun. Wie wir bereits wissen, hat sich seit dem großen Burgengründer Rudolf I. eine beträchtliche Anzahl von Schlössern über die ganze Markgrafschaft verbreitet. Fester zählt unter Markgraf Bernhard I. gegen dreiundzwanzig Burgen auf [3]. Es ist sicher, daß nicht alle diese Burgen von Vögten oder Amtleuten bewohnt waren, weil es überhaupt nicht so viele Vögte gab. Viele dieser Burgen waren mit einfachen Burgvögten besetzt, denen für die Lokalverwaltung keine größere Bedeutung zukam, als daß sie mit einem entsprechenden Burggesinde die Verwaltung und Instandhaltung

7235), dann Vogt zu Baden (Reg. 7341, 7343, 7375), hierauf Landhofmeister (Reg. 7395) und schließlich Landvogt (Reg. 7496).

[1] In den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts ist ein Friedr. von Schauenburg als Landvogt von Baden genannt und gegen Ende des Jahrhunderts Wilhelm von Nipperg (vgl. General-L.-A., Kopialbuch 95 S. 464 u. 610).

[2] Vgl. dazu die Bemerkung Carlebachs S. 6.

[3] Fester S. 17 f. In Anm. 40 zählt er folgende Burgen mit Namen auf: Alteberſteinburg, Altensteig, Baden, Diersburg, Dürrmenz, Durmersheim, Durlach, Elchesheim, Enzberg, Graben, Grötzingen, Iberg, Klingenberg, Liebeneck, Liebenzell, Mühlburg, halb Muggensturm, Remchingen, Rodeck, Stafforth, Stein, Stollhofen, Weißenstein, Windeck.

der markgräflichen Schlösser zu besorgen hatten[1]. Solche Burgvögte treffen wir auch in den badischen Nebenländern[2].

Eine größere Rangabstufung zwischen den einzelnen Vögten der ländlichen oder städtischen Bezirke ist im allgemeinen nicht zu bemerken. Nur die Vögte von Pforzheim und Baden, in etwa auch noch manche Vögte von Durlach und Ettlingen, nehmen eine hervorragende Stellung ein, nicht bloß unter ihren Kollegen, sondern auch unter den landesherrlichen Beamten überhaupt. In den Zeugenreihen der Urkunden stehen sie bisweilen sogar vor dem Hofmeister, allerdings nicht immer; aber auf jeden Fall geht daraus hervor, daß sie mit dem Hofmeister in ungefähr gleichem Rang und Ansehen standen[3]. Der Landvogt von Baden stand sogar noch über dem Landhofmeister, wie wir oben gesehen haben. Die Vögte von Pforzheim und Baden sind durchweg Edelleute. Sie entstammen den angesehensten Adelsfamilien des Landes. Unter ihnen finden wir Mitglieder aus den vornehmen Geschlechtern der von Berwangen[4], von Düren[5], von Iburg[6], Cunzmann von Staffort[7], von Neipperg[8], von Remchingen[9], von Schauen-

---

[1] Reg. 7496.

[2] Reg. 6756, 7281 u. a.

[3] Reg. 1636, 1733, 3410 u. a.

[4] Seit 1393 Albrecht von Berwangen oberster Vogt von Baden (Reg. 4486), seit 1426 Heinrich von Berwangen Vogt zu Pforzheim (Reg. 3900), 1457 ein Albrecht von Berwangen Vogt zu Pforzheim (Kindler v. Knobloch I, 64).

[5] Von 1405 bis 1424 Albrecht Dürrmenz von Düren Vogt zu Pforzheim.

[6] Hans von Iburg seit 1453 Landvogt zu Baden.

[7] Hans Cunzmann v. Staffort, Vogt zu Pforzheim von 1387 bis 1393, seit 1397—1420 Vogt zu Baden.

[8] Wilhelm von Neipperg Landvogt zu Baden gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

[9] Reinhard v. Remchingen, Vogt zu Pforzheim von 1395 bis spätestens 1406 (Reg. 1636 . . . 2288).

burg[1], von Stauffenberg[2], von Windeck[3]. Sie sind öfters Stellvertreter des Markgrafen, namentlich bei Manngerichten, und genießen als Vertrauenspersonen ihres Herrn auch einen besondern Vorzug unter den markgräflichen Räten.

Die Vögte und Amtleute der andern Bezirke sind größtenteils bürgerlicher Abkunft und entstammen einer angesehenen Familie des betreffenden Bezirks bezw. der betreffenden Stadt[4]. Für gewöhnlich werden sie von ihrem Herrn nur dann als Räte beigezogen, wenn es sich um die Regelung von Verhältnissen in ihrem eigenen Bezirk handelt[5]. Vergleichen wir die Stellung dieser gewöhnlichen Vögte und Amtleute mit derjenigen der bedeutendsten Hof- und Zentralbeamten, so müssen wir freilich sagen, daß sie nicht in demselben hohen Ansehen standen wie jene; aber immerhin war auch ihre Stellung infolge ihrer wichtigen Funktionen und ihrer etwas selbständigen Amtsführung noch ziemlich angesehen.

Als allgemeinem Bezirksbeamten obliegen dem Vogt und Amtmann natürlich die vielseitigsten Aufgaben. Er ist oberster landesherrlicher Beamter für den ihm zugeteilten Bezirk und hat

---

[1] Rudolf von Schauenburg Vogt zu Baden von 1421 bis 1425 (Reg. 3316 und 3839), sein Vetter Bernhard von Schauenburg war ebenfalls Vogt zu Baden von 1428 bis 1431 (Reg. 4095 und 5140).

[2] Reinhold Kolb von Stauffenberg, Vogt zu Baden von 1425 bis 1427 (Reg. 3862 und 4022).

[3] Reinhard von Windeck Vogt zu Pforzheim seit 1381 (Reg. 1350), Peter von Windeck Vogt zu Baden von 1432 bis 1445 (Reg. 5215 und 6425). Alle hier und bei den vorangehenden Vögten angegebenen Zahlen sind natürlich keine festen Daten für die Amtsdauer der betreffenden Amtleute, sondern deuten nur an, daß für diese Zeit urkundliche Belege vorhanden sind.

[4] Von Vogt Werner zu Durlach heißt es z. B. in Reg. 452: „Wernerus civis de Durlach“, „quondam advocatus domini marchionis de Baden“. — Nach Reg. 3273 gab es in Durlach eine eigene „Vogtsgasse“, die vermutlich am Hause des Vogts vorbeiführte.

[5] Vgl. Reg. 1125, 1875 u. a., insbesondere Z. G. OR. 4, 92.

als solcher zunächst die Interessen seines Distrikts zu vertreten. Zu diesem Zweck ist auch sein Aufenhalt in der Regel an den betreffenden Bezirk gebunden. Nur bei diplomatischen Sendungen — etwa als markgräflicher Rat — finden wir ihn von seinem Amt entfernt. Als Stellvertreter des Markgrafen ist der Vogt gewissermaßen für seinen Bezirk der Landesherr im kleinen. Wegen der Vielseitigkeit seiner amtlichen Funktionen nennen ihn Rosenthal[1] und Lamprecht[2] mit Recht den Beamten κατ᾽ ἐξοχήν. Nach vier Seiten hin erstreckt sich vor allem seine Tätigkeit: Der Vogt ist richterlicher, administrativer, Finanz- und Militär-Beamter in einer Person. Dazu kommen noch seine Verpflichtungen als markgräflicher Rat.

a) Der Vogt als Justizbeamter.

Die richterlichen Funktionen des Vogts treten für unsere Zeit neben den administrativen und finanziellen mehr in den Hintergrund. Der Vogt überläßt die Rechtspflege in erster Instanz dem Schultheiß. Doch hat er gleichwohl das Recht, nach Belieben dem Gericht des Schultheißen beizuwohnen[3]. Nach der Sponheimer Verwaltungsordnung von 1437 hat der Amtmann die Anliegen der Untertanen zu schlichten, schwerere Fälle aber, die er selbst nicht zu entscheiden wage, solle er an den Landesherrn überweisen[4]. Bei gerichtlichen Kundschaften zwischen mehreren Gemeinden werden auch verschiedene angesehene Vögte der Markgrafschaft zum Gericht hinzugezogen. In gerichtlichen Verhandlungen fungierten die

---

[1] I, 343.

[2] Deutsches Wirtschaftsleben S. 1374.

[3] Z. B. in Gernsbach, wo nach Krieg von Hochfelden (Geschichte der Grafen von Eberstein S. 411) sowohl dem badischen wie ebersteinischen Amtmann dieses Recht zusteht.

[4] Sponheimer Ordnung § 4. Über die gütliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten vgl. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 101 ff.

Vögte natürlich nicht als Urteilfinder, sondern ihnen kam nach mittelalterlichem Gebrauch nur die Leitung der Verhandlung zu[1]. Den markgräflichen Amtleuten ist ferner das Pfändungsrecht übertragen, und ohne ihre Einwilligung dürfen die Büttel fremder Herren keine Pfändungen im markgräflichen Gebiet vornehmen[2]. Ebenso konnte der Vogt gegen alle jene einschreiten, die sich den landesherrlichen Verordnungen nicht fügten, z. B. gegen den Landfrieden verstießen oder die landesherrlichen Zölle umgingen[3]. Überhaupt stand dem Vogte das Recht zu, Frevel jeder Art vor sein Gericht zu ziehen. Zu diesem Zweck verordnete der Markgraf Jakob I. im Jahre 1437, daß alle Vierteljahr der Schultheiß eines jeden Dorfes dem Amtmann die Frevel seines Gerichtsbezirkes anzuzeigen habe und daß der Schultheiß zusammen mit dem Amtmann, eventuell mit Beiziehung weiterer ehrbarer Leute, einen Urteilsspruch herbeiführen solle[4]. Diese Bestimmungen für Sponheim galten ohne Zweifel in noch höherem Maße auch in dem eigentlichen Stammland der Markgrafen. Denn in den Privilegien der deutschen Könige Sigismund und Friedrich III. vom 20. Januar 1434 und vom 30. Juli 1442, worin dem Markgrafen eigene Landgerichte zugestanden wurden, war ausdrücklich bestimmt, daß die markgräflichen Amtleute binnen sechs Monaten und drei Tagen alle anhängig gemachten Prozesse — nicht bloß solche, die vom Schultheißen veranlaßt worden sind — zur Entscheidung zu bringen haben[5]. Bei der Eintreibung von Gerichtsbußen mußten sie auch mitwirken.

Seinen Vögten und Schultheißen übertrug der Markgraf meist auch die ihm anvertraute Schirmvogtei benachbarter Klöster. Im Jahre 1474 wird z. B. der Markgraf Karl I. von der Äbtissin des Klosters Frauenalb mit der

---

[1] Vgl. Z. G. OR., N. F. XX m 66, m 69.

[2] Reg. 3506. Vgl. auch Fester S. 73, 111.

[3] Reg. 2280.

[4] Sponheimer Ordnung § 6.

[5] Reg. 5381, 6189.

Bitte angegangen, den Schultheißen zu Stein zum Amtmann ihres Klosters zu bestellen, und Markgraf Karl gewährte ihre Bitte[1].

Einen besseren Einblick in das Gerichtswesen der Vögte und Amtleute bieten erst die Verordnungen des Markgrafen Christoph I. aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts[2]. Doch da mit diesen Ordnungen schon mehr die neuere Gerichtsverfassung einsetzt, würde eine Behandlung derselben über den Rahmen unserer Darstellung hinausgehen.

b) Der Vogt als Verwaltungs- und Polizeibeamter.

Die administrativ-polizeilichen Funktionen des Vogts bilden seine Hauptaufgabe. Als Verwaltungsbeamter hat er das Recht des Gebots und Verbots und die Oberaufsicht über alle andern landesherrlichen Beamten seines Amts. Als oberster Polizeibeamter hat er für Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk zu sorgen und die strenge Durchführung des Landfriedens zu überwachen. Beim Abschluß von Landfrieden wird oft betont, daß die einzelnen Fürsten ihren Amtleuten bei den ihnen geleisteten Amtseiden die Sicherung des Landfriedens anbefehlen[3]. Zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit haben die Vögte für gute Instandhaltung der Wege und Straßen zu sorgen, den Straßen- und Schiffahrtsverkehr zu überwachen und fremde Personen, die ihren Bezirk durchziehen, vor allem die Kaufleute, durch ihr Geleit vor räuberischen An-

---

[1] Sachs II, 499. Vgl. dazu Fester S. 59 und dessen Anm. 94 sowie Reg. 2384.

[2] Diese Verordnungen sind zum Teil abgedruckt bei Carlebach S. 82 ff. Vgl. insbesondere die ausgedehnte richterliche Machtsphäre der Amtleute nach § 36 der Landesordnung vom 21. September 1495.

[3] Vgl. z. B. bei Sattler (Württemberg unter den Grafen II, 5) die Unterredung zwischen dem Markgrafen Bernhard I. und Graf Eberhard von Württemberg zu Leonberg am 11. Dezember 1393 über die Handhabung des Landfriedens in ihren Ländern.

fällen zu schützen[1]. Bisweilen werden sie noch besonders vom Markgrafen mit einem Geleit beauftragt[2]. Das markgräfliche Geleit erstreckte sich von Pforzheim durch den Bauschlotter Wald bis gegen Bretten, und anderseits von Pforzheim das Sprangtal entlang bis Rinklingen gegen die Ziegelhütte bei Heidelsheim, also in die Gegend von Bruchsal[3]. Zu diesem Dienstritt werden den Amtleuten von ihrem Herrn die Pferde „ungeverlich“ gestellt, „uf daz sie yne (nämlich Markgraf Jakob und Friedr. Veldenz) dester baß gedienen und die ampte gehanthaben mogent“; außerdem erhalten sie dabei freie Unterkunft und Unterhalt für sich und ihre Pferde in den herrschaftlichen Schlössern[4]. Aber nicht bloß für die Sicherheit der Fremden auf markgräflichem Boden haben die Vögte Sorge zu tragen, sie haben umgekehrt auch für die markgräflichen Untertanen, die in ein fremdes Territorium reisen wollen, freies Geleit zu erwirken und bei Vergehungen gegen solches Geleit im Namen des Markgrafen Verwahrung einzulegen[5].

Den Amtleuten obliegt ferner auch die Münzpolizei. Durch die Münzkonvention vom Jahre 1475 zwischen den Markgrafen Christoph und Albrecht von Baden einerseits und den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg anderseits wurde den Amtleuten eigens die Überwachung der Münze in ihren Sprengeln eingeschärft. Veranlassung zu einer solch besonders strengen Anweisung an die Amtleute gaben die Verhältnisse der dem Vertrag vorausgehenden Zeit, wo durch Änderung und Einbruch fremder Münzen die beiderseitigen Untertanen großen Schaden erlitten hatten.

Um die allgemeinen Interessen ihrer Bezirksuntertanen noch mehr zu fördern, ist den Vögten und Amtleuten auch

---

[1] Reg. 1581, 7406, 7407, 7540 u. a.

[2] Reg. 7540.

[3] Reg. 7406, 7407, 7413, 7414.

[4] Sponheimer Ordnung von 1437, § 8.

[5] Auf einen solchen Fall ist in Reg. 2255 angespielt.

eine Art Gewerbepolizei übergeben. Ihnen obliegt so die Oberaufsicht über die Zünfte in den Städten. Die Amtleute sollen dafür sorgen, daß keine Unbefugten in die Zünfte eintreten, und beaufsichtigen insbesondere die Gesellen der Zünfte [1]. Aber auch über diejenigen Gewerbetreibenden, die keiner Zunft angehörten, übten sie jedenfalls polizeiliche Rechte aus. Für sie galten dann die allgemeinen landesherrlichen Handels- und Marktordnungen, deren Überwachung ja auch den Vögten und deren Unterbeamten zustand.

Als oberster Lokalbeamter hat der Vogt auch die Verwaltung der markgräflichen Schlösser und Domänen zu leiten. Er soll insbesondere für die Unterhaltung der in seinem Bezirk liegenden landesherrlichen Gebäude Sorge tragen, etwaige Neubauten oder Ausbesserungen überwachen und die dabei erforderliche Bauleitung übernehmen [2]. Dem Vogt steht ferner freie Verleihung von markgräflichen Lehen zu, andere Lehen darf er nach seinem Gutdünken in Erblehen umwandeln [3]. Da der Markgraf sich auf seine Vögte als die mit den lokalen Verhältnissen am besten vertrauten Beamten wird haben verlassen können, durfte er ihnen schon dieses Recht zugestehen. Natürlich muß dabei immer noch nachträglich die Genehmigung des Markgrafen eingeholt werden [4].

c) Der Vogt als Finanzbeamter.

Von größerer Wichtigkeit ist ferner die finanzielle Tätigkeit des Amtmanns. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die

[1] Vgl. die Wollweberordnung vom Jahre 1486, § 101 f. (abgedr. Z. G. OR. 9, 157) und Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 546.

[2] Genauere Bestimmungen darüber finden sich in der Landesordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1511 (Z. G. OR. 26, 392 ff.).

[3] Reg. 5344, 5568, 6066, 6170, 6433, 6610, 6923.

[4] Vgl. Reg. 5568, 6066, 6170, 6433, 6610, 6923.

ganze Finanz- und Domänenverwaltung seines Bezirks. Es sind zwar, wie wir noch sehen werden, für diesen Zweig der Verwaltung besondere landesherrliche Beamte beordnet, aber so viel ist schon von selbst klar, daß der Vogt als oberster Beamter des Bezirks auch auf diesem Gebiet mitzusprechen hat und daß er insbesondere kraft seines größeren Machtbereichs den lokalen Finanzbeamten beim Eintreiben der Gefälle an die Hand gehen muß. Aber die Vögte sind in der Tat auch oft direkt an der Gefällerhebung beteiligt; dies geschieht besonders dann, wenn es sich um Eintreibung von Gerichtsbußen handelt[1]. Sie bestimmen auch, wohin die Naturalabgaben abgeliefert werden müssen, und tragen Sorge für ihre gute Aufbewahrung in den landesherrlichen Schlössern. Andere Abgaben, wie Zölle[2], Bede[3] und Geleitsgelder[4], flossen ebenfalls bei ihnen zusammen[5]. Im Namen des Fürsten fordern sie diese Abgaben ein, wie sie auch Frondienste von den Insassen ihres Amts verlangen können[6]. Vor allem haben sie aber auf die gerechte Verteilung der Steuern und Abgaben ihre Aufmerksamkeit zu richten. Alle Amtleute erhalten daher genaue Anweisungen über die Befreiungen bestimmter Untertanen von Steuern und andern Lasten[7]. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben die Amtleute genau Rechnung zu führen und sich mit dem Landschreiber dann zu vergleichen. An diesen müssen sie zu bestimmten Zeiten

---

[1] Reg. 5168, 6136; Z. G. OR. 4, 296 § 11.

[2] Von den Zöllen ist weiter unten noch die Rede (S. 108 ff.).

[3] Die Bede ist vielleicht schon im 13. Jahrhundert vorhanden gewesen (Reg. 378 und 412). Ausdrücklich erwähnt finden wir sie erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo sie zum Teil in Naturalabgaben bestand (Reg. 6812).

[4] Die Geleitsgelder scheinen ziemlich hohe Summen abgeworfen zu haben, da nur so die vielen Geleitstreitigkeiten der badischen Markgrafen mit den Pfalzgrafen verständlich sind (Z. G. OR. 9, 401; 11, 268).

[5] Vgl. auch Fester S. 72.

[6] Reg. 2361. [7] Reg. 6812.

die bei ihnen angehäuften Gelder abführen. Sie brauchen jedoch nicht alle Einkünfte abzuliefern, sondern aus den bei ihnen eingelaufenen Geldern sollen sie zunächst die Verwaltungskosten ihres Amts bestreiten; nur das, was dann nach genauer Rechnungsprüfung noch übrig bleibt, kommt an die Zentralverwaltung[1].

Gerade auf dem Gebiete der Finanzverwaltung lag für die Vögte der Reiz zu Unterschlagungen und schlechter Verwaltung überhaupt. So finden wir auch tatsächlich Amtleute, die ihre Stellung als Finanzbeamte in räuberischer Weise ausgebeutet haben. Abgesehen von der untreuen Verwaltung des Heinrich von Michelbach, des markgräflichen Amtmanns zu Neu-Eberstein, sei hier nur auf die schweren Unterschlagungen des Vogts Hans Cunzmann von Staffort hingewiesen[2].

d) Der Vogt als Militärbeamter.

Wie wir aus verschiedenen Andeutungen in unsern Quellen entnehmen können, hatte der Amtmann auch militärische Funktionen. Bestimmte Nachrichten über die Tätigkeit des Amtmanns auf diesem Gebiet besitzen wir allerdings nicht. Im Falle eines Krieges erläßt er das Heeresaufgebot an alle Waffenpflichtigen seines Bezirks, sammelt sie um seine Person und führt sie dann dem markgräflichen Hauptheer zu[3]. Den

---

[1] Vgl. weiter oben S. 47.

[2] Reg. 6136. Über Hanz Cunzmann vgl. die ausführliche Schilderung bei Fester S. 22 ff.

[3] Z. G. OR. 4, 296 § 13; Reg. 7022, 7023. Besonders hervorzuheben ist Reg. 7078, das zeigt, wie die Verteilung des Truppenaufgebots auf die einzelnen Bezirke vorgenommen wurde. Nach dem Kriegsplan von 1450 sollten die badischen Stammlande für den Städtekrieg insgesamt 1026 Fußsoldaten stellen. Diese waren auf die einzelnen Ämter in folgender Weise verteilt: Aus dem Amt Pforzheim 160, Rastatt mit Rheinau 40, aus den Ämtern Altensteig, Liebenzell und vor dem Hagenschieß 60, Bühl 70, Eberstein 120, Ettlingen mit den Gottes-

Oberbefehl über sämtliche markgräflichen Kontingente hat gewöhnlich ein für den einzelnen Krieg besonders ernannter Hauptmann aus den Reihen der Ritter. Doch kommt es auch vor, daß der Markgraf, namentlich bei Hilfesendungen ein kleines Heer unter Anführung eines Vogts aussendet[1]. Bei den Vorbereitungen zum Krieg werden neben den Rittern und den andern Räten auch die Amtleute zu einem Kriegsrat zusammenberufen[2]. Schließt der Markgraf ein Bündnis mit andern Mächten, so haben alle seine Vögte und Amtleute diesen Bund zu beschwören und eidlich zu geloben, den Vertrag zu halten[3]. Den Amtleuten obliegt ferner die strenge Pflicht, die landesherrlichen Burgen und Schlösser stets kriegsbereit zu halten und vor allem daselbst für die nötigen Kriegsgerätschaften zu sorgen. So kommen also den Amtleuten schon auf Grund ihrer Eigenschaft als Burgvögte militärische Aufgaben zu.

e) Der Vogt als Ratsmitglied.

Im landesherrlichen Rat nehmen die Vögte eine nicht zu unterschätzende Stellung ein. Haben sie sich durch langjährige, treue Amtsverwaltung das Vertrauen ihres Herrn erworben, werden sie von diesem gern um ihren Rat angegangen und mit ehrenvollen Aufträgen betraut. Öfters erscheinen sie sogar als Bürgen des Markgrafen. Der Markgraf weiß jedoch sie dafür wieder gut zu entschädigen, indem er sie mit reichen Lehen ausstattet. Als Mitglieder des markgräflichen Rates werden die Amtleute, wie bereits bemerkt, besonders bei Angelegenheiten, die ihren eigenen Bezirk betreffen, herangezogen und

---

häusern Herrenalb und Frauenalb 120, Graben 36, Mühlburg 60, Kuppenheim 100, Steinbach und Stollhofen 100, Baden 40, Durlach 120, Besigheim 26.

[1] Reg. 6352, 6354, 6359; vgl. Fester S. 41, 118.

[2] Reg. 6349.

[3] Reg. 1436, 1707.

mit solchen Missionen beauftragt, die sie von dem Ort ihrer Wirksamkeit aus am besten und bequemsten ausführen konnten.

f) Die Gehilfen des Vogts.

Um allen diesen vielen und zum Teil recht schwierigen Aufgaben gerecht werden zu können, braucht der Vogt auch eine Reihe von Gehilfen. Die ersten Gehilfen des Amtmanns sind die anderen höheren Lokalbeamten, die in den folgenden Kapiteln noch besonders behandelt werden sollen; hier seien daher nur noch einige von den niederen Hilfsbeamten desselben erwähnt. Diese tragen bisweilen den zusammenfassenden Titel „Unteramtleute"[1]. Besondere Bezeichnungen für sie sind die Titel „Amtsknechte", „reisige Knechte", „Büttel", „Hühnervögte" u. dgl.[2] Diese niederen Beamten der lokalen Verwaltung haben dem Vogt bei den verschiedensten Gelegenheiten an die Hand zu gehen. Sie helfen ihm im Bezirk Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, Strafen und Gefälle einziehen, eilen den Verbrechern nach und schleppen sie vor ihren Chef zur Aburteilung[3]; sie haben also in etwa die Funktionen unserer heutigen Polizeigendarmen. Waren so anscheinend die Aufgaben dieser lokalen Unterbeamten ziemlich allgemeiner Natur, so dürfte es doch für einzelne von ihnen, ihrem Namen nach zu schließen, auch speziellere Funktionen gegeben haben. So werden die Büttel oder Fronboten höchstwahrscheinlich den Amtmann besonders in seinen richterlichen Funktionen unterstützt haben, der Hühnervogt bei Eintreibungen von Gefällen und Abgaben. Ein großer Teil von diesen Gehilfen des Amtmanns muß auch beritten gewesen sein, um überhaupt die ihnen gestellten Aufgaben ausführen zu können.

Die Verwaltung der vielen markgräflichen Burgen und

---

[1] Sponheimer Ordnung § 16.

[2] Z. G. OR. 26, 406. Amtsordnung von 1498 § 24.

[3] General-L.-A. 36/241. 30. Juli 1472.

Schlösser erforderte ebenfalls viele solcher niederen Beamten[1]. Um zu verhüten, daß diese Gehilfen in der Lokalverwaltung durch ungehörige Belästigung der Bezirksinsassen ihre Stellung mißbrauchten, hatte der Markgraf strenge Beaufsichtigung durch seine Amtleute und Schultheißen verfügt. Bei der Anstellung dieser Hilfsbeamten hatte der Amtmann sicherlich ein entscheidendes Wort mitzusprechen, darf aber keinen von ihnen ohne weiteres, d. h. ohne höhere Genehmigung, entlassen[2].

g) Die Besoldung des Vogts.

Für die großen und wichtigen Dienstleistungen konnten die Amtleute auch auf eine gute Belohnung rechnen. Sie bezogen zunächst ein festes Gehalt, wenigstens im 15. Jahrhundert. Die Beamtenordnung von 1437 bestimmte für die markgräflichen Oberamtleute in Sponheim ein Jahrgehalt von 100 Gulden, 5 Fuder Wein, 60 Malter Korn, 150 Malter Hafer, Heu, Stroh und Brennholz nach Bedarf. Freilich haben nicht alle Amtleute das gleiche Gehalt bezogen; das Jahrgehalt der gewöhnlichen Amtleute war jedenfalls etwas geringer. Selbst das Gehalt des Vogts für ein und denselben Bezirk war nicht einmal immer das gleiche, sondern hing von der jeweiligen Bestallung ab[3]. Abgesehen von ihrem festen Gehalt empfingen sie jedenfalls noch einen Teil der richterlichen Gefälle und auch Geschenke, die sie aber nur in Form von Naturalien annehmen durften[4]. Die Vögte waren außerdem noch frei von Steuern und Abgaben und genossen eventuell noch andere Vergünstigungen, z. B. Weidgang. Ihre außergewöhnlichen Ausgaben durften sie, wie wir bei der Behandlung ihrer finanziellen Tätigkeit gesehen haben, aus den bei ihnen angesammelten landesherrlichen Einkünften bestreiten.

[1] Reg. 5621. Landesordnung vom 21. September 1495 § 22.
[2] Amtsordnung von 1498 § 24.
[3] Reg. 6240.
[4] Sponheimer Ordnung § 10.

Im übrigen vergaß auch sie der Landesherr nicht bei Vergabung seiner Lehen.

2. Der Schultheiß.

Dem Amtmann steht unter den Lokalbeamten der Schultheiß am nächsten. Dieser ist als der älteste Lokalbeamte überhaupt anzusehen; denn die Schultheißenverfassung stammt noch, wie wir wissen, aus vorterritorialer Zeit, und selbst in der ersten Zeit der territorialen Selbständigkeit kommt ihr noch eine hohe Bedeutung zu. Bei den Schultheißen tritt uns eine schärfere Rangabstufung entgegen, als wir sie im allgemeinen bei den Amtleuten, von den Vögten von Pforzheim und Baden abgesehen, gefunden haben. Die Schultheißen in den Städten und größeren Flecken stehen bedeutend höher als ihre Kollegen von kleinen Landdörfern. Diese letzteren tragen bisweilen sogar den Titel „Unterschultheiß“[1]. Über die Beziehungen von Stadt- und Landschultheiß gibt uns zwar erst die Amtsordnung Christophs I. vom Jahre 1498 genaueren Aufschluß, aber sicherlich bestand früher schon eine gewisse Scheidung unter ihnen. Stehen die Schultheißen auch unter der Oberleitung der Vögte, so ist doch ihre Stellung ziemlich selbständig und in den Städten sogar eine sehr angesehene. Öfters erscheint hier der Schultheiß am Amtssitz selbst als Vertreter des Vogts, namentlich in juristischen Angelegenheiten[2]. Außerdem wird der Schultheiß vom Markgrafen direkt, d. h. ohne Vermittlung des Vogts oder Amtmanns, landesherrlich angestellt, und infolgedessen kann der Vogt auch kein Entlassungsrecht über ihn beanspruchen und ausüben. In der Regel gehört der Schultheiß dem bürgerlichen Stande an und entstammt zumeist einer angesehenen Familie der Gemeinde seines Wirkungskreises. In den größeren Städten, namentlich in

[1] Amtsordnung von 1498 § 24.

[2] Ebd. § 1.

jenen, wo es in der ersten Periode der Ämterverfassung noch keine Vögte gab, gehörten die Schultheißen ebenso wie nachher die Amtleute bisweilen hervorragenden Adelsgeschlechtern an. Es sei hier nur auf die angesehenen Schultheißen von Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert hingewiesen. Charakteristisch ist ferner, daß in Pforzheim lange Zeit die Schultheißen nur aus ein und demselben Patriziergeschlecht genommen sind[1]. Seit der Regierung des Markgrafen Bernhard I., d. h. seit dem ersten Auftreten der Vögte und Amtleute zu Pforzheim, tritt auch hier eine Ausgleichung an die Verhältnisse der andern gleichstehenden Städte ein[2].

Seiner eigentlichen Stellung nach ist der Schultheiß zwar landesherrlicher Beamter, doch hat er auch reine Gemeindeinteressen zu vertreten und ist insofern als Vorgänger des erst gegen Ende des Mittelalters auftretenden Bürgermeisters zu betrachten. Öfters verpflichtet sich ein Schultheiß zusammen mit seiner ganzen Gemeinde oder den Richtern der Gemeinde als Bürge für den Markgrafen[3]. An der Spitze seiner Gemeinde leistet er gemeinsam mit den Bürgern dem Landesherrn den Huldigungseid[4]. Da der Schultheiß ein eigenes Siegel besitzt, wird er von den Einwohnern seiner Gemeinde öfters als Beurkundungszeuge benützt, aber auch von Fremden[5]. Der Schultheiß vollzieht die Bürgeraufnahme in die Gemeinde und empfängt dafür von dem neuen Bürger, ebenso wie die Gemeinde und die Büttel, je einen Schilling[6]. Trotzdem er aber in mehrfachen Beziehungen die Gemeinde vertritt,

---

[1] Vgl. Pflüger S. 70 ff. u. 101 ff., wo für diese Zeit alle Schultheißen von Pforzheim aufgezählt sind.

[2] Gothein, Pforzheims Vergangenheit S. 7 ff.

[3] Reg. 1608, 5287, 6318, 7254 u. a.

[4] Z. B. Reg. 1993.

[5] Z. B. Reg. 4136.

[6] Z. G. OR. 4, 298. — Steinhoff, Bilder aus der Kulturgeschichte Badens S. 106.

ist er doch in erster Linie landesherrlicher Beamter. Der Markgraf spricht von ihm als „seinem“ Schultheißen[1].

Seine Funktionen als landesherrlicher Beamter sind im wesentlichen derselben Art wie die des Amtmanns; wie jener hat auch er ritterliche, administrativ polizeiliche und finanzielle Funktionen auszuüben.

a) Richterliche Funktionen.

Die richterliche Tätigkeit des Schultheißen ist wohl seine hauptsächlichste. Freilich ist seine Kompetenz begrenzt. Hauptsächlich Klagen um Schuld und Güterstreitigkeiten werden von ihm entschieden. Ihm zur Seite steht gewöhnlich eine örtlich sehr verschiedene Anzahl von Schöffen, die das Urteil finden. In der Amtsordnung von 1498 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Schultheiß den Urteilern helfen soll nach seinem besten Wissen, aber seine Stimme soll im Rate „kein mererteil machen“, d. h. nicht ausschlaggebend sein bei Stimmengleichheit. Man unterschied zwischen echtem und gebotenem Ding. Die gebotenen Dinge fanden nur dann statt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorlag, z. B. bei Güterauflassungen[2]. Die Einberufung der Richter geschah dann nach der Bühler Gemeindeordnung vom Jahre 1488 durch ein Glockenzeichen, das der Gerichtsdiener zu geben hatte. Die Richter müssen daraufhin pünktlich erscheinen, widrigenfalls der Schultheiß mit Geldbußen strafend gegen sie vorgeht[3]. Über die schuld- und güterrechtlichen Entscheidungen des Schultheißengerichts stellen der Schultheiß und die Richter Urkunden aus und lassen sie bei wichtigen Fällen vom Markgrafen bestätigen und mitbesiegeln[4]. Beim Schultheißen sind ferner auch die Pfandschaften hinterlegt[5]. Schultheiß und Gericht werden ab und zu von dem Markgrafen selbst oder von dessen Amtleuten um Auf-

[1] Z. B. Reg. 701.
[2] Reg. 509, 655.
[3] Z. G. OR. 7, 267/8.
[4] Reg. 655, 747.
[5] Reg. 5194.

schluß gebeten über irgend welche, dem Markgrafen in der betreffenden Gemeinde zustehenden Rechte. Eventuell hat dann der Schultheiß sogar Zeugenverhör anzustellen[1].

b) Administrativ-polizeiliche Funktionen.

Auf administrativ-polizeilichem Gebiet hat der Schultheiß vor allem die Befolgung der markgräflichen Verordnungen in seiner Gemeinde zu überwachen[2]. Er sorgt für Ruhe und Ordnung in der Gemeinde und darf gegen Widerspenstige mit Haftstrafen im Gemeindeturm, falls ein solcher vorhanden, einschreiten. Er besitzt den Torschlüssel und bestimmt nach der jeweiligen Anweisung des Markgrafen über den Torschluß. Als dem Leiter der Ortspolizei untersteht dem Schultheißen auch die Aufsicht über das Gewerbewesen in seiner Gemeinde. Ferner übt er die Flurpolizei aus[3]. Er erneuert von Zeit zu Zeit mit Gericht und Geschworenen der Gemeinde alte Flurordnungen und nimmt für den Entwurf neuer Ordnungen von den markgräflichen Räten Winke entgegen[4]. Nach dem Dorfrecht von Schöllbronn (bei Ettlingen) aus dem Jahre 1485 hat er als „Knecht" des Markgrafen den Wald zu beschützen und zu beschirmen ohne der Gemeinde Kosten und Schaden. Landesherrlichen Boten und Dienern, die im Auftrage des Markgrafen in die Gemeinde kommen, hat er ebenfalls ohne Benachteiligung der Bürger freien Unterhalt zu gewähren[5].

c) Finanzielle Funktionen.

Seine Eigenschaft als markgräflicher Beamter legt dem Schultheißen die Pflicht auf, die fiskalischen Interessen des Landesherrn in seiner Gemeinde zu wahren. Er leitet die

---

[1] Z. G. OR., N. F. XII m 8. — Reg. 7417, 7422.
[2] Z. G. OR. 4, 93 § 3.
[3] Z. G. OR. 16: Dorfrecht von Schöllbronn bei Ettlingen § 47.
[4] Z. G. OR., N. F. IV m 69, m 70.
[5] Z. G. OR. 16, 141 ff.

Einziehung von Bede, Zinsen, Zöllen, Akzise, gerichtlichen Geldbußen, Besthaupt und ähnlichen Gefällen[1]. Um genauen Bescheid zu haben über die dem Markgrafen in seiner Gemeinde zustehenden finanziellen Ansprüche, ist der Schultheiß im Besitz von Zinsbüchern, in dem alle Zinspflichtigen seines Herrn mit Angabe ihrer Verpflichtungen angeführt sind[2]. An den Zollstätten ist ihm bisweilen der Schlüssel zu den Zollbüchsen des Zöllners anvertraut[3]. Alle Einnahmen und Ausgaben muß er genau aufzeichnen, um sich jederzeit vor dem markgräflichen Landschreiber bei der Kontrolle verantworten zu können. —

Wie dem Amtmann, so stehen auch dem Schultheißen, wenigstens in den größeren Gemeinden, noch verschiedene Büttel und Knechte zur Seite. Diese werden in seiner Gegenwart bestellt und gedingt und haben ihm als dem Stellvertreter des Markgrafen den Beamteneid zu leisten[4].

Der Schultheiß ist also in erster Linie landesherrlicher Beamter und hat daher bisweilen sogar gegen Gericht und Gemeinde aufzutreten, wenn die Interessen seines Herrn es verlangen[5]. Seine Besoldung empfängt er auch vom Markgrafen. Seine gemeindeamtlichen Funktionen waren mehr ehrenämtlicher Natur und brachten ihm nur einige Sportelgelder als Entschädigung. Solange der Schultheiß im markgräflichen Dienste sich betätigt, ist er mit seinen Gütern von der Bede befreit, d. h. eventuell, z. B. in Schöllbronn, zahlt die Gemeinde für ihn die Bede. Für die Güter aber, die er während seines Schultheißenamtes kauft oder ererbt, muß er selbst die landesherrlichen Steuern entrichten. Außerdem erhält er noch seinen Anteil an den Gerichtsbußen. Die Schultheißen

---

[1] Sponheimer Ordnung, Schultheißeninstruktion § 5.

[2] Amtsordnung von 1498 § 28.

[3] Vgl. S. 109.

[4] Z. G. OR. 4, 297 § 17 u. 18.

[5] Z. G. OR., N. F IV m 72.

in den Städten, die dem Vogt wenig an Rang nachstanden und größere Aufgaben zu erledigen hatten, haben natürlich auch wie die Amtleute ein festes Jahrgehalt bezogen und sind mit markgräflichen Lehen beschenkt worden. Diese angeseheneren Schultheißen tragen ferner ein eigenes Hofkleid[1]. In den kleineren Gemeinden war ja das Schultheißenamt bloß als Nebenamt verwaltet und konnte daher keine größeren Ansprüche machen.

Mit dem Aufkommen des Bürgermeisteramtes verliert das alte Schultheißenamt viel von seiner früheren Bedeutung, wie es schon durch das Erscheinen der Vogteiverfassung viel von seinem alten Ansehen eingebüßt hat. Es behält jetzt nur noch die rein landesherrlichen, vor allem die richterlichen und polizeilichen Funktionen. Die Gemeindeverwaltung ist jetzt vollständig an das Bürgermeisteramt und den städtischen Rat übergegangen. Erst wenn den Bürgern vor dem Bürgermeister und Rat kein Recht zuteil wird, dürfen sie sich an die markgräflichen Amtleute und Schultheißen wenden[2]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist die vollständige Scheidung von Bürgermeister- und Schultheißenamt überall durchgeführt.

3. Die lokalen Finanz-, Zoll- und Forstbeamten.

Zur besseren Verwaltung des Landes, besonders der lokalen Finanz-, Zoll- und Forstverwaltung, gab es neben den Ämtern noch andere Landeseinteilungen, die man je nach dem Zweck ihrer Schöpfung Kellereien, Zollereien oder Forsteien nannte. In kleineren Amtsbezirken, wo der Amtmann oder die Schultheißen nicht so viele Arbeit zu leisten hatten, übernehmen diese gewöhnlich noch die Verwaltung der Kellereien, Zollereien und Waldforsteien im Nebenamt. So erklärt es sich, wenn wir nicht überall, wo wir einen besondern Finanz-, Zoll- oder Forstbeamten erwarten würden, einen solchen finden. Die Einteilung

---

[1] Z. G. OR. 26, 406. [2] Z. G. OR. 4, 293.

der Markgrafschaft in diese weiteren Unterbezirke, die selbst wieder auf eine größere Konsolidierung des Landes schließen läßt, findet sich hauptsächlich erst im 15. Jahrhundert[1]. Die Zahl der Kellereien, Zollereien und Forsteien war nicht immer dieselbe, sondern hing von dem jeweiligen Stand und Bedürfnis der Landesverwaltung im allgemeinen ab. Gegen Ende des Mittelalters zähle ich folgende sieben Kellereien in der Markgrafschaft: Baden, Durlach, Ettlingen, Neuenburg, Pforzheim, Staffort und Weingarten[2]. An Zollereien gibt es unter Markgraf Christoph I. zwei Rheinzollstätten, in Hügelsheim und Schröck (dem heutigen Leopoldshafen), und sieben Landeszollstätten, in Durlach, Ettlingen, Kuppenheim, Neuenburg, Pforzheim, Rastatt und Stollhofen[3]. Da das Mittelalter nur Passierzölle, kaum jemals Grenzzölle kannte, so erfolgte die Anlage von Zollstätten im Anschluß an die Linien der bedeutendsten Handelsstraßen. Für die Markgrafschaft Baden kommen vor allem zwei Handelsstraßen in Betracht, von denen die eine von Ulm aus über Pforzheim, Durlach nach dem Oberrhein, die andere von Straßburg aus über Rastatt, Ettlingen nach Schwaben führte[4]. Die Einteilung des Landes in Forsteien hing von der Ausdehnung der markgräflichen Waldungen und Wildbänne ab. Unter Markgraf Christoph war die Zahl der Waldforsteien auf elf angewachsen: drei auf der Hart, zwei

---

[1] Im Jahre 1419 (Reg. 3112) finde ich zum ersten Male einen Kastner (= Keller) genannt.

[2] Carlebach (S. 9) kennt nur 5 Kellereien; er übersieht die Kellereien Ettlingen und Neuenburg, die ich in Urkunden des General-Landes-Archivs aus dieser Zeit erwähnt finde.

[3] Früher gab es noch Zollstätten zu Söllingen (Reg. 1356) und unter der Regierung des Markgrafen Jakob I. auch in Weisweil (Reg. 5599). — Ganz unerwähnt lasse ich die nur vorübergehend zu bestimmten Zwecken geschaffenen Zollstätten, z. B. Selz (Reg. 1155, 1156, 1200). — Sommerlad (Die Rheinzölle im Mittelalter) übersieht den größten Teil der oberrheinischen Zollstätten.

[4] Vgl. Fester S. 27.

am Eichelberg, je eine im Thamen, zu Weingarten, Durlach, Pforzheim, Liebenzell und Altensteig[1].

Die Inhaber dieser Ämter waren von jeher bürgerlicher Abkunft. Über ihre Funktionen sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet durch eine Anzahl von Spezialordnungen für diese Beamten aus der Zeit Christophs I.[2] Da diese Ordnungen zweifelsohne aus der Praxis des 15. Jahrhunderts heraus erwachsen sind und zur Erläuterung der kurzen Andeutungen in den Regesten dienen, glaubten wir sie auch schon für die frühere Zeit in etwa heranziehen zu dürfen.

a) Der Keller.

Die Verwaltung der markgräflichen Kellereien untersteht dem Keller, auch Kellner oder Kastner genannt[3]. Die Kellerei umfaßt Burg, Stadt und eine Reihe umliegender Ortschaften. Der Keller gehört noch mit zu den angesehensten Lokalbeamten.

Seinen Wohnsitz hat der Keller in der Regel in einer Burg oder einem Schloß des Markgrafen. Hier leitet er die Verwaltung der Burg und führt die Aufsicht über die niederen Schloßbeamten. Besonders auf den Pförtner hat er große Aufmerksamkeit zu verwenden, damit dieser keine unberechtigten Personen in die Burg einläßt und die Pforten immer ge-

[1] Z. G. OR. 26, 407.

[2] In einem Aktenheft des Großh. General-Landes-Archivs, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b finden sich folgende Ordnungen: 1. Kellerordnungen: a) an den Keller von Pforzheim vom Jahre 1498, b) an den Keller von Staffort vom Jahre 1499, c) an den Keller von Durlach vom Jahre 1500, d) an den Keller von Weingarten (Datum unbekannt). 2. Eine Zollordnung an den Zoller von Durlach aus dem Jahre 1499. 3. Eine Waldforstordnung an den Waldförster in Pforzheim vom Jahre 1499.

[3] In einzelnen Territorien finden sich für diesen Beamten auch andere Ausdrücke, z. B. heißt er in der Neumark und Hessen Rentmeister, eine Bezeichnung, die der des heutigen Rentamtmanns, des späteren Nachfolgers des Kellers, sehr nahe kommt; in Anhalt wird er Schosser genannt.

schlossen hält. Zu Beginn der Nacht muß ihm der Pförtner die Burgschlüssel aushändigen. Das Schloß soll jedoch im allgemeinen nur den markgräflichen Beamten zur Wohnung dienen; der Keller darf daher andern Personen das Schloß nur mit Erlaubnis des Markgrafen oder des Landhofmeisters, etwa zum Abhalten von Hochzeiten und andern Festlichkeiten, öffnen. Der Keller soll ferner den Hausrat des Schlosses fleißig überwachen. Ihm selbst steht das Recht zu, von den Küchengeschirren und andern Gerätschaften je nach Bedarf Gebrauch zu machen; doch darf er davon ohne landesherrliche Erlaubnis nichts zu besondern Festlichkeiten wegleihen. Die nach seinem Dafürhalten abgenutzten Hausgeräte hat er aufzuschreiben und seine bezüglichen Wünsche und Anordnungen dem Landhofmeister bei der Ablegung seiner Jahresrechnung zu unterbreiten.

Die Hauptaufgabe des Kellers bestand aber darin, die markgräflichen Gefälle und Einkünfte in der Stadt und den umliegenden Dörfern, Weilern und Gehöften des ganzen Kellereibezirkes einzutreiben. Bisweilen ist bei diesen Abgaben auch der Zoll miteinbegriffen. Alle diese Gefälle muß er auf den festgesetzten Termin einziehen und darf selbst ohne höhere Genehmigung keine verlängerte Frist gewähren. Die bei ihm eingegangenen Abgaben und Einkünfte soll er alsbald nach Empfang, spätestens bis zum Lichtmeßtag, an den Landschreiber zu Baden abliefern, damit dieser mit ihm Abrechnung halten kann. Die Naturalabgaben, wie Früchte und Wein, hat er in den bei dem Schloß befindlichen Lagerräumen gut aufzubewahren, um sie auf Verlangen und nach Bedarf dem Markgrafen nach der Residenz zu schicken. Für gewöhnlich tragen diese Sammelstellen den Namen Keller, Speicher, Scheuer oder Kasten[1]. Ohne Zweifel haben die Bezeichnungen Keller

[1] Der Ausdruck Speicher findet sich z. B. in Reg. 5568, die Bezeichnung Kasten in Reg. 6923; die andern Namen sind in den betreffenden Ordnungen genannt.

und Kasten dem Verwalter der Lagerräume den Namen gegeben. Carlebach[1] stellt sich diese Sammelstellen der Gefällverwaltung „nach den Resten solcher Kellereigebäude“ — er führt Ladenburg als Beispiel an — vor als „riesige Gebäudekomplexe mit Scheuern, Speichern und Ställen zur Aufnahme der in Naturalien abzuliefernden Abgaben, großen Verwaltungsgebäuden mit einer Flucht von Schreibstuben und mit umschlossenen Plätzen, die ebenso für die Einlieferung und Verausgabung, als für Abhalten ganzer Märkte den nötigen Raum boten“. Freilich wird man einen so großen Apparat nicht allen Bezirken zuschreiben dürfen. Die Anlage dieser Sammelplätze bei den markgräflichen Burgen und Schlössern hatte den Vorteil, sie vor Räubergefahr zu schützen[2].

Aus diesen Lagerräumen darf der Keller für sich und das Burggesinde die notwendigen Lebensmittel holen. Die überschüssigen Gefälle hat er, damit sie nicht zugrunde gehen, rechtzeitig nach Anordnung des Landhofmeisters, mit Rat und Wissen des Vogts bezw. Schultheißen, zu verkaufen, das dafür erlöste Geld nach der von ihm gesetzten Frist unverzüglich einzuziehen und dem Landschreiber abzuliefern. Während des Aufenthalts der markgräflichen Räte und anderer landesherrlicher Beamten bei der Kellerei soll er diesen die ihnen nach ihrer Bestallung zukommende Verpflegung geben; sonst darf er nichts aus den Kellereien geben. Über seine Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen und muß über jede Kontrolle im Keller oder Speicher einen ausführlichen Bericht schriftlich niederlegen.

Der Keller soll ferner darauf achten, daß die Gefälle nicht abgeändert werden oder durch Nachlässigkeit in Vergessenheit geraten; seine Aufgabe ist es vielmehr zu sehen, ob nicht das eine oder andere nach Rat des Vogts oder Schultheißen zu besseren Zinsen verliehen werden könnte. Darum ist ihm auch

[1] S. 10. [2] Vgl. Eid S. 163.

die Bewirtschaftung der markgräflichen Land- und Hofgüter anvertraut. Bauliche Veränderungen darf er jedoch nur im Einverständnis mit dem Landhofmeister vornehmen; ohne dessen Erlaubnis darf er keinen Insassen des Bezirks zu irgend welchen Geschäften oder Frondiensten heranziehen.

Über die Besoldungen des Kellers wissen wir nicht viel. Wir erfahren nur, daß ihm größere Geschenke, die den Wert eines Viertels Wein übersteigen, untersagt sind. Außer der freien Wohnung und Verköstigung im markgräflichen Schloß und der eigenen Hofkleidung scheinen die meisten Keller, da sie ja auch ab und zu ihr Amt nur als Nebenamt versahen, keine größere Belohnung empfangen zu haben. Nur die Keller der umfangreicheren Kellereibezirke dürften noch wie anderwärts ein besonderes Gehalt bezogen haben[1].

Bei der Niederlegung seines Amtes hat der Keller alle Ordnungs- und Zinsbücher, sowie alle andern Verzeichnisse, die er in seinem Amt besessen, in die markgräfliche Kanzlei nach Baden zurückzuschicken.

b) Der Zoller.

Die lokale Zollverwaltung ist öfters auch nur als Nebenamt mitversehen worden, z. B. vom Keller oder Schultheißen[2]. Im 13. und 14. Jahrhundert, wo das territoriale Zollwesen im Anfangsstadium begriffen war, konnten die Vögte, Amtleute und Schultheißen ganz gut die Zollverwaltung mit übernehmen. Außerdem verlangte auch der nicht allzu sehr entwickelte Verkehr keine Arbeitskraft eines ständigen Zollbeamten. Darum begegnen uns in dieser Zeit, wo die badischen Markgrafen bereits ein Zollrecht ausübten[3], noch keine eigenen Zoll-

[1] Nach Eid (S. 97 ff.) betrug in Pfalz-Zweibrücken das monatliche Gehalt des Kellers durchschnittlich 1 Gulden.

[2] Noch 1508 ist der Keller von Durlach zugleich auch Zollbeamter; vgl. Eid (S. 164) über ähnliche Verhältnisse in Pfalz-Zweibrücken.

[3] Im Jahre 1225 bestätigt Markgraf Hermann V. und seine Gemahlin Irmingard schon eine Zollprivilegierung.

beamten. Verschiedene Zollstätten treten erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf und erleben selbst da noch viele Verlegungen[1]. Den ersten Zollbeamten finde ich 1399 erwähnt in der Person Gotzes, des badischen Rheinzöllers zu Schröck[2]. Die Oberaufsicht über die Zollverwaltung hat auch jetzt noch der Amtmann oder Schulhheiß. Diese verwahren auch den Schlüssel zu den Zollbüchsen. Besonderer Zollbeamten bedurften vor allem die Rheinzollstätten, wo der Verkehr bedeutend größer war als an den Landzollereien[3]. Darum finden wir bei ihnen auch bald eigene Zollschreiber und Zollbeseher angestellt[4].

Der Keller bezw. der Zollschreiber oder Zoller müssen immer in den Zollereien anwesend sein und alle Einnahmen aufzeichnen. Der Zollbeseher hat anscheinend der Zollbezahlung beizuwohnen, welche von den Zollknechten vorgenommen wird. Ist der Keller an den kleineren Zollstätten durch seine Kellergeschäfte oder sonst irgendwie verhindert, seinen Aufgaben als Zollbeamter nachzukommen, so soll er sich an den Schultheißen wenden, der für ihn einige ehrbare Männer mit dem Empfang und dem Aufschreiben des Zolls beauftragt. Die Zollordnungen, die für alle Waren die festgesetzte Zollgebühr angeben, wurden ohne Zweifel an den Zollstätten aufbewahrt, damit jeder Zollbeamte sich nötigenfalls dort Bescheid holen konnte. Nach einem Konzept zu einer Polizeiordnung zu Bühl vom Jahre 1488 haben die Zolleinnehmer noch im Beisein des Zollzahlers

---

[1] Vgl. Fester S. 28 ff. [2] Reg. 1874, 1918.

[3] In dem Vertrag über die Neutralität der Rheinschiffahrt zwischen Baden, Speier und Pfalz vom 27. Juli 1413 ist klar ausgesprochen, daß der Zoll, der nur des Geleits wegen erhoben wird, entweder von den geleitenden Amtleuten und ihren Dienern oder jemanden anders im Namen des Markgrafen, d. h. doch wohl eventuell von eigenen Zollbeamten erhoben werden soll.

[4] Z. B. ist in Schreck 1399 der badische Rheinzöllner Gotze (Reg. 1874, 1918), genannt und in Söllingen sind 1406 sogar mehrere badische Zöllner erwähnt.

den Betrag in die verschlossenen Zollbüchsen zu legen. Der Schultheiß öffnet und leert die Büchsen auf Verlangen des Zollers und bringt das vorgefundene Geld in eine größere Büchse. Dabei hat er über den vorgefundenen Betrag zwei Register anfertigen zu lassen, und zwar eines für sich und das andere für den Zoller zum Zwecke der Kontrolle. Die Zollbüchsen durften natürlich niemals ganz geleert werden, da die Zollbeamten zum Wechseln einen gewissen Vorrat haben mußten. An den Zollstätten gab es ferner mit Rücksicht auf das Wechselgeschäft auch einen Vorrat von verschiedenen Münzsorten [1]. Da der Zollschmuggel schon damals in hoher Blüte stand, war den Zollbeamten äußerste Strenge anbefohlen. Die Zollschmuggler mußten dem Vogt sofort angezeigt werden. Dieser sandte nötigenfalls seine reisigen Knechte nach, ließ ihnen ihre Ware wegnehmen und sie am Ende noch mit Gefängnis bestrafen [2].

Die gegenseitigen Zollbeschwerden, die die verschiedenen Herrschaften am Oberrhein vorzubringen hatten, wurden jeweils auf dem „gemein cappitel von den zöllen auf dem Rine, die jores zu Spir zusamen kumment", erledigt [3]. Was die Besoldung der Zollbeamten betrifft, so sind uns neben der freien Dienstwohnung im Zollhaus und dem Hofkleid keine nennenswerten Belohnungen bekannt. Die Rheinzöller erhielten etwa noch die markgräfliche Fähre verliehen gegen eine jährliche Pachtsumme und konnten dadurch etwas für sich nebenbei verdienen. Gleichzeitig übernahmen die Pächter der Fähre den damit verbundenen Wirtschaftsbetrieb. Aber viel scheinen die Pächter nicht dabei gewonnen zu haben, worauf der häufige Wechsel der Pächter schließen läßt. Für die Beamten an den Landzollereien war manchmal noch ein kleines Entgelt in den Zollordnungen vorgesehen. Es findet sich dort

[1] Reg. 3889.
[2] Reg. 5563, 5572, 5587, 5593.
[3] Reg. 7440.

ab und zu die Bestimmung, wieviel Holz man dem Zollbeseher zum Geschenk machen müsse[1].

c) Der Waldförster.

Die Aufsicht über die markgräflichen Waldungen und Wildbänne hat der Waldförster. Bei größeren Waldgebieten, wie z. B. beim großen Hartwald bei Pforzheim, konnte ein Förster unmöglich allein die Interessen des Markgrafen in gewünschter Weise wahren; daher finden wir hier drei Förster angestellt; aus demselben Grund sind auch zwei Förster am Eichelberg anzutreffen. Genau die Grenzen der markgräflichen Waldungen anzugeben, ist nicht möglich. Hören wir doch ständig in unsern Quellen von Grenzstreitigkeiten und von Wildbannspänen mit Nachbarfürsten, so daß wir annehmen müssen, daß an der Grenze große Unsicherheit über die gegenseitigen Rechte und Besitzverhältnisse herrschte. Jedem Waldförster ist jedoch sein Forstbezirk genau angegeben. Jeden Tag hat er sein Gebiet abzureiten, um nachzusehen, daß niemand daselbst jage. Der Förster selbst darf keinerlei Weidwerk betreiben, es sei denn, daß von der markgräflichen Kanzlei ein besonderer Befehl dazu an ihn erginge. Übergriffe von seiten der Nachbarn in die badischen Wälder und Wildbänne soll er alsbald dem markgräflichen Vogt oder Schultheißen anzeigen. Der Waldförster hat ferner darauf zu achten, daß die Schäfer und andern Hundebesitzer in den Waldgebieten ihre Tiere an der Leine führen; gegen jene, die sich seinen Anordnungen nicht fügen, darf er strafend vorgehen. Größere Jagdvergehen hat er sofort dem Vogt anzuzeigen; findet er z. B. bei seinem Dienstritt angeschossenes oder sonst irgendwie schadhaft gemachtes Wildbret im Walde, so hat er solches auch dem Vogt auszuliefern. Bei größeren Jagden, die in seinem Revier von

---

[1] Bekanntlich spielte der Holzhandel in der Markgrafschaft, namentlich im Murgtal, schon im Mittelalter eine Hauptrolle.

den markgräflichen Jägern veranstaltet werden, muß er diesen stets zur Seite stehen, lebt aber während dieser Zeit (wie auch die Jäger selbst) auf Kosten des Markgrafen.

Die freie Abgabe oder der Verkauf von Holz aus den markgräflichen Waldungen ist ihm nicht gestattet; nur seinen eigenen Bedarf kann er sich holen. Besitzen aber die Bürger einer Gemeinde ein landesherrliches Privileg, das ihnen gestattet, Holz aus den markgräflichen Waldungen zu holen, so hat der Förster ihnen ein bestimmtes Gebiet anzuweisen [1]. Am Schlusse jeder Woche hat der Waldförster dem Keller anzugeben, welche Bürger in der vergangenen Woche von dem Privileg Gebrauch gemacht haben und wieviel jeder von ihnen empfangen hat. Ferner dürfen die Bürger nicht ohne weiteres ihr Vieh in die landesherrlichen Wälder treiben; der Waldförster allein darf ihnen ohne höhere Genehmigung dieses Recht nicht zugestehen. Der Waldförster kann auch kein Stück Wald verkaufen ohne Zustimmung der landesherrlichen Verwaltung und ohne Verhandlung mit dem Vogt. Über jeden Verkauf muß er ein ausführliches Protokoll aufstellen und dem Keller davon eine Abschrift zukommen lassen. In den erst abgeholzten Waldungen soll er kein Weidevieh dulden mit Rücksicht auf die jungen Pflanzen.

Über seine Besoldung gibt selbst die ausführliche Waldförsterordnung zu Pforzheim keinen weiteren Aufschluß. Vermutlich empfingen auch sie ein kleineres Dienstgehalt nebst freier Wohnung und freier Beköstigung und Bekleidung.

Wie man sieht, sind diese drei lokalen Finanz-, Zoll- und Forstbeamten noch ziemlich abhängig von der allgemeinen Bezirksverwaltung durch den Vogt oder Amtmann. Aber ihre Stellung ragt immerhin noch so weit über die der andern lokalen Hilfsbeamten hinaus, daß wir sie noch zu den höheren lokalen Wirtschaftsbeamten rechnen können.

---

[1] Vgl. Reg. 7147.

Schluß.

Allgemeine Verhältnisse des landesherrlichen badischen Beamtentums im Mittelalter.

Überblicken wir zum Schlusse die Hauptergebnisse unserer Untersuchung, so lassen sich folgende allgemeine Verhältnisse beim markgräflich badischen Beamtentum im Mittelalter feststellen.

Bis gegen das 15. Jahrhundert hin ist der landesherrliche Beamtenapparat noch sehr klein. Die Funktionen der einzelnen Beamten sind noch ziemlich unbestimmt. Eine besondere Scheidung von Hof- und Zentralbeamten gibt es nicht. Die vornehmsten Hofbeamten sind zugleich auch die hervorragendsten Zentralbeamten der Landesverwaltung. Als Ministerialen stehen sie in größter Abhängigkeit vom Landesherrn. Die Lokalbeamten, namentlich die Vögte und Amtleute, sind schon von vornherein bedeutend selbständiger; aber ihre Funktionen sind auch noch sehr allgemeiner Natur.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts tritt uns ein besserer Ausbau und eine etwas größere Amtsabstufung in der Behördenorganisation entgegen. Die vier alten Hofämter sind jetzt verschwunden. An ihre Stelle sind neue Ämter in mehr spezialisierter Form getreten. Zunächst dringt allmählich eine Scheidung von Hof- und Zentralbeamten durch. Die ersten Zentralbeamten gewinnen das höchste Ansehen unter den landesherrlichen Beamten, während der Einfluß der reinen Hofbeamten auf die Verwaltung immer mehr zurückgeht. In der Lokalverwaltung entstehen nach und nach kleinere, nach bestimmten Verwaltungsformen geschaffene Sprengel. Dies ist dann die Voraussetzung dafür, daß die Kompetenzen der einzelnen Beamten und Unterbeamten genauer festgelegt werden. Diese Periode beginnt erst recht mit der Regierung des Markgrafen Christoph I. (1475—1515), von dem uns zahlreiche

derartige Verwaltungs- und Beamtenordnungen überliefert sind. Die Zentralbehörde bekommt so allmählich mehr Fühlung mit der Lokalverwaltung.

Die Beziehungen der landesherrlichen Beamten zum Markgrafen beruhen im Mittelalter wesentlich auf einem persönlichen Verhältnis. Der Markgraf selbst ist oberster Leiter der Regierung. Er bestimmt die Zahl der Beamten und überträgt ihnen in eigener Bestallung ihr Amt. Die Zeit der Amtsdauer ist gewöhnlich nicht festbestimmt. Der Markgraf kann nach Belieben seine Beamten ein- und absetzen[1]. Allerdings haben die Markgrafen von dem freien Absetzungsrecht gegenüber ihren Beamten wenig Gebrauch gemacht, vielleicht auch wenig Veranlassung dazu gehabt. Es ist fast ausnahmslos nachzuweisen, daß der auf den Thron kommende Markgraf die tüchtigen Beamten seines Vorgängers nach erneuter Eidesleistung ohne weiteres übernommen hat. Die Beziehungen mancher Beamten, insbesondere der vertrauten Räte, zum Markgrafen waren sogar ganz freundschaftlicher Natur. Selbst zu persönlichen Familienangelegenheiten des Fürsten wurden sie bisweilen herangezogen. Die obersten Beamten besaßen in der Verwaltung des Landes einen geradezu entscheidenden Einfluß. Kam es nun doch einmal vor, daß selbst einer von den vertrautesten Beamten seine Stellung zum Nachteil des Markgrafen mißbrauchte, so dauerte es sehr lange, bis der Markgraf sich von der Schuld des betreffenden Beamten überzeugen ließ[2]. Lag dann schließlich das Vergehen des Beamten offen zutage, so konnte der Markgraf nicht anders, als ihm Amt und Lehen abnehmen und je nach der Größe der Schuld noch obendrein eine entsprechende Buße auferlegen.

---

[1] Vgl. über diese interessante Rechtsfrage Schulze, Deutsches Staatsrecht I, 286 und Rehm S. 13.

[2] Der Fall Hans Cunzmann, von dem schon die Rede gewesen, zeigt das zur Genüge.

Auf die guten Beziehungen zwischen dem Markgrafen und seinen Beamten deutet es auch, wenn wir des öfteren in den Urkunden von dem energischen Eingreifen des Fürsten hören, so oft einer seiner „Diener“ von fremden Herren oder deren Beamten belästigt worden war[1]. Umgekehrt treten auch die Beamten gegebenenfalls mit ihrem Eid für die Unschuld des Markgrafen ein[2] und leisten für ihn Bürgschaft. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Markgrafen und seinen Beamten ist ferner in den gegenseitigen Anreden ausgesprochen. Der Markgraf spricht von seinen „lieben“ oder „getreuen Dienern“, die Beamten von dem „hochgeborenen Fürsten“, ihrem „lieben, gnedigen herren“. So zeigen sich in dieser Zeit die landesherrlichen Beamten noch wesentlich als rein persönliche Diener ihres Herrn, weniger als Beamten eines abstrakten Staates.

Das persönliche Verhältnis zum Markgrafen war für die Übertragung eines Amtes mehr ausschlaggebend als eine bestimmte Vorbildung. Da im Mittelalter im allgemeinen nur die Kleriker eine höhere Bildung besaßen, war es auch nicht gut anders denkbar. Solche Ämter, die (wie z. B. das Kanzleramt) eine gewisse Vorbildung erforderten, wurden daher in unserer Periode fast ausschließlich nur mit Geistlichen besetzt. Erst mit der Blütezeit des Humanismus erwächst auch in den Territorien ein gelehrtes weltliches Beamtentum.

Die Mehrzahl der markgräflichen Beamten gehörte in der älteren Zeit dem Ministerialenstande an, soweit sie nicht Geistliche waren. Die ersten Beamtenstellen, das Hofmeisteramt und die angesehenen Vogteistellen, waren gewöhnlich mit Angehörigen adeliger Geschlechter, die ihr eigenes Wappen und Siegel führten, besetzt. Die niederen Ämter wurden von Be=

[1] Vgl. z. B. Reg. 1482, 1625, 1753, 1755, 1822, 1957, 2299, 2301, 2836, 3327, 4249, 5099, 6983, 7135, 7256 u. a.

[2] Reg. 2748.

amten bürgerlicher Abkunft verwaltet. Mit dem Beginn des modernen Verwaltungssystems zu Beginn des 16. Jahrhunderts, mit dem Aufkommen des gelehrten Beamtentums, rücken immer mehr bürgerliche Elemente selbst in die höheren Beamtenstellen ein[1]. Ihrem Stande entsprechend genossen die Ministerialen einen privilegierten Gerichtsstand in dem für sie eigens geschaffenen Dienstmannengericht, das allmählich mit dem allgemeinen Lehengericht zusammenfiel[2]. Brachte eine gegen einen Beamten eingeleitete Untersuchung schwer belastendes Material zutage, dann wurde auch er eventuell mit Freiheitsstrafen bedacht[3].

Die Übertragung eines Amtes erfolgte auf Grund einer Bestallung[4]. Der Bestallungsbrief zerfiel gewöhnlich in vier Teile: 1. Ernennung, 2. Fixierung der Amtspflichten, 3. Angabe der Besoldungsverhältnisse, 4. Vereidigung des Beamten. Demgegenüber hatte der neu berufene Beamte einen Revers auszustellen, der 1. ein Bekenntnis der markgräflichen Ernennung, 2. die wörtliche Wiederholung der Bestallung und 3. den persönlichen Treuschwur umfaßte[5]. Nach der Waldförsterordnung zu Pforzheim vom Jahre 1499 soll der neu bestallte Beamte im Zweifelsfalle sich bei dem „Alten und

---

[1] Über die spätere Verwendung bzw. Bevorzugung des Adels bei der Besetzung der höheren Ämter in der Markgrafschaft Baden-Durlach vgl. A. Roth, Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert S. 18 ff.

[2] Vgl. dazu von Below, Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Reg. 1743. Z. G. OR. 4, 239. Stadtordnung für Pforzheim (Korth, Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim S. 7) § 3.

[4] Vgl. Reg. 3415. Dieser Hinweis auf eine Bestallung in dieser Urkunde deutet darauf hin, daß auch schon in früherer Zeit, obwohl dafür keine wirklichen Bestallungsbriefe vorhanden sind, die Anstellung der Beamten in derselben Weise erfolgte wie später.

[5] Vgl. dazu den Bestallbrief und den Revers des Münzmeisters Caspar Ruschner (abgedr. in Berstetts Münzgeschichte S. 264 ff.).

Wissenden", d. h. doch wohl bei den Leuten des betreffenden Bezirks, die wußten, wie es bisher damit gehalten, vielleicht aber auch bei seinen Amtsvorgängern, Rats holen. Erfolgte die Bestallung nur auf eine bestimmte Zeit, so mußte der betreffende Beamte sich nach Ablauf dieser Frist seine Bestallung erneuern lassen. Eine Erblichkeit der Ämter läßt sich nirgends feststellen. Wohl hat der Markgraf bei Besetzung der Ämter eine ihm besonders nahestehende Familie bevorzugt, aber nur selten hat er den Mitgliedern dieser Familie wieder dieselben Beamtenstellen übertragen[1]. Manchmal kam es auch vor, daß der Sohn unter seinem Vater sich für seinen späteren Beruf als markgräflicher Beamter ausbildete, wie das Beispiel des Schreibers Werner und seines Sohnes Peter zeigt. Doch stehen diese Fälle vereinzelt da. Im allgemeinen gilt der Hofdienst als Vorbereitung für die spätere Beamtenlaufbahn. Der Ritterbürtige wird zuerst Rat des Markgrafen, erhält hernach ein Amt, wird dann je nach seinen Leistungen und Beziehungen zum Markgrafen befördert und empfängt schließlich unter Beibehaltung des Titels „Rat" seine Pension in Form des Fortgenusses seines markgräflichen Lehens[2]. Die eben geschilderte Beamtenlaufbahn war natürlich die glänzendste, die ein Ministerialer erlangen konnte, und sie wurde auch nur von wenigen in der geschilderten Form durchlaufen. Die Verpfändung eines Amts war nicht sehr häufig, kam aber immerhin vor[3]. Eine Kumulation von Ämtern fand in der

---

[1] Ich erinnere hier nur an das Geschlecht der Cunzmann von Staffort. Hans Cunzmann war Vogt zu Ettlingen und später zu Mühlburg; der eine seiner Söhne, auch Hans genannt, wurde Vogt zu Pforzheim und später zu Baden; der andere, Claus Cunzmann, war Vogt zu Ettlingen; ein Vetter von diesen, der ebenfalls Claus Cunzmann hieß, war Amtmann in Stein.

[2] Vgl. z. B. die Laufbahn des Hans von Iburg und des Reinhard von Remchingen.

[3] Reg. 6819.

Regel nur bei den niederen lokalen Verwaltungsstellen statt; so konnte z. B. der Schultheiß zugleich auch Keller oder Zoller, der Keller zugleich Zoller sein. Von einem Beamtenurlaub erfahren wir nichts; allem Anschein nach war ein solcher den Beamten auch nicht zugestanden. War ein Beamter, z. B. der Amtmann, von seinem Amte entfernt, so mußte wohl in ganz dringenden Fällen sein benachbarter Kollege seine Stelle mitversehen.

Im allgemeinen sind die markgräflichen Beamten aus den Insassen der Markgrafschaft genommen. Doch ist für unsere Zeit darüber noch kein fester Grundsatz aufgestellt gewesen. Um tüchtige, erprobte Männer zu bekommen, gab der Markgraf auch bisweilen solchen Personen seine Bestallung, die schon an fremden Höfen in derselben Stellung tätig gewesen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem einheimischen oder fremden Geschlecht angehörten[1]. Umgekehrt finden wir auch viele Mitglieder einheimischer, badischer Geschlechter im Dienste benachbarter Fürsten, z. B. am Hofe der Grafen von Württemberg, der Pfalzgrafen, der Erzherzöge von Österreich und der Bischöfe von Straßburg[2].

Für das Verhältnis der Beamten untereinander ist die gegenseitige Kontrolle hervorzuheben. Das Kontrollrecht erstreckt sich selbst auf Unterbeamte gegenüber ihren Vorgesetzten[3].

Zu den besten Diensten, die die Ministerialen und Lehensleute ihrem Herrn zu leisten hatten, gehörten die Kriegsdienste. Nach mittelalterlichem Gebrauch mußte jeder Vasall persönlich dem Gegner seines Herrn Fehde ansagen[4]. Nach den uns erhaltenen Absagebriefen scheinen nur noch diejenigen Beamten kriegspflichtig gewesen zu sein, welche ein markgräfliches Dienst-

[1] Reg. 3415. [2] Z. G. OR. 39, 88.

[3] Das beste Beispiel liefert auch dafür wieder der Fall Hans Cunzmann von Staffort.

[4] Vgl. Reg. 4107.

lehen besaßen. Die Kriegsrüstung stellte in älterer Zeit der Lehensherr[1].

Den vielen Pflichten der Beamten stehen auch viele Rechte gegenüber. Sie erhalten vom Markgrafen Besoldungen und Privilegierungen der verschiedensten Art. Manche Beamte erhalten schon feste Besoldungen, die aber nicht an das bestimmte Amt, sondern an die jeweilige Bestallung geknüpft waren und daher bald erhöht, bald herabgesetzt werden konnten. Treten zu den alten Funktionen neue hinzu, so steigert sich auch das Gehalt[2]. Für gewöhnlich haben die Beamten auch freie Dienstwohnung, freie Beheizung und freie Kleidung in Form von besondern Hofkleidern[3]. Je nach der Art des Amtes empfängt der Inhaber desselben eine Reihe von Sporteln und einen Teil von Bußgeldern. Alle Ausgaben, die die Beamten im markgräflichen Dienste zur Erledigung ihrer Aufgaben machen müssen, werden ihnen vergütet; bei Dienstreisen erhalten sie besondere Reisespesen. Für Abnützung oder Schädigung ihres eigenen Materials erhalten die Beamten entsprechende Entschädigung[4]. Außerdem waren sie zum Teil ganz steuer- und abgabefrei. Die meisten höheren Beamten erhalten noch ergiebige Lehen und dürfen diese in der Regel quasi als Ruhegehalt weiter behalten. Ferner gesteht ihnen der Markgraf im Falle längerer Erkrankung bisweilen den Fortgenuß ihrer Lehen zu[5].

Die Fürsorge des Markgrafen für seine Beamten erstreckte sich gelegentlich bis auf deren Anverwandte. Mehrmals berichten uns die Quellen, daß der Markgraf diesem oder jenem Manne ein Lehen vergeben hat mit Rücksicht auf die verwandt-

---

[1] Vgl. v. Below, Artikel „Ministerialität".

[2] Reg. 3746.

[3] In Z. G. OR. 26, 406 f. sind alle Beamten verzeichnet, welche eigene Hofkleider beziehen.

[4] Reg. 3241, 6812.

[5] Reg. 6590.

schaftlichen Beziehungen des Mannes zu einem seiner Beamten[1]. Auch an Geschenken für die Beamten und ihre Angehörigen fehlte es nicht[2]. Geschenke in Geld von markgräflichen Untertanen anzunehmen, war den Beamten jedoch meist verboten.

---

[1] Reg. 1222, 2477, 2628, 3410, 616. Diese Bevorzugung der Verwandten von landesherrlichen Beamten ist mir zuerst, in noch viel auffallenderer Weise, bei einer Untersuchung über das Beamtentum des Hochstifts Würzburg begegnet.

[2] Reg. 1784.